



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

## Postenbesetzungen im Land Steiermark

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250  
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-85201/2020-80

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>6</b>
<b>2. GRUNDLAGEN</b> .....	<b>9</b>
2.1 Prüfungsauftrag .....	9
2.2 Prüfungsmethode und -umfang.....	10
2.2.1 Prüfungsmaßstäbe.....	10
2.2.2 Prüfungsmethode Landesamtsdirektoren und Bezirkshauptleute .....	11
2.2.3 Prüfungsmethode direkte/indirekte Beteiligungen .....	11
2.2.4 Prüfungsumfang.....	13
2.2.5 Datenschutz .....	13
<b>3. RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>15</b>
3.1 Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Landesamtsdirektoren .....	15
3.2 Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Bezirkshauptleuten .....	16
3.3 Rechtsgrundlagen für die Besetzungen von Stellen in den Beteiligungen des Landes.....	17
3.3.1 Aktien- und GmbH-Gesetz.....	17
3.3.2 Stellenbesetzungsgesetz und Vertragsschablonenverordnung .....	21
3.3.3 Beteiligungs-Richtlinie des Landes.....	23
3.3.4 Der Bundes Public Corporate Governance Kodex .....	25
<b>4. BESETZUNG DER LANDESAMTSDIREKTOREN</b> .....	<b>26</b>
<b>5. BESETZUNG DER BEZIRKSHAUPTLEUTE</b> .....	<b>29</b>
<b>6. BESETZUNGEN IN DEN BETEILIGUNGEN DES LANDES</b> .....	<b>31</b>
6.1 Prüfliste direkte Beteiligungen.....	32
6.2 Prüfliste indirekte Beteiligungen .....	34
6.3 Prüfschema .....	36
6.4 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 4 .....	40
6.4.1 Direkte Beteiligungen.....	40
6.4.2 Indirekte Beteiligungen .....	50
6.5 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 6 .....	62
6.6 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 8 .....	65
6.6.1 Direkte Beteiligungen.....	65
6.6.2 Indirekte Beteiligungen .....	76
6.7 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9 .....	79
6.7.1 Direkte Beteiligungen.....	79
6.7.2 Indirekte Beteiligungen .....	89
6.8 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 10 .....	98
6.9 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 11 .....	100
6.10 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 12 .....	100
6.10.1 Direkte Beteiligungen.....	100
6.10.2 Indirekte Beteiligungen .....	121
6.11 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 13 .....	144
6.12 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 15 .....	147
6.13 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 16 .....	150
6.14 Beteiligungsverwaltung der Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung.....	156
6.15 Zusammenfassung .....	158
6.15.1 Bestellung von Vorständen und Geschäftsführern .....	158
6.15.2 Bestellungen von Prokuristen .....	163
6.15.3 Nominierungen und Entsendungen von Aufsichtsräten und Beiräten .....	163
<b>7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>168</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A4	Abteilung 4 Finanzen
A5	Abteilung 5 Personal
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
A9	Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
A12	Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A15	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
Bet-RL	Beteiligungs-Richtlinie des Landes
BH	Bezirkshauptmann/frau
BVG ÄmterLReg	Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
FAKS	Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung
FH	Fachhochschule
GF	Geschäftsführer
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
LAD	Landesamtsdirektor/Landesamtsdirektion
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
PCGK	Public Corporate Governance Kodex
RH	Rechnungshof Österreich
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
SIMCAMPUS	SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH
StAmtLRegG	Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung
STERTZ	Steirische Ernährungs- und Technologiezentrum GmbH
St:WUK	Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz die Recht- und Zweckmäßigkeit der Besetzungen der letzten drei Landesamtsdirektoren (LAD) sowie deren Stellvertreter, der sich zum Prüfzeitpunkt im Amt befindlichen Bezirkshauptleute (BH) sowie von Leitungsorganen, Aufsichtsräten bzw. Beiräten in Beteiligungen des Landes für die Jahre 2016 bis 2019.

Für die Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Besetzungen wurden die bestehenden verwaltungsinternen bzw. gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte für Stellenbesetzungen herangezogen und deren Einhaltung geprüft. Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit hält der LRH fest, dass die Eignung der Bewerber zwar anhand bestimmter Kriterien (z. B. Ausbildung, Berufserfahrung) plausibilisiert werden kann, darüber hinaus jedoch auch das Ergebnis einer (kommissionellen) Wertung ist, die sich nicht völlig objektivieren lässt.

Für die Besetzungen der LAD und der BH ist derzeit kein rechtlich formalisiertes Verfahren mit verbindlichen Verfahrensschritten vorgesehen. Um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Besetzung von Führungskräften im Land (insbesondere des Top-Managements) zu gewährleisten, empfiehlt der LRH die Schaffung eines verbindlichen Verfahrens mit Vorgaben zu Ausschreibung, Feststellung der Eignung und Entscheidungsfindung.

Für die Bestellung der LAD in den Jahren 2006 und 2009 wurden Anforderungsprofile erstellt und öffentliche Ausschreibungen durchgeführt. Für die Bestellung der LAD im Jahr 2020 wurde auf ein Besetzungsverfahren inklusive öffentliche Ausschreibung verzichtet. Von den geprüften BH-Stellen wurden acht ohne Ausschreibung besetzt. Vier Besetzungen erfolgten mittels öffentlicher Ausschreibung, Hearing bzw. Auswahl durch eine Auswahlkommission.

Bei den Beteiligungen wurde die Rechtmäßigkeit von 80 Bestellvorgängen von Leitungsorganen geprüft. Jene Besetzungsverfahren, die nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes geführt wurden, waren im Wesentlichen gesetzeskonform. Ausschreibungen wurden fristgerecht veröffentlicht und wiesen den Mindestinhalt auf. Die Auswahl erfolgte grundsätzlich mittels Bewertungen und Hearings. Vereinzelt waren Dokumentationen nicht mehr vollständig bzw. erfolgte keine Veröffentlichung der Stellenvergabe. Der LRH empfiehlt, unter Einhaltung des Datenschutzes auf eine vollständige Dokumentation sowie Veröffentlichung zu achten.

Trotz gesetzlicher Verpflichtung wurde das Stellenbesetzungsgesetz bei einzelnen Besetzungen – u. a. auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen – nicht angewendet. Da das Stellenbesetzungsgesetz zur Objektivierung und Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen beiträgt, empfiehlt der LRH, dieses bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung und auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen anzuwenden.

Die vom LRH geprüften Verträge der bestellten Leitungsorgane entsprachen im Wesentlichen der Stmk. Vertragsschablonenverordnung. Eine Überschreitung der Entgelt-Höchstgrenze wurde nicht festgestellt. Die Modalitäten automatischer Wertanpassungen sollten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen und der Finanzsituation des Landes evaluiert werden.

Für die Besetzung von Aufsichtsräten durch das Land war kein objektivierte Verfahren vorgesehen. Die von neuen Aufsichtsratsmitgliedern auszufüllenden Eignungserklärungen konnten – bis auf wenige Einzelfälle – vorgelegt werden, wiesen teilweise jedoch einen unterschiedlichen Informationsgehalt auf. Als Kriterium für die Plausibilisierung der Eignung waren diese Erklärungen nur in eingeschränktem Maße heranzuziehen. Da die Eignung der Mitglieder sowie eine ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsrats von entscheidender Bedeutung für die Wirkung des Gremiums ist, empfiehlt der LRH, einen transparenten Prozess zu etablieren, der die Bedarfserhebung an fachlicher Expertise für den Aufsichtsrat definiert, die Erstellung eines Anforderungsprofils umfasst sowie die Beurteilung der Eignung neu zu bestellender Aufsichtsratsmitglieder objektiviert.

Von den geprüften Aufsichtsräten waren 42 % weiblich. Von den bestellten Leitungsorganen in den geprüften Beteiligungsunternehmen waren lediglich 12 % weiblich. Im Sinne einer tatsächlichen Gleichstellung empfiehlt der LRH, in Zukunft bei Stellenbesetzungen in leitenden Funktionen auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis hinzuwirken.

## 1. ÜBERSICHT

<p><b>Prüfungsgegenstand</b></p>	<p>Der Landesrechnungshof (LRH) wurde am 13. Dezember 2019 vom Landtag Steiermark gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 beauftragt, die Postenbesetzungen im Land Steiermark zu prüfen (EZ/OZ: 3739/1).</p> <p>Der Prüfauftrag beinhaltete das Verlangen, die Prüfung möge</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Besetzungen der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), der Prokuristen und der Aufsichtsräte bzw. Beiräte seit dem Jahr 2016 bei Unternehmen, die aufgrund einer Beteiligung des Landes Steiermark der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen,</li> <li>• die Bestellungen der letzten drei Landesamtsdirektoren und deren Stellvertreter sowie</li> <li>• die Bestellungen der sich derzeit im Amt befindlichen Bezirkshauptleute</li> </ul> <p>umfassen.</p> <p>Entsprechend diesem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) die Prüfung der Postenbesetzungen im Land Steiermark durchgeführt.</p>
<p><b>Politische Zuständigkeit</b></p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei</p> <p>Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer als Hauptreferent im Korreferat mit Herrn Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang für die Beteiligungen an der Energie Steiermark AG, der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH und der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG sowie im Koreferat mit Frau Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß für die SIMCAMPUS;</p> <p>Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang für die Beteiligungen an der Energie Steiermark AG und der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH und der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG im Korreferat mit Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer sowie die von der A16 verwalteten Beteiligungen im Bereich öffentlicher Verkehr;</p> <p>Frau Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß für die SIMCAMPUS als Hauptreferentin im Korreferat mit Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, für die Beteiligung an der Bildungshaus Retzhof GmbH sowie die Beteiligungen der A8 im Bereich Gesundheit und Pflege;</p> <p>Herrn Landesrat Mag. Christopher Drexler für die von der A9 verwalteten Beteiligungen im Bereich Kultur sowie die seitens der A5 erteilten Auskünfte und übermittelten Unterlagen zu den Bestellungen der Landesamtsdirektoren bzw. der Bezirkshauptleute;</p> <p>Frau Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl für die von der A8 verwalteten Beteiligungen im Bereich Wissenschaft und Forschung sowie die von der A12 verwalteten Beteiligungen im Bereich Wirtschaft und Tourismus;</p>

	<p>Frau Landesrätin Mag. Doris Kampus für die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH;</p> <p>Frau Landesrätin Mag. Ursula Lackner für die beiden von der A13 verwalteten Beteiligungen sowie die Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH und</p> <p>Herrn Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger für die Steirische Ernährungs- und Technologiezentrum GmbH.</p>
<b>Rechtliche Grundlage</b>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 51 Abs. 2. Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z. 1, 2, 3 L-VG gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
<b>Vorgangsweise</b>	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesamtsdirektion (LAD),</li> <li>• Abteilung 4 Finanzen (A4),</li> <li>• Abteilung 5 Personal (A5),</li> <li>• Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6),</li> <li>• Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8),</li> <li>• Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9),</li> <li>• Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10),</li> <li>• Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12),</li> <li>• Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13),</li> <li>• Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15),</li> <li>• Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16) und</li> <li>• der geprüften Unternehmen iSd Art. 50 L-VG</li> </ul> <p>sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p>
<b>Prüfzeitraum</b>	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum von 2016 bis 2019.
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	<p>Die Stellungnahmen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer</li> <li>• Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang</li> <li>• Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger</li> <li>• Landesrat Mag. Christopher Drexler</li> <li>• Landesrätin Mag. Doris Kampus</li> <li>• Landesrätin Mag. Ursula Lackner</li> <li>• Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß</li> </ul> <p>sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

Seitens des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters Anton Lang wurde für die Beteiligungen der A16 eine Leermeldung bekanntgegeben.

Seitens der Frau Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl wurde mitgeteilt, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet wird.

Weiters hat Frau Landesrätin Mag. Doris Kampus auf eine Stellungnahme verzichtet, da die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH (St:WUK) erst mit 1. Jänner 2021 in ihren Geschäftsbereich gewechselt hat (zuvor Geschäftsbereich der A8).

## 2. GRUNDLAGEN

### 2.1 Prüfungsauftrag

Der LRH wurde mittels eines Antrages auf eine Gebarungskontrolle (EZ/OZ: 3739/1) gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG (Viertel Antrag), eingebracht am 13. Dezember 2019, damit beauftragt, die „Postenbesetzungen im Land Steiermark“ zu prüfen.

Konkret heißt es im Antrag auf Gebarungskontrolle:

*„Art. 51 Abs. 2 Z 2 L-VG ermöglicht mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages einen Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art. 50 Abs. 1 zu stellen. Dieser bestimmt, dass der Landesrechnungshof die Gebarung von Unternehmungen kontrolliert, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist (Z 2) bzw. von Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen eine Beteiligung oder tatsächliche Beherrschung im Sinne der Z 2 durch Unternehmungen, die der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen, gegeben ist (Z 3).“*

*Die Abgeordneten des Freiheitlichen Landtagsklubs ersuchen somit den Landesrechnungshof Ausschreibungen und Besetzungen der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), der Prokuristen sowie der Aufsichtsräte bzw. Beiräte in den einzelnen Unternehmen mit Landesbeteiligung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 u. 3 L-VG näher zu betrachten. Dabei soll beurteilt werden, ob diese stets in Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und darüber hinaus auch in einer Art und Weise durchgeführt wurden, welche die Einsetzung eines geeigneten sowie entsprechend qualifizierten Kandidaten für den jeweiligen Posten sicherstellt und welche einem Fremdvergleich mit der Vorgehensweise von vergleichbaren, nicht landeseigenen Unternehmen standhält. Neben Postenbesetzungen in Unternehmen des Landes Steiermark sollen ebenso die Bestellungen der letzten drei Landesamtsdirektoren sowie deren Stellvertreter und darüber hinaus die Bestellungen der sich derzeit im Amt befindlichen Bezirkshauptleute einer Prüfung durch den LRH unterzogen werden.*

*Es wird daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 1 L-VG hinsichtlich „des Landes“ sowie gemäß Art. 51 Abs. 2 Z 2 iVm Art. 50 Abs. 1 Z 2 u. 3 L-VG hinsichtlich „der Unternehmungen“ das Verlangen gestellt, der Landesrechnungshof möge eine Prüfung*

- der Besetzungen der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), der Prokuristen und der Aufsichtsräte bzw. Beiräte seit dem Jahr 2016 bei Unternehmungen, die aufgrund einer Beteiligung des Landes Steiermark der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen,*
- der Bestellungen der letzten drei Landesamtsdirektoren und deren Stellvertreter sowie*
- der Bestellungen der sich derzeit im Amt befindlichen Bezirkshauptleute durchführen.“*

**Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm Art. 50 Abs. 1 L-VG gegeben.**

## 2.2 Prüfungsmethode und -umfang

### 2.2.1 Prüfungsmaßstäbe

Im Rahmen einer Gebarungskontrolle prüft der LRH jenes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Der Begriff der Gebarung ist weit zu interpretieren. Er umfasst nicht nur den Umgang mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Einnahmen und Ausgaben, Verwalten von Vermögensbeständen), sondern jedes Organverhalten (Handeln oder Unterlassen), das finanzielle Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände hat.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Wirtschaftlichkeit, die Sparsamkeit und die Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Bei der Rechtmäßigkeitsprüfung (Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften) wird kontrolliert, ob ein bestimmter Aspekt mit den rechtlichen Vorgaben übereinstimmt, denen die geprüfte Stelle unterliegt.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht sich auf die Prinzipien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit. Die Sparsamkeit verlangt die Erfüllung einer vorgegebenen Verwaltungsaufgabe mit möglichst geringem Aufwand. Die Wirtschaftlichkeit fordert ein bestmögliches Verhältnis von Aufwand und Erfolg. Das Zweckmäßigkeitsgebot zu erfüllen heißt, ein Ziel mit dem zweckmäßigsten Aufwand in personeller und sachlicher Hinsicht zu verwirklichen. Dies bedeutet beispielsweise, die richtigen, geeigneten Personen mit einer bestimmten Verwaltungsaufgabe zu betrauen.

**Die laut Prüfauftrag zu prüfenden Stellenbesetzungen wurden vom LRH einer Rechtmäßigkeits- und einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen.**

**Der LRH hält in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Bestellvorgänge fest, dass die Eignung eines Bewerbers in Stellenbesetzungsverfahren zwar anhand bestimmter Kriterien (z. B. fachliche Vorbildung, Berufserfahrung, persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten, soziale Gesichtspunkte) plausibilisiert werden kann, darüber hinaus jedoch auch das Ergebnis einer (kommissionellen) Wertung ist, die sich nicht völlig objektivieren lässt.**

### 2.2.2 Prüfungsmethode Landesamtsdirektoren und Bezirkshauptleute

Für die Besetzungen der Landesamtsdirektoren bzw. deren Stellvertreter (LAD) und der Bezirkshauptleute (BH) wurde ein Fragenkatalog an die A5 übermittelt. Die Fragen bezogen sich auf

- die organisatorische Abwicklung der Besetzungsverfahren (Anforderung, Ausschreibung, Hearing) und
- die Entscheidungsfindung (Kriterien, Besetzungsvorschlag, Dokumentation).

Die übermittelten Unterlagen wurden vom LRH analysiert und die Bestellvorgänge anhand der gesetzlichen Vorgaben (siehe dazu im Detail Kapitel 3.1 und 3.2) geprüft.

### 2.2.3 Prüfungsmethode direkte/indirekte Beteiligungen

Gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 und 3 L-VG kontrolliert der LRH die Gebarung von Unternehmen, an denen das Land direkt oder indirekt beteiligt ist.

**Der Prüfzeitraum hinsichtlich der Verfahren zu den Stellenbesetzungen in den Beteiligungsunternehmen umfasst überwiegend die Jahre 2016 bis 2019.**

#### Direkte Beteiligungen

Bei einer direkten Beteiligung hat das Land selbst die Verfügungsgewalt über Anteile an einer juristischen Person samt allen aus dieser Verfügungsgewalt entspringenden Rechten und Pflichten.

**Sofern eine direkte Beteiligung des Landes mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals umfasst bzw. eine tatsächliche Beherrschung vorliegt, die einer derartigen Beteiligung gleichkommt, besteht eine Prüfkompetenz des LRH.**

Für die Feststellung der Prüfkompetenz wurden die Beteiligungsberichte des Landes 2016 bis 2018, der Rechnungsabschluss 2019 sowie die Angaben der beteiligungs-verwaltenden Stellen herangezogen.

#### Indirekte Beteiligungen

Bei einer indirekten Beteiligung hat die Verfügungsgewalt über Anteile an einer juristischen Person samt allen aus dieser Verfügungsgewalt entspringenden Rechten und Pflichten nicht das Land, sondern ein Unternehmen, an dem das Land direkt oder indirekt beteiligt ist. Es handelt sich dabei um Unternehmen weiterer Stufen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 3 L-VG.

**Unternehmen weiterer Stufen unterliegen der Kontrolle durch den LRH, sofern eine Beteiligung von mindestens 25 % bzw. eine tatsächliche Beherrschung durch Unternehmen, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, gegeben ist.**

Für die Feststellung der Prüfkompetenz wurden die o. a. Beteiligungsberichte, der Rechnungsabschluss 2019 sowie die Angaben der beteiligungsverwaltenden Stellen herangezogen. Es wurden jene Unternehmen gelistet, an welchen direkte Beteiligungen des Landes, die der Kontrolle durch den LRH unterliegen, mit mindestens 25 % beteiligt waren.

**Der LRH hält fest, dass die Beteiligungsberichte des Landes, der Rechnungsabschluss 2019 sowie die Angaben der beteiligungsverwaltenden Stellen als Grundlage für die Feststellung der Prüfkompetenz des LRH für direkte (mindestens 25 %) und indirekte Beteiligungen der 1. Stufe (mit mindestens 25 %) des Landes herangezogen wurden.**

#### Prüfverfahren

Für die Prüfung der Stellenbesetzungen wurden die beteiligungsverwaltenden Stellen und die betroffenen Unternehmen kontaktiert, Fragenkataloge ausgeschickt, entsprechende Unterlagen zu den Stellenbesetzungen angefordert sowie Vor-Ort-Termine durchgeführt.

#### Prüfschema

Die Unterlagenanalyse und -prüfung zu den Stellenbesetzungen für Vorstände/ Geschäftsführer (GF) in den Beteiligungsunternehmen erfolgte anhand eines vom LRH entwickelten Prüfschemas. Dabei wurden die wesentlichen Schritte eines Bestellungsverfahrens (z. B. Ausschreibung, Auswahlverfahren, Veröffentlichung) und der Akt der Anstellung (Dienstverträge) systematisch analysiert (siehe dazu im Detail Kapitel 6.3).

Die Prüfung der Bestellvorgänge für Prokuristen und Aufsichtsräte (AR) in den ausgewählten Beteiligungen fokussierte auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestellungserfordernisse (Beschlüsse der Organe der Gesellschaft). Die Eignung der AR bzw. der Prokuristen wurde anhand der übermittelten Informationen einer Plausibilitätskontrolle unterzogen.

## 2.2.4 Prüfungsumfang

Gemäß Antrages auf eine Gebarungskontrolle (EZ/OZ: 3739/1) wurde der LRH ersucht, die „*Ausschreibungen und Besetzungen der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), der Prokuristen sowie der Aufsichtsräte bzw. Beiräte in den einzelnen Unternehmungen mit Landesbeteiligung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 und 3 L-VG näher zu betrachten*“.

Von einer Vollprüfung aller Beteiligungen des Landes, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

- fehlende Auflistung aller Sub-Beteiligungsstufen in den Beteiligungsberichten des Landes
- begrenzte Erhebungsmöglichkeiten durch Firmenbuchabfragen (Mangel an umfassenden Publizitätsvorschriften insbesondere für kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH]) bzw. durch Abfragen in weiteren Registern (z. B. Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Kompass-System)
- Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes
- Verringerung des Einflusses des Landes auf Stellenbesetzungen je weiterer Stufe

**Der LRH hält fest, dass die direkten und indirekten Beteiligungen der 1. Stufe (Töchter) einer umfassenden Prüfung unterzogen wurden. Von einer Prüfung weiterer Beteiligungsstufen (Enkel, Urenkel etc.) wurde aus o. a. Gründen abgesehen.**

**Stille Beteiligungen des Landes und Genossenschaften wurden nicht geprüft.**

## 2.2.5 Datenschutz

Im Zuge der Unterlagenanforderung bei den geprüften Stellen wurde auf die im L-VG vorgesehenen datenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen:

- Der LRH kehrt mit allen seiner Kontrolle unterliegenden Stellen unmittelbar und diese haben alle verlangten Auskünfte zu erteilen und alle verlangten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Aus Anlass der Überprüfung durch den LRH sowie bei der Veröffentlichung von Prüfungsergebnissen sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.

**Auf Grundlage dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben übermittelten die geprüften Stellen personenbezogene und sensible Daten.**

Laut der Auskunft einzelner geprüfter Stellen konnten bestimmte personenbezogene bzw. sensible Daten nicht im angeforderten Umfang übermittelt werden, da diese nicht (mehr) in der Dienststelle oder bei den beigezogenen Personalberatungsunternehmen bzw. aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben (Speicherung bestimmter Unterlagen zu Stellenbewerbungen längstens für sieben Monate) vorhanden waren.

**Der LRH stellt fest, dass seine Erhebungen zum Teil im Konflikt mit datenschutzrechtlichen Vorgaben standen, insbesondere im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Bewerbungsdaten.**

### 3. RECHTSGRUNDLAGEN

#### 3.1 Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Landesamtsdirektoren

Die rechtlichen Bestimmungen für die Besetzung des LAD sowie dessen Stellvertreters finden sich

- im Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG),
- im Ämter-der-Landesregierungen-Bundesverfassungsgesetz (BVG ÄmterLReg),
- im Gesetz über die Einrichtung des Amtes der Landesregierung (StAmtLRegG) sowie
- in der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung (GeOLR).

Gemäß Art. 106 B-VG (vgl. auch § 1 BVG ÄmterLReg bzw. § 2 StAmtLRegG) wird zur Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung ein rechtskundiger Bediensteter des Amtes der Landesregierung als LAD bestellt.

Der Begriff „rechtskundig“ bedeutet, dass der LAD ein juristisches Studium absolviert hat und die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst aufweisen muss, da dem LAD verfassungsrechtlich die Wahrnehmung des Aufgabenbereichs des „Inneren Dienstes“ eingeräumt wird. Er steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes.

Die Bestellung des LAD erfolgt gemäß § 3 GeOLR in einer Sitzung der Landesregierung mit gemeinsamer Beratung und kollegialer Beschlussfassung.

Im Falle einer Verhinderung des LAD hat ein Stellvertreter dessen Aufgaben wahrzunehmen. Für die Bestellung des Stellvertreters gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Bestellung des LAD.

**Der LRH stellt fest, dass der LAD und sein Stellvertreter von der Landesregierung bestellt wird und rechtskundig zu sein hat.**

**Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben (z. B. Fristen, Ausschreibung, Hearing, Entscheidungsfindung, Bewertungskriterien) ist für die Bestellung des LAD und seines Stellvertreters nicht vorgesehen.**

## 3.2 Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Bezirkshauptleuten

Bezirkshauptmannschaften stellen monokratische Organisationseinheiten zur Erfüllung der klassischen Hoheitsverwaltung dar und sind Erstanlaufstelle für eine Vielzahl an erstinstanzlichen Verwaltungsangelegenheiten. Sie sind organisatorisch Landesbehörden, können funktionell aber auch für den Bund tätig werden (mittelbare Bundesverwaltung).

Die rechtliche Grundlage für die Einrichtung von Bezirkshauptmannschaften bildet das Steiermärkische Bezirkshauptmannschaftengesetz. Demnach gliedert sich das Land Steiermark in politische Bezirke. Für jeden politischen Bezirk – ausgenommen Städte mit eigenem Statut – ist eine vom Land eingerichtete Bezirkshauptmannschaft als Bezirksverwaltungsbehörde tätig.

Gemäß § 3 leg. cit. ist Leiter der Bezirkshauptmannschaft der BH. Wird eine Frau mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft betraut, kann sie auch die Funktionsbezeichnung „Leiterin der Bezirkshauptmannschaft“ oder „Bezirkshauptfrau“ führen. Der BH ist jeweils von der Landesregierung aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten zu bestellen.

Die Bestellung des BH erfolgt gemäß § 3 GeOLR in einer Sitzung der Landesregierung mit gemeinsamer Beratung und kollegialer Beschlussfassung.

**Der LRH stellt fest, dass der BH von der Landesregierung zu bestellen ist und rechtskundig zu sein hat.**

**Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben (z. B. Fristen, Ausschreibung, Hearing, Entscheidungsfindung, Bewertungskriterien) ist für die Bestellung von BH nicht vorgesehen.**

### 3.3 Rechtsgrundlagen für die Besetzungen von Stellen in den Beteiligungen des Landes

Die rechtlichen Grundlagen für die Bestellungen und Anstellungen von Vorständen, GF, Prokuristen und für die Nominierung bzw. Entsendung von AR/Beiräten in Beteiligungen des Landes bilden

- das Aktiengesetz (AktG)
- das GmbH-Gesetz (GmbHG)
- die Stellenbesetzungsgesetze des Bundes,
- das (Landes-)Gesetz über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich,
- die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung sowie
- die Beteiligungs-Richtlinie des Landes (Bet-RL).

Darüber hinaus bestehen international und national anerkannte OECD-Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen, die im Österreichischen Corporate Governance Kodex bzw. im Bundes Public Corporate Governance Kodex (PCGK) einen Maßstab für gute Unternehmensführung und Unternehmenskontrolle propagieren.

#### 3.3.1 Aktien- und GmbH-Gesetz

Das AktG sowie das GmbHG beinhalten Bestimmungen über die Bestellung von Vorständen, GF und Prokuristen sowie zur Nominierung und Entsendung von AR in Kapitalgesellschaften.

##### Vorstand, Geschäftsführer und Prokurist

Der Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG) leitet das Unternehmen und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Für die Bestellung und Anstellung von Vorständen einer AG gilt gesellschaftsrechtlich (vgl. § 75 AktG) Folgendes:

- AG haben zwingend einen oder mehrere Vorstände zu bestellen.
- Nur voll geschäftsfähige Personen können zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden.
- Die Bestellung erfolgt durch den AR auf höchstens fünf Jahre.
- Eine Wiederbestellung ist zulässig, bedarf zusätzlich zum AR-Beschluss einer schriftlichen Bestätigung des AR-Vorsitzenden.
- Vorstandsmitglieder einer Muttergesellschaft können AR-Mandate in Tochtergesellschaften wahrnehmen.
- Der schuldrechtliche Anstellungsvertrag ist vom organschaftlichen Akt der Bestellung zu unterscheiden. Zuständig für den Abschluss des Anstellungsvertrags ist der AR.

**Der LRH hält fest, dass nur voll geschäftsfähige Personen zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden können und die Bestellung durch den AR auf fünf Jahre befristet zu erfolgen hat.**

Der GF einer GmbH ist das geschäftsführungs- und vertretungsbefugte Organ des Unternehmens. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft im Innenverhältnis und vertritt zugleich die Gesellschaft nach außen.

Für die Bestellung und Anstellung eines GF einer GmbH gilt gesellschaftsrechtlich (vgl. § 15 GmbHG) Folgendes:

- GmbHs haben zwingend einen oder mehrere GF zu bestellen (die Bet-RL sieht hingegen für Allein- und Mehrheitsbeteiligungen im Eigentum des Landes [ausgenommen AG] maximal einen GF vor).
- Eine besondere Qualifikation des GF ist gesellschaftsrechtlich nicht definiert – er muss lediglich voll handlungsfähig sein.
- Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter und ist ohne Verzug im Firmenbuch anzumelden. Die Entscheidung über die Bestellung der Geschäftsleitung kann nicht auf einen AR übertragen werden.
- Der organschaftliche Akt der Bestellung ist vom schuldrechtlichen Anstellungsvertrag zu unterscheiden. Für diesen Anstellungsvertrag sind, sofern im Gesellschaftsvertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist (z. B. durch AR), die Gesellschafter zuständig.
- Eine Befristung ist im GmbHG nicht explizit genannt. Jedoch befristet die steiermärkische Vertragsschablonenverordnung das Anstellungsverhältnis eines GF auf fünf Jahre.

**Der LRH hält fest, dass mittels Gesellschafterbeschluss nur eine voll handlungsfähige Person zum GF einer GmbH bestellt werden kann. Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich. Sofern gesetzlich keine andere Frist vorgesehen ist, ist das Anstellungsverhältnis auf maximal fünf Jahre zu befristen.**

Die Prokura ist eine kaufmännische Vollmacht, deren Umfang gesetzlich fixiert ist. Grundsätzlich ermächtigt eine Prokura zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften sowie Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Unternehmens mit sich bringt. Sie ist zur Eintragung im Firmenbuch anzumelden.

Die Erteilung der Prokura bei einer AG erfolgt durch den Vorstand. Die Zustimmung des AR ist dabei obligatorisch. Bei einer GmbH kann – sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt – die Bestellung eines Prokuristen nur durch sämtliche GF, der Widerruf der Prokura durch jeden GF erfolgen. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch andere Beschlussformen vorsehen – etwa einen Beschluss der Gesellschafter oder des AR der GmbH.

### Aufsichtsrat und Beirat

Der AR hat die Funktion eines vergangenheitsbezogenen und vorausschauenden Überwachungsorgans des Vorstandes/GF und berät diesen in wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Die gesetzlichen Grundlagen für die Einrichtung von AR in Kapitalgesellschaften finden sich im Wesentlichen im AktG und im GmbHG.

Für AG ist ein AR obligatorisch einzurichten, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht (vgl. § 86 AktG). Für GmbH ist ein AR fakultativ einzurichten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 29 GmbHG). Eine obligatorische Bestellung eines AR für eine GmbH ist beispielsweise dann erforderlich, wenn das Stammkapital und die Anzahl der Gesellschafter eine bestimmte Höchstzahl überschreiten. Ebenfalls ist ein AR zu bestellen, wenn die GmbH mehr als 300 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt.

Ein AR kann auf mehrere Arten bestellt werden:

- Nominierung und Wahl durch die Hauptversammlung
- Entsendung durch berechtigte Kapitalvertreter
- Entsendung der Arbeitnehmervertreter
- Bestellung durch das Gericht

Gesellschaftsrechtliche Vorschriften limitieren die maximale Anzahl an Mitgliedschaften in AR einer Kapitalgesellschaft auf grundsätzlich zehn Mitgliedschaften. Auf diese zehn Mitgliedschaften sind bis zu zehn weitere Sitze in AR, in die das Mitglied gewählt oder entsandt ist, um die wirtschaftlichen Interessen des Landes zu wahren, nicht anzurechnen. Weiters darf ein AR-Mandat bei Vorliegen gesetzlich definierter gesellschaftsrechtlicher Verschränkungen nicht angenommen werden.

Kein AR-Mitglied kann für längere Zeit als bis zum Gesellschafterbeschluss gewählt werden, der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das AR-Mitglied gewählt wurde, ist dabei nicht mitzurechnen.

Die AR-Mitglieder von Kapitalgesellschaften sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Dieser gesetzlich vorgesehene objektiv-normative Sorgfaltsmaßstab verlangt von allen AR-Mitgliedern, dass sie in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als ein durchschnittlicher Kaufmann.

Je nach Branche, Marktposition bzw. Größe des Unternehmens kann der geforderte Sorgfaltsmaßstab variieren. Im Grundsatz verlangt er jedoch, dass alle AR-Mitglieder rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen können. In diesem Sinne ist gesellschaftsrechtlich vorgesehen, dass AR-Mitglieder

- voll geschäftsfähig sein müssen und
- ihre fachliche Qualifikation sowie
- ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen

nachzuweisen haben (vgl. § 30b GmbHG sowie § 87 AktG). Darüber hinaus haben sie alle weiteren Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Expertise des AR sinnvoll sein kann, für einzelne fachliche – z. B. juristische, wirtschaftliche, technische – Bereiche Experten als AR-Mitglieder zu bestellen, die dem Kollegialorgan AR die erforderlichen fachlichen Auskünfte und Aufklärungen erteilen können.

**Die Eignung eines AR-Mitglieds ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung entsprechender Expertise und für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des AR.**

Sofern ein Beamter in den AR der öffentlichen Gesellschaft entsandt wird, um sicherzustellen, dass die Interessen des Landes berücksichtigt werden, ist diese Tätigkeit als Nebentätigkeit anzusehen. Der Beamte ist den anderen AR-Mitgliedern hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gleichgestellt.

Ein Beirat kann neben dem AR eingerichtet werden, und ihm können bestimmte Aufgaben übertragen werden (z. B. Repräsentation von Familienstämmen in der Gesellschaft, die Beratung und Vertretung von Gesellschaftern oder die Übertragung von Überwachungsaufgaben). Einschränkend ist festzuhalten, dass, sofern ein AR eingerichtet ist, ein Beirat die Kompetenzen des AR nicht aushöhlen darf. Darüber hinaus besteht keine Kontrollbefugnis des AR gegenüber einem Beirat. Die Entsendung von Beiräten erfolgt durch die Gesellschafter.

**Der LRH hält fest, dass AR-Mitglieder auf verschiedene Arten (Nominierung, Entsendung) bestellt werden, voll geschäftsfähig sein müssen und ihre Qualifikation für die Funktion sowie ihre Unbefangenheit entscheidend für die Wirkung ihrer Tätigkeit sind.**

### 3.3.2 Stellenbesetzungsgesetz und Vertragsschablonenverordnung

Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vom März 1998 gilt für die Bestellung von Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, GF) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes Österreich (RH) unterliegen.

**Unternehmen unterliegen gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG dann der Kontrolle des RH, wenn das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des RH unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. Die Zuständigkeit des RH erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe sofern die o. a. Voraussetzungen vorliegen.**

Ziel des Gesetzes ist die Objektivierung und Sicherstellung der Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen. Nicht auszuschreiben sind Mandate im AR bzw. Beirat.

Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Einhaltung von Vorgaben rund um die Ausschreibung (z. B. Fristen betreffend Ausschreibungen und Bewerbungen, Eignungskriterien, Publikationsorgane). Die Regelungen bleiben teilweise inhaltlich vage und lassen den Detaillierungs- und Konkretisierungsgrad der Stellenbeschreibung bzw. des Anforderungsprofils offen.<sup>1</sup> Dies zeigt sich beispielhaft an der Aufzählung von Kriterien für die Eignung von Bewerbern in § 4 Abs. 2 leg. cit.:

- fachliche Vorbildung
- bisherige Berufserfahrung
- Fähigkeit zur Menschenführung
- organisatorische Fähigkeiten
- persönliche Zuverlässigkeit
- internationale Erfahrungen (sofern erforderlich)

**Der LRH stellt fest, dass aufgrund des geringen Detaillierungs- und Konkretisierungsgrades des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes der ausschreibenden Stelle bei der Ausschreibung ein relativ großer Ermessensspielraum zukommt.**

**Der LRH wiederholt seine Feststellung, dass die Eignung eines Bewerbers in einem Stellenbesetzungsverfahren zwar mit den im Gesetz genannten Kriterien plausibilisiert werden kann, darüber hinaus jedoch auch das Ergebnis einer (kommissionellen) Wertung ist, die sich nicht völlig objektivieren lässt.**

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch Gerhartl, „Ansprüche übergangener Bewerber – Schadenersatzrechtliche Aspekte des Stellenbesetzungsgesetzes“, Fachzeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht, 12/2019, 449.

Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sieht weiters die Anwendung der seitens der Bundesregierung zum Stellenbesetzungsgesetz verordneten Vertragsschablonen vor, sofern die finanzielle Beteiligung des Bundes gleich oder größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften. Die Vertragsschablonen des Bundes enthalten jene Elemente, die in Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans aufgenommen werden dürfen.

Hinsichtlich des Abschlusses von Verträgen wurde dem Landesgesetzgeber im Stellenbesetzungsgesetz des Bundes eine Ermächtigung für die Erlassung gleichartiger Regelungen (Vertragsschablonen) für Unternehmen eingeräumt, die der Kontrolle des RH unterliegen und die im überwiegenden Einflussbereich des Landes stehen. Dementsprechend hat der Landtag im Jahr 2008 das Gesetz über die Erlassung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen erlassen.

Dieses Landesgesetz hat im Wesentlichen die Beschlussfassung und Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonen zum Inhalt. Diese sollen für den Abschluss von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, GF) von Unternehmen, *„die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften“*, angewandt werden. Liegen diese Voraussetzungen vor, gilt dies auch für Unternehmen weiterer Stufen.

In der 2009 beschlossenen Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung finden sich mögliche Elemente, die in Verträgen von Mitgliedern des Leitungsorgans aufgenommen werden dürfen. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Es handelt sich bei den aufgezählten Vertragsklauseln um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte. Unter anderem ermöglicht die Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung die Übernahme von Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften (Personalunion).

**Abschließend stellt der LRH fest, dass für die Bestellung und Anstellung von Leitungsorganen in Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen (ab 50 % staatlichem Einfluss), das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes zur Anwendung kommt. Sofern die finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark an Unternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen, größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften, sind die Bestimmungen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung maßgeblich.**

Um die Anwendung der o. a. Rechtsgrundlagen festzustellen, hat der LRH

- entsprechende Informationen des RH zum Vorliegen dessen Prüfkompetenz ausgewertet sowie
- entsprechende Firmenbuchabfragen durchgeführt.

### 3.3.3 Beteiligungs-Richtlinie des Landes

Die Bet-RL des Landes verfolgt den Zweck der Festlegung von Regeln für alle (direkten und indirekten) Beteiligungen des Landes und gibt einen Rahmen für das selbstständige Arbeiten der Beteiligungsunternehmen vor. In diesem Sinne finden sich darin Regelungen und Vorgaben betreffend strategischer Grundlagen, Kompetenzabgrenzungen, Aufgaben und Pflichten von Gesellschaftsorganen sowie beteiligungsverwaltenden Stellen. Insbesondere beinhaltet die Bet-RL Mindeststandards für das Beteiligungscontrolling.

Für die Bestellung von Organen (Geschäftsleitung und AR) eines Unternehmens, an dem das Land beteiligt ist, enthält insbesondere § 11 Bet-RL entsprechende Regelungen.

Für die Geschäftsleitung gilt gemäß § 11 Abs. 1 Bet-RL Folgendes:

- Bei direkten Beteiligungen hat sich das Land als Gesellschafter zumindest ein Mitspracherecht bei der Bestellung eines GF auszubedingen. Für indirekte Beteiligungen gilt diese Bestimmung nicht.
- Die Besetzung der GF hat bei Allein- und bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes ausnahmslos auf Basis des Gesetzes über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich zu erfolgen. Bei Minderheitsbeteiligungen ist dessen Einhaltung anzustreben.
- Bei Allein- und bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes an einer GmbH hat die Geschäftsführung grundsätzlich aus einer Person zu bestehen (dies ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben). Ausnahmen sind möglich, sofern schwerwiegende fachliche oder wirtschaftliche Gründe im Einzelfall die Besetzung mit mehreren Personen notwendig machen.

Für AG, an denen das Land beteiligt ist, gelten die o. a. Bestimmungen der Bet-RL nicht. Die Bestellung des Vorstandes einer AG erfolgt durch den AR (siehe dazu Kapitel 3.3.1).

**Der LRH hält fest, dass bei der Bestellung eines GmbH-GF für direkte Beteiligungen ein Mitspracherecht des Landes auszubedingen ist. Weiters ist bei Allein- und bei Mehrheitsbeteiligungen des Landes ausnahmslos das Gesetz über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich anzuwenden – bei Minderheitsbeteiligungen ist die Einhaltung desselben anzustreben.**

**Der LRH stellt darüber hinaus fest, dass bei jenen Minderheitsbeteiligungen des Landes, die der Kontrolle des RH unterliegen, das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden ist.**

Für die Besetzung von AR gilt gemäß § 11 Abs. 2 Bet-RL Folgendes:

- Sofern ein AR bei einem Beteiligungsunternehmen eingerichtet ist, hat sich das Land bei Allein- und bei Mehrheitsbeteiligungen das Recht zur Entsendung von AR auszubedingen, sofern dies im konkreten Einzelfall zur Wahrnehmung der begründeten Kontroll- oder Informationsinteressen des Landes notwendig ist. Dies gilt analog, wenn Personen durch das Land in Form von Wahlvorschlägen oder Ähnlichem für Aufsichtsratsfunktionen nominiert werden.
- Die Anzahl der vom Land zu entsendenden/nominierenden AR ist im Einzelfall festzulegen.
- AR, die vom Land entsendet/nominiert werden, müssen nachweislich über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Darüber hinaus darf sich keine Interessenskollision sowie Befangenheit aus der Tätigkeit als AR ergeben. Vom Land nominierte/entsendete AR-Mitglieder haben die Beilage der Bet-RL „Erklärung für die Entsendung in den Aufsichtsrat“ (im folgenden „Eignungserklärung“) auszufüllen.
- Ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung eines Beteiligungsunternehmens können frühestens ab einem Jahr nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsleitung in den AR desselben Beteiligungsunternehmens berufen werden.
- Bei der Besetzung von AR soll auf eine paritätische Zusammensetzung mit Frauen und Männern hingewirkt werden. Gemäß einem Beschluss des Landtages soll nunmehr kein Geschlecht weniger als 35 % der vom Land zu besetzenden Positionen einnehmen.

Aus der Bet-RL ergibt sich somit das Erfordernis, dass vom Land entsendete/nominierte AR-Mitglieder entsprechende Qualifikationen vorweisen und dies mittels Ausfüllen einer Eignungserklärung bestätigen müssen. Darüber hinausgehende Vorgaben für ein objektivierte Verfahren zur Feststellung der Eignung finden sich in der Bet-RL nicht.

**Der LRH stellt fest, dass in der Bet-RL kein objektiviertes Verfahren in Bezug auf die Entsendung/Nominierung von geeigneten AR-Mitgliedern in Unternehmen des Landes vorgesehen ist.**

**Der LRH empfiehlt, zur Sicherstellung der Eignung von AR-Mitgliedern und einer fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des AR, entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen. In diesem Sinne wäre es sinnvoll, für die Bestellung von AR-Mitgliedern einen nachvollziehbaren und dokumentierten Prozess zu etablieren, der**

- **die Bedarfserhebung an fachlicher Expertise für den AR definiert,**
- **die Erstellung und Festlegung eines Anforderungsprofils vorschreibt und**
- **die Beurteilung der Eignung neu zu bestellender AR-Mitglieder objektiviert.**

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Beteiligungsrichtlinie kein objektiviertes Verfahren in Bezug auf die Entsendung/Nominierung von geeigneten Aufsichtsratsmitgliedern in Unternehmen des Landes vorsieht, wird zum Anlass genommen, eine entsprechende Novellierung auszuarbeiten.*

Hinsichtlich der Vergütung der AR-Mitglieder normiert § 17 Abs. 5 der Bet-RL, dass die Abgeltung des Aufwandes der AR-Mitglieder grundsätzlich durch das Beteiligungsunternehmen erfolgen sollte. Nur wenn seitens des Beteiligungsunternehmens keine Abgeltung des Aufwandes der vom Land entsendeten Mitglieder erfolgt, ist diesen der Aufwand durch das Land entsprechend der festgelegten pauschalen Aufwandsersätze abzugelten. Dafür erließ die Landesregierung mittels Beschluss entsprechende Richtlinien, welche die Aufwandsentschädigungen von nominierten oder entsendeten Personen regeln. Diesen Richtlinien zufolge ist die Anzahl von Aufwandsentschädigungen für entsendete oder nominierte Personen auf maximal drei limitiert.

Die Entschädigungen werden jährlich valorisiert und betragen für das Kalenderjahr 2020 beispielsweise € 514,32 für ein einfaches Mitglied und € 771,50 für einen Vorsitz und werden monatlich gewährt.

**3.3.4 Der Bundes Public Corporate Governance Kodex**

Der Public Corporate Governance Kodex (PCGK) des Bundes beinhaltet die OECD-Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes. Das Regelwerk ist angelehnt an den Österreichischen Corporate Governance Kodex, dessen Anwendungsbereich sich auf börsennotierte Gesellschaften bezieht.

Der PCGK des Bundes verfolgt Ordnungs- und Informationszwecke, die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Unternehmensführung sowie des Informationsflusses zwischen den Unternehmen und den Eigentümern führen sollen. Er soll zu mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen beitragen, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Leitung fördern und eine Überwachung der Unternehmen sicherstellen.

Die Verbindlichkeit des PCGK für ein Unternehmen ist durch den Gesellschaftsvertrag, die Satzung bzw. durch eine Geschäftsordnung herbeizuführen.

Landesregierungen steht die Möglichkeit offen, einen PCGK für Landesbeteiligungen zu beschließen. Anstelle eines eigenen Kodex erließ das Land die Bet-RL.

**Der LRH stellt fest, dass der PCGK des Bundes für Beteiligungen des Landes nicht unmittelbar anwendbar ist, dieser jedoch als Orientierung für die Inhalte der Bet-RL des Landes herangezogen wurde.**

## 4. BESETZUNG DER LANDESAMTSDIREKTOREN

Die Bestellung eines LAD sowie dessen Stellvertreters erfolgt durch kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung. Die folgenden Bestellungen sind vom Prüfauftrag des Landtages umfasst:

Landesamtsdirektoren	Zeitraum	Landesamtsdirektoren-Stellvertreter	Zeitraum
Dr. Gerhard Ofner	1.1.2007 - 31.12.2009	Dr. Margit Körner (Kraker)	1.1.2007 - 4.7.2013
Mag. Helmut Hirt	1.1.2010 - 1.6.2020	Dr. Margit Kraker Mag. Brigitte Scherz-Schaar	bis 4.7.2013 5.7.2013 - 30.5.2020
Mag. Brigitte Scherz-Schaar	seit 1.6.2020	Mag. Wolfgang Wlattnig	seit 1.6.2020

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Für die Durchführung von Besetzungsverfahren für Führungskräfte gibt es laut der A5 einen – rechtlich nicht verpflichtenden – Ablauf, welcher die wesentlichen Prozessschritte vorgibt. Dieser umfasst grundsätzlich

- die Erstellung eines Anforderungsprofils,
- die Durchführung einer Ausschreibung,
- ein Auswahlverfahren,
- die Berichterstattung an (Sitzungsantrag) und Beschlussfassung durch die Landesregierung sowie
- die Vollziehung der dienstrechtlichen Maßnahmen (z. B. Ernennung, Abberufung, besoldungsrechtliche Einstufung).

**Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung aller o. a. Prozessschritte ist nicht vorgesehen.**

Die prüfgegenständlichen Besetzungsverfahren der LAD und deren Stellvertreter gestalteten sich – wie sich in weiterer Folge zeigen wird – unterschiedlich, und es wurden nicht alle o. a. Verfahrensschritte tatsächlich umgesetzt.

**Der LRH stellt fest, dass es für Besetzungsverfahren von Führungskräften im Land (u. a. LAD und deren LAD-Stellvertreter) einen verwaltungsintern vorgesehenen Ablauf gibt, die Bestellvorgänge jedoch nicht verpflichtend diesem Ablauf folgen müssen und daher unterschiedlich gestaltet sein können.**

**Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben (z. B. Fristen, Ausschreibung, Hearing, Bewertungskriterien, Entscheidungsfindung) ist für die Bestellung von LAD und deren Stellvertreter nicht vorgesehen.**

**Der LRH empfiehlt, für die Bestellung von Führungskräften im Land (und somit auch LAD und deren Stellvertreter) ein verpflichtendes Verfahren zu normieren, das klare Vorgaben für**

- **die Ausschreibung (z. B. Fristen, Publikationserfordernisse),**
- **die Feststellung der Eignung (z. B. Auswahlprozedere, Hearing) sowie**
- **die Entscheidungsfindung (z. B. Bewertungskriterien, Dokumentation)**

**enthält, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Stellenbesetzung sicherzustellen.**

Nachfolgend werden die unterschiedlich ausgestalteten Besetzungsverfahren für LAD und deren Stellvertreter dargestellt.

Verfahren LAD Dr. Ofner und LAD-Stellvertreterin Dr. Körner (Kraker):

Für das Bestellungsverfahren im Jahr 2006 wurde ein Anforderungsprofil mit Eignungskriterien erstellt, welche die Bewerber unbedingt erfüllen mussten. Diese Kriterien umfassten Faktoren, die berufstypische Qualifikationen beschreiben, wie z. B. der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiums, die Ablegung der Dienstprüfung bzw. eine mindestens zehnjährige Dienstzeit in der öffentlichen Verwaltung inklusive Führungserfahrung. Darüber hinaus wurden Kommunikationsfähigkeiten sowie bestimmte Charakter- bzw. Persönlichkeitsmerkmale (z. B. Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen) gefordert.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung in der Grazer Zeitung langten drei Bewerbungen ein. Von der A5 erfolgte eine Prüfung der Bewerbungsunterlagen und eine entsprechende Vorauswahl nach Maßgabe der in der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien.

Das Auswahlverfahren erfolgte durch die A5. Stellungnahmen wurden nicht eingeholt. Entsprechende Protokolle liegen nach Angaben der A5 dazu nicht mehr vor.

Für die Entscheidung über die Besetzung der Stelle wurden laut Angaben der A5 die Unterlagen (Ausschreibungstext, Bewerbungsunterlagen samt Beilagen, Protokolle der Sitzungen der Auswahlkommission) den Regierungsgliedern übermittelt. Die Bestellung erfolgte mittels eines Regierungssitzungsbeschlusses (RSB).

Die mit der Bestellung verbundenen dienstrechtlichen Maßnahmen wurden durch die A5 vollzogen.

**Der LRH stellt fest, dass für die Bestellung des LAD und dessen Stellvertreters im Jahr 2006 eine Ausschreibung erfolgte und das Anforderungsprofil für die Stelle entsprechende Eignungskriterien enthielt.**

**Weiterführende Unterlagen (z. B. Protokolle, Bewertungsergebnisse) zur Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.**

Verfahren LAD Mag. Hirt und LAD-Stellvertreterin Dr. Kraker bzw. Mag. Scherz-Schaar:  
Für das Bestellungsverfahren im Jahr 2009 wurde ein entsprechendes Anforderungsprofil erstellt, das jenem aus dem Jahr 2006 entsprach. Der LRH verweist auf seine Ausführungen zum Anforderungsprofil für das Verfahren im Jahr 2006.

Die Ausschreibung erfolgte in der Grazer Zeitung sowie in der Kleinen Zeitung und der Kronen Zeitung im November 2009.

Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung langten drei Bewerbungen ein. Von der A5 erfolgte laut eigenen Angaben eine Prüfung der Bewerbungsunterlagen und eine entsprechende Vorauswahl nach Maßgabe der Eignungskriterien gemäß dem Anforderungsprofil.

Mit zwei Bewerbern wurde ein Hearing vor den Mitgliedern der Landesregierung, den Klubobleuten der nicht in der Landesregierung vertretenen Landtagsparteien sowie der Gleichbehandlungsbeauftragten durchgeführt. Ein Personalberatungsunternehmen wurde hinzugezogen und moderierte das Hearing. Die Hearings-Dokumentation wurde vorgelegt.

Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und des Hearings erfolgte die Bestellung mittels RSB.

**Der LRH stellt fest, dass für die Bestellung des LAD und dessen Stellvertreters im Jahr 2009 eine Ausschreibung erfolgte und das Anforderungsprofil für die Stelle entsprechende Eignungskriterien enthielt.**

**Zur Entscheidungsfindung fand ein Hearing statt. Eine Hearings-Dokumentation wurde vorgelegt und war für den LRH nachvollziehbar.**

Verfahren LAD Mag. Scherz-Schaar und LAD-Stellvertreter Mag. Wlattnig:

Eine Ausschreibung für die Besetzung der Stellen erfolgte nicht. Die Bestellungen erfolgten mittels RSB.

Laut Auskunft der A5 haben „die Entscheidungsträger ihre Auswahl auf der Grundlage ihrer Einschätzung über die Fähigkeiten der Bewerber und deren beruflichen Verwendungserfolges getroffen“.

**Der LRH stellt fest, dass kein Ausschreibungsverfahren für die Stelle des LAD/LAD-Stellvertreters im Jahr 2020 erfolgte.**

## 5. BESETZUNG DER BEZIRKSHAUPTLEUTE

Die Bestellung der BH erfolgt durch kollegiale Beschlussfassung der Landesregierung. Die folgenden Bestellungen sind gemäß dem Prüfauftrag des Landtages prüfgegenständlich:

Bezirk	Bezirkshauptmann	Bestellung
Bruck-Mürzzuschlag	Mag. Bernhard Preiner	2018
Deutschlandsberg	Dr. Helmut-Theobald Müller	1996
Graz-Umgebung	Mag. Andreas Weitlaner	2020
Hartberg-Fürstenfeld	Mag. Max Wiesenhofer	2013
Leibnitz	Dr. Manfred Walch	2002
Leoben	Mag. Markus Kraxner	2020
Liezen	Dr. Christian Sulzbacher	2020
Murau	Dr. Florian Waldner	2013
Murtal	Mag. Ulrike Buchacher	2012
Südoststeiermark	Dr. Alexander Majcan	2013
Voitsberg	Mag. Hannes Peißl	2008
Weiz	Dr. Rüdiger Taus	2002

Quelle: A5; aufbereitet durch den LRH

Für die Besetzung von BH kommt laut Angaben der A5 grundsätzlich ein verwaltungsintern vorgesehener Ablauf für die Besetzung von Führungskräften zur Anwendung. Dieser Ablauf umfasst im Wesentlichen

- die Erstellung eines Anforderungsprofils,
- die Durchführung einer Ausschreibung,
- ein Auswahlverfahren,
- die Berichterstattung an (Sitzungsantrag) und Beschlussfassung durch die Landesregierung sowie
- die Vollziehung der dienstrechtlichen Maßnahmen (z. B. Ernennung, Abberufung, besoldungsrechtliche Einstufung).

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der o. a. Prozessschritte ist nicht normiert.

**Der LRH wiederholt seine Feststellung, dass es für Besetzungsverfahren von Führungskräften (u. a. BH) im Land einen verwaltungsintern vorgesehenen Ablauf gibt, die Bestellvorgänge jedoch nicht verpflichtend diesem Ablauf folgen müssen und daher unterschiedlich gestaltet sein können.**

**Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren, mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben (z. B. Fristen, Ausschreibung, Hearing, Bewertungskriterien, Entscheidungsfindung), ist für die Bestellung von BH nicht vorgesehen.**

Von den zwölf derzeit in der Funktion BH stehenden Amtsträgern wurden laut Angaben der A5

- acht ohne Ausschreibung und Auswahlverfahren von der Landesregierung und
- vier BH aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in der Grazer Zeitung, nach Durchführung einer (Vor-)Auswahl sowie nach Abhaltung eines Hearings oder einer Auswahl durch eine Auswahlkommission

in ihrer Funktion bestellt. Unterlagen zu den Auswahlverfahren konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellvorgänge der sich derzeit im Amt befindlichen BH tatsächlich unterschiedlich waren.** Teilweise wurde die Funktion ohne Ausschreibung und Auswahlverfahren besetzt bzw. waren Auswahlverfahren aufgrund fehlender Dokumentationen nicht nachvollziehbar.

**Der LRH wiederholt seine Empfehlung, für die Bestellung von Führungskräften im Land (und somit auch für BH) ein verpflichtendes Verfahren mit klaren Vorgaben zu Ausschreibung, Feststellung der Eignung und Entscheidungsfindung zu normieren, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Stellenbesetzung sicherzustellen.**

## 6. BESETZUNGEN IN DEN BETEILIGUNGEN DES LANDES

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt die Prüfung von Stellenbesetzungen in den Beteiligungen des Landes auf der Grundlage der folgenden rechtlichen Bestimmungen (siehe dazu im Detail Kapitel 3.3):

Rechtsform der Beteiligung	Rechtsgrundlage	Anwendung
Aktiengesellschaft	AktG	immer
	Stellenbesetzungsgesetz des Bundes	ab Vorliegen einer Prüfkompetenz des RH
	Gesetz über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich	ab Vorliegen einer Prüfkompetenz des RH und finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften
	Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung	
	Bet-RL des Landes	eingeschränkt
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	GmbHG	immer
	Stellenbesetzungsgesetz des Bundes	ab Vorliegen einer Prüfkompetenz des RH
	Gesetz über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich	ab Vorliegen einer Prüfkompetenz des RH und finanzielle Beteiligung des Landes Steiermark größer als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften
	Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung	
	Bet-RL des Landes	umfassend

**Die wesentlichen Inhalte für das Bestellungs- und Anstellungsverfahren von Vorständen/GF finden sich im Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie in der Vertragsschablonenverordnung des Landes.**

Hinsichtlich einer verpflichtenden Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes bei den geprüften Beteiligungen wertete der LRH entsprechende Informationen des RH zum Vorliegen dessen Prüfkompetenz aus.

Betreffend die verpflichtende Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung wurden vom LRH entsprechende Firmenbuchabfragen durchgeführt.

**Für die Nominierung/Entsendung von AR sind die Vorgaben im AktG, im GmbHG sowie in der Bet-RL des Landes einschlägig.**

## 6.1 Prüfliste direkte Beteiligungen

Die direkten Beteiligungen des Landes werden von verschiedenen Abteilungen verwaltet. Mehrere Abteilungen verwalten größere bzw. kleinere Beteiligungsgruppen, einige wenige Abteilungen verwalten Einzelbeteiligungen.

Die folgende Tabelle zeigt die vom LRH im Anschluss geprüften direkten Beteiligungen:

Unternehmen	direkte Beteiligung des Landes in %*	beteiligungsverwaltende Abteilung
Energie Steiermark AG	75	Abteilung 4 Finanzen
Landes-Hypothekenbank Steiermark AG**	25	
Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	100	
Bildungshaus Schloss Retzhof	100	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	80,75	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
FH Joanneum Gesellschaft mbH	75,10	
Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH (St:WUK)	100	
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.	100	
GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH	33,33	
Volkskultur Steiermark GmbH	100	Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Universalmuseum Joanneum GmbH	85	
Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (Bühnen Graz)	50	
steirischer herbst festival gmbh	66,67	
STERTZ – Steirisches Ernährungs- und Technologiezentrum GmbH***	100	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Unternehmen	direkte Beteiligung des Landes in %*	beteiligungsverwaltende Abteilung
Österreichring Gesellschaft mbH	100	Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	100	
Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	61,83	
Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H.	40	
Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft mbH & Co KG	77,20	
Steirische Tourismus GmbH	100	
Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	46,29	
Steirischer Landestiergarten GmbH	100	
Wildpark Mautern GmbH	100	
Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H.	100	
Nationalpark Gesäuse GmbH	50	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH	96,75	
Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH	100	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
Steirische Verkehrsverbund GmbH	100	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
Steiermarkbahn und Bus GmbH	100	
Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH****	100	
SIMCAMPUS Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH	100	LAD – Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung

Quelle: beteiligungsverwaltende Abteilungen, Beteiligungsberichte des Landes Steiermark 2016 bis 2018, Rechnungsabschluss des Landes 2019; aufbereitet durch den LRH

\* das von der betreffenden Abteilung verwaltete Beteiligungsmaß

\*\* Die Aktien des Landes Steiermark wurden am 05. Juli 2018 an die Raiffeisenlandesbank Steiermark verkauft und am 14. März 2019 übergeben.

\*\*\* zum Prüfzeitpunkt in Liquidation

\*\*\*\* Die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH war 2016 und 2017 als direkte Beteiligung des Landes (100%) ausgestaltet und ist seit 2018 eine 100%-Tochter der Steiermarkbahn und Bus GmbH.

**Der LRH prüfte die Stellenbesetzungen in 31 direkten Beteiligungen im Zeitraum 2016 bis 2019.**

## 6.2 Prüfliste indirekte Beteiligungen

Bei einer indirekten Beteiligung 1. Stufe hat nicht das Land, sondern ein Unternehmen, an dem das Land direkt beteiligt ist, die Verfügungsgewalt über die Anteile.

Die folgende Tabelle zeigt die vom LRH im Anschluss geprüften indirekten Beteiligungen der 1. Stufe (Töchter):

indirekte Beteiligung 1. Stufe (Töchter)	Anteil in %*	anteilhaltende direkte Beteiligung
Energienetze Steiermark GmbH	100	Energie Steiermark AG
Energie Steiermark Kunden GmbH	100	
Energie Steiermark Service GmbH	100	
Energie Steiermark Green Power GmbH	99,8	
Next Vertriebs- und Handels GmbH	100	
Energie Steiermark Finanz-Service GmbH	100	
AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH	100	
Energie Steiermark Wärme GmbH	100	
Energie Steiermark Technik GmbH	99	
Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH	75	
Energie Graz GmbH	49	
Energie Graz GmbH & Co KG	49	
ArgoNet GmbH	34	
Feistritzwerke-STEWEAG GmbH	27	
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	25	
JR-AquaConSol GmbH	100	Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
EPIG GmbH	25	
AIRlabs Austria GmbH	34	FH Joanneum Gesellschaft mbH
Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH**	100	Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH	48	
Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH	100	Universalmuseum Joanneum GmbH
Opernhaus Graz GmbH	100	Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (Bühnen Graz)
Schauspielhaus Graz GmbH	100	
Next Liberty Jugendtheater GmbH	100	
Grazer Spielstätten GmbH	100	
Theaterservice Graz GmbH	100	
Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H.	50	Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG
Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG	48,54	

indirekte Beteiligung 1. Stufe (Töchter)	Anteil in %*	anteilhaltende direkte Beteiligung
Galsterbergalm Bahnen GmbH	80	Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH
Galsterbergalm Bahnen GmbH & Co KG	97,68	
Planai Grundstücksicherungs GmbH	100	
Weitmoos GmbH	100	
Schladming Innovations- und Entwicklungs GmbH	31,82	
Planai Sport GmbH	25	
Hauser Kaibling Seilbahn und Liftgesellschaft mbH	30	
GEO Reisen & Freizeit GmbH	50	
TMG Turracher Höhe Marketing GmbH	50	Bergbahnen Turracher Höhe GmbH
Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH	100	Österreichring GmbH
Simbawelt Shop & Gastronomie Betrieb GmbH	100	Steirischer Landestiergarten GmbH
KML Vision GmbH	27	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H
sonible GmbH	31	
VET.SMART.GmbH	26	
AC styria Mobilitätscluster GmbH	26	
Creative Industries Styria GmbH	80	
Green Tech Cluster Styria GmbH	46	
Holzcluster Steiermark GmbH	26	
Human.technology Styria GmbH	45	
ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH	40	
Silicon Alps Cluster GmbH	26	
Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH	40	
Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck a. d. Mur GmbH	40	
Impulszentrum Auersbach GmbH	100	
Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtung- u. Betriebs GmbH	37,33	
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH	49	
ZWT Accelerator GmbH	50	

Quelle: RH, Beteiligungsberichte des Landes Steiermark 2016 – 2018, Rechnungsabschluss des Landes 2019; aufbereitet durch den LRH

\* Stand gemäß den Beantwortungen der beteiligungsverwaltenden Stellen zum Prüfzeitpunkt

\*\* Gesellschaft im Firmenbuch gelöscht per 30. August 2018

**Der LRH prüfte die Stellenbesetzungen in 55 indirekten Beteiligungen im Zeitraum 2016 bis 2019.**

### 6.3 Prüfschema

Der LRH führte die Prüfung der Stellenbesetzungen in den Beteiligungsunternehmen auf der Grundlage eines tabellarischen Prüfschemas durch, das sich auf die Inhalte des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes bzw. der Vertragsschablonenverordnung des Landes bezieht. Das Prüfschema des LRH soll über die Einhaltung der wesentlichen Schritte im Zuge eines Bestellungsverfahrens Aufschluss geben und wird nachstehend erläutert.

Das Prüfschema des LRH unterteilt die wesentlichen Schritte eines Bestellungsverfahrens wie folgt:

- Art der Bestellung
- Anforderungsprofil
- Stellenausschreibung
- Auswahlverfahren
- Entscheidungsfindung
- Vertrag
- Veröffentlichung

**Auf Besonderheiten bei Bestellungsverfahren in einzelnen Beteiligungen, die sich nicht in dieses Prüfschema integrieren ließen, geht der LRH gesondert ein.**

#### Art der Bestellung

Die Art der Bestellung wurde schematisch anhand der folgenden Kategorien geprüft:

<u>Bestellung</u>
Neubestellung
Wiederbestellung
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre
interimistische Geschäftsführung

Die Bestellung ist grundsätzlich die erstmalige Ernennung zum GF (bzw. Vorstandsmitglied). Eine Wiederbestellung ist zulässig, jedoch sollte abermals eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen werden, um zu vermeiden, dass das Stellenbesetzungsgesetz umgangen wird.

Das Anstellungsverhältnis ist grundsätzlich auf längstens fünf Jahre zu befristen (vgl. § 75 AktG sowie § 2 Abs. 3 Z. 1 Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung).

Eine interimistische Geschäftsführung ohne Ausschreibung ist im Einzelfall zulässig, sofern eine Vakanz für das Unternehmen von Nachteil wäre. Unabhängig von der interimistischen Bestellung ist ehestmöglich eine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz vorzunehmen.

### Anforderungsprofil

Das Anforderungsprofil wurde schematisch anhand der folgenden Kategorien geprüft:

<u>Anforderungsprofil</u>
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert
Einbeziehung landesinterner Beratung (A5)
Einbeziehung externer Berater

Das Anforderungsprofil soll über die Aufgaben bzw. Tätigkeiten der Stelle Aufschluss geben und damit das jeweilige Anforderungsniveau erläutern. Die in der Ausschreibung geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten umfassen Kompetenz, Erfahrung, Grund- und Expertenwissen (Eignungskriterien).

Die Einbeziehung einer landesinternen Personalberatung (A5) ist in dieser Vorbereitungsphase durchaus zweckmäßig, da diese über entsprechendes Know-how bezüglich der Vornahme von Auswahlverfahren verfügt. Das Stellenbesetzungsgesetz verweist auf die Möglichkeit der Einbeziehung externer Berater.

**Der LRH empfiehlt, zugekaufte externe Leistungen grundsätzlich eher restriktiv einzusetzen** (siehe dazu den Prüfbericht „Beratungsleistungen“ LRH 10 B6/2010).

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibung wurde schematisch anhand der folgenden Kategorien geprüft:

<u>Stellenausschreibung</u>
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten

Die Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in zumindest einer weiteren bundesweit verbreiteten Tageszeitung zu veröffentlichen. Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Nur in einigen wenigen Fällen, wie z. B. einer erfolglosen Ausschreibung oder im Falle der Übernahme der Geschäftsführung für das Tochterunternehmen oder bei interimistischer Besetzung aufgrund unvorhergesehener Umstände, bestehen Ausnahmen von der normierten Ausschreibungspflicht.

## Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wurde schematisch anhand der folgenden Kategorien geprüft:

<u>Auswahlverfahren</u>
Anzahl der Bewerber
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst
Vorauswahl
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)
Hearing
Dokumentation nachvollziehbar
Einbeziehung interner Beratung (A5)
Einbeziehung externer Berater

Die Prüfung des Auswahlverfahrens richtet sich nach den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Nachvollziehbarkeit. Vom LRH wurden die Angaben zur Anzahl an Bewerbern bzw. Bewerbern aus dem Landesdienst analysiert, um den Bewerbungswettbewerb ersichtlich zu machen.

Im Rahmen einer Vorauswahl findet eine erste Selektion der Bewerber statt. Aus der Vorauswahl sollte die Anzahl der Bewerber hervorgehen, welche die Voraussetzungen für die Stelle erfüllen, sowie die Gründe für ein Ausscheiden von Bewerbern ersichtlich sein.

Ein Hearing dient in weiterer Folge einer kommissionellen Bewertung. Vom LRH wurde in der Folge erhoben, ob eine (kommissionelle) Bewertung auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien (z.B. durch Angabe eines Punkteschemas) zur Qualitätssicherung durchgeführt wurde.

Betreffend Einbeziehung interner (A5) bzw. externer Personalberatung wird auf die obigen Ausführungen zum Anforderungsprofil verwiesen.

Entscheidungsfindung

Die Entscheidung zur Stellenbesetzung wurde schematisch anhand der folgenden Kategorien geprüft:

<u>Entscheidung</u>
Mitwirkung der Abteilung
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige
kommissionelle Bewertung/Kriterien
Reihung vorgenommen

Die Entscheidung über die Bestellung eines Leitungsorgans liegt grundsätzlich bei der Gesellschaft (durch Gesellschafterbeschluss oder AR-Beschluss bei AG). Der LRH prüfte in Bezug auf deren Entscheidung, inwieweit die beteiligungsverwaltende Abteilung in diesen Prozess eingebunden war bzw. ob eine Einbeziehung weiterer Experten (z.B. Betriebsräte, Sachverständige) erfolgte.

Weiters wurde vom LRH erhoben, ob die Entscheidung auf der Grundlage einer (kommissionellen) Bewertung anhand nachvollziehbarer Kriterien (z.B. durch Angabe eines Punkteschemas) erfolgte und eine abschließende Reihung vorgenommen wurde.

Vertrag

Der Vertrag wurde schematisch anhand der folgenden Kategorien geprüft:

<u>Vertrag</u>
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte
Einbeziehung der A5
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/ Sachverständige
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster

Neben dem organschaftlichen Akt der Bestellung hat der Abschluss eines schuldrechtlichen Anstellungsvertrags gesondert zu erfolgen. Dabei ist – sofern gesetzlich vorgesehen – die Anwendung und Einhaltung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung vorzusehen.

Die A5 bietet als Serviceleistung an, die Dienstverträge der GF auf Konformität mit der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung zu prüfen. Dies kann im Einzelfall die Kosten für Rechtsanwälte, Personalberater oder Sachverständige reduzieren.

Standardisierte bzw. vorgefertigte Vertragsmuster gelten als Indiz einer funktionierenden Beteiligungsverwaltung.

## Veröffentlichung

Die Veröffentlichung wurde schematisch anhand der folgenden Kategorie geprüft:

<u>Veröffentlichung</u>
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung

Gemäß den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sind die Person, mit der die Stelle besetzt wird, und die an der Entscheidung über die Besetzung Mitwirkenden im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie in einer bundesweiten Tageszeitung bekanntzugeben.

## 6.4 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 4

### 6.4.1 Direkte Beteiligungen

Die A4 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die folgenden direkten Beteiligungen zuständig:

direkte Beteiligung	Anteil in %	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Energie Steiermark AG	75	✓
Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG*	25	x
Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	100	✓

Quelle: RH, A4; aufbereitet durch den LRH

\* Beteiligung des Landes bis 3. Juli 2018

**Bei der Energie Steiermark AG und der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH sind das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes verpflichtend anzuwenden, da die Unternehmen der Kontrolle des RH unterliegen und im überwiegenden Einfluss des Landes stehen.**

Bei der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG sind das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes nicht verpflichtend anzuwenden.

Bei der Beteiligung an der Energie Steiermark AG sowie an der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG handelt es sich um Beteiligungen des Landes an AG. Die Bet-RL des Landes kommt bei AG eingeschränkt zur Anwendung (vgl. dazu Kapitel 3.3).

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

Gemäß der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung lag die Zuständigkeit für die von der Abteilung 4 verwalteten Beteiligungen von 2016 bis 18.12.2019 beim damaligen Landeshauptmannstellvertreter, Herrn Mag. Michael Schickhofer, seit 19.12.2019 liegt die Ressortzuständigkeit bei Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer als Hauptreferent im Korreferat mit Herrn Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fielen die Agenden der Beteiligungsverwaltung an der Energie Steiermark AG, der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG sowie der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH im prüfungsgegenständlichen Zeitraum in den Geschäftsbereich der Abteilung 4 Finanzen.

Die Beteiligung des Landes an der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG wurde 2018 veräußert.

**Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:**

Aufgrund der Zuständigkeit im Korreferat wird die Stellungnahme von Herrn Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer als Hauptreferent übermittelt.

Energie Steiermark AG

In der Energie Steiermark AG erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von zwei Vorständen,
- die Bestellung eines Prokuristen sowie
- die Nominierungen von zwei AR-Mitgliedern durch das Land.

Die Prüfung der ersten Vorstand-Bestellung für die Energie Steiermark AG im Jahr 2016 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Energie Steiermark AG			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		

Energie Steiermark AG			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		30	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		zwei Vorauswahlverfahren durch Personalberatung
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		2	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	x		der AR der AG war entscheidendes Organ bei der Vorstandsbestellung
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines Vorstandes für die Energie Steiermark AG im Jahr 2016 den Vorgaben des AktienG, des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Bei der zweiten Vorstandsbestellung im Jahr 2016 handelte es sich um die Wiederbestellung eines bisherigen Vorstandes. Die Wiederbestellung erfolgte für fünf Jahre ohne formales Verfahren gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes auf der Grundlage eines AR-Beschlusses.

**Der LRH stellt fest, dass bei der Wiederbestellung des Mitglieds des Leitungsorgans der AG eine öffentliche Ausschreibung unterblieb, wodurch der Bestellvorgang nicht durchgängig transparent war.**

In der Literatur gibt es zum Thema Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen unterschiedliche Meinungen.<sup>2</sup> Auch fehlt bisher eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Bezug auf die (Nicht-)Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen.

Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sieht jedoch bei der Wiederbestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, explizit keine Ausnahme von der Verpflichtung vor, öffentlich auszuschreiben. Eine beliebige Wiederbestellung bzw. Vertragsverlängerung könnte ansonsten zur Umgehung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes führen.

**Der LRH empfiehlt daher, auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen von Vorständen/GF das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

---

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise Eiselberger/Prohaska, „Von transparenten Besetzungen und Vertragsschablonen – das Stellenbesetzungsgesetz“ in *ecolex* 1998, 319 bzw. Zouplina / Wildmoser, „Öffentliche Ausschreibung bei der Wiederbestellung von Organmitgliedern?“ in *GBU* 2009/01/06, 2.

**Der Vorstands-Vertrag für die Wiederbestellung entsprach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung.**

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Gemäß dem Aktiengesetz und der Beteiligungsrichtlinie des Landes erfolgt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in einer Aktiengesellschaft durch den Aufsichtsrat und hat das Land auch kein direktes Mitspracherecht. Es wurde folglich der Aufsichtsrat von der Abteilung 4 Finanzen um eine Stellungnahme ersucht. Das Präsidium des Aufsichtsrates der Energie Steiermark AG teilte dazu Nachstehendes mit:*

*„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind sich ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Bestellung des Managements der Energie Steiermark AG als bedeutendes steirisches Energie- und Infrastrukturunternehmen vollinhaltlich bewusst. Es steht daher außer Frage, dass im Zusammenhang mit der Auswahl der für Vorstandsämter geeigneten Personen größtes Augenmerk auf die erforderlichen persönlichen und fachlichen Qualifikationen sowie die Reliabilität des Auswahlprozesses zu legen ist.*

*Selbstverständlich ist auch völlig unstrittig, dass im Zuge einer Neubestellung ausnahmslos nach den Maßgaben des Stellenbesetzungsgesetzes, sohin auch mit einer öffentlichen Ausschreibung vorzugehen ist, um dem Aufsichtsrat eine objektive Entscheidung zum Wohle des Unternehmens zu ermöglichen.*

*Das Präsidium des Aufsichtsrats der Energie Steiermark AG ist jedoch der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Wiederbestellung von Vorstandsdirektor DI Christian Purrer im Jahre 2016 zu Recht und im besten Interesse des Unternehmens von einem Verfahren gemäß Stellenbesetzungsgesetz Abstand genommen wurde.*

*Auf die, seitens des Rechnungshofes ohnehin auf Seite 40 (Anmerkung LRH: nunmehr Seite 43) des Berichtes zitierten Rechtsmeinungen zur Frage der Ausschreibungspflicht im Zusammenhang mit Wiederbestellungen sei an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, sondern die seinerzeitigen Rahmenbedingungen im Anlassfall 2016 geschildert:*

*DI Purrer wurde im Jahre 2012 in Folge eines umfangreichen Verfahrens gemäß Stellenbesetzungsgesetz zum Vorstand der Energie Steiermark AG bestellt. Der Aufsichtsrat konnte sich mit mehreren, bestens qualifizierten Bewerbern auseinandersetzen und hat letztendlich einstimmig und eindeutig DI Purrer als bestgeeigneten Kandidaten für das Vorstandsamt identifiziert. Die Bestellung zum Vorstand erfolgte mit 1.4.2012.*

*Im Jahre 2016 kam es zum unerwarteten Ausscheiden von Vorstandsdirektor DI Olaf Kieser und sohin zur Vakanz des Vorstandsmandates, welches zur Nachbesetzung einen Ausschreibungsprozess erforderlich gemacht hat. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2016 die Rahmenbedingungen eingehend beurteilt und folgende Schlüsse gezogen:*

*Im Aufsichtsrat herrschte die einhellige Ansicht, dass im Zuge der Bestellung eines neuen Vorstandsmitgliedes die Funktionsperioden der Mitglieder des Vorstandes „gleichzuziehen“ sind. Abweichende Lösungen hatten sich in der Vergangenheit als problematisch erwiesen und sind in der Unternehmenspraxis auch durchwegs unüblich.*

*DI Purrer war zum Zeitpunkt des Beginns des Ausschreibungsprozesses 45 Monate im Amt, hatte höchstes Engagement bewiesen, genoss im Unternehmen und bei den Stakeholdern breite Akzeptanz und hatte gerade ein komplexes Konzernrestrukturierungsprojekt erfolgreich abgeschlossen. Die wirtschaftlichen Zahlen des Unternehmens stellten sich als sehr positiv dar. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates erschien – besonders in Hinblick auf die gerade abgeschlossene Konzernrestrukturierung – die Kontinuität in der Führung des Unternehmens mit einem im Unternehmen erfahrenen und dem Aufsichtsrat vertrauten Vorstandsmitglied von besonderer Bedeutung.*

*Einstimmige Meinung des Aufsichtsrates war daher, die Position von Vorstandsdirektor Purrer nicht auszuschreiben und eine Wiederbestellung (zeitlich gleichlaufend) mit dem Neubestellten Vorstandsmitglied durchzuführen. Ein zusätzlicher Aspekt war die Vermeidung des beträchtlichen internen und externen Aufwandes eines weiteren Ausschreibungsverfahrens. Letztlich hätte es das Präsidium des Aufsichtsrates auch gegenüber potenziellen Bewerbern als keinesfalls fair empfunden, ein – gesetzlich nicht vorgeschriebenes – Bestellungsverfahren durchzuführen, obwohl eine Wiederbestellung intendiert war.*

*Es sei an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angemerkt, dass DI Purrer im Jahre 2016 über einen laufenden Vorstandsbestellungsvertrag befristet auf 5 Jahre verfügte. Es hätte daher – um das Ziel der Gleichziehung der Vorstandsvertragslaufzeiten herbeizuführen – entweder DI Purrer vor Beginn eines Ausschreibungsprozesses einer einvernehmlichen Auflösung seines laufenden Vertrages zustimmen müssen, oder eine einseitige Auflösung durch den Aufsichtsrat herbeigeführt werden müssen, welche entsprechende Beendigungsansprüche für die Restlaufzeit ausgelöst hätte. Beide Varianten standen praktisch nicht zur Diskussion.*

*Zusammenfassend hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund des Ziels gleichlaufender Vertragslaufzeiten der Vorstände und der notwendig erachteten Führungskontinuität nach der Konzernrestrukturierung die Vermeidung eines komplexen Ausschreibungsverfahrens und die Wiederbestellung von Vorstandsdirektor Purrer beschlossen, mit dessen Leistungen sowohl seinerzeit als auch bis heute größte Zufriedenheit herrscht.*

*Das Präsidium des Aufsichtsrats ist sohin der Auffassung, im gegenständlichen Anlassfall von einer Ausschreibung im Sinne des Stellenbesetzungsgesetzes zu Recht und sowohl im Interesse des Unternehmens, als auch der Aktionäre und Stakeholder abgesehen zu haben.“*

*Ergänzend ist anzumerken, dass im Rahmen einer indirekten Beteiligung das Unternehmen und nicht das Land die Verfügungsgewalt über die Anteile und der sich daraus ergebenden Rechte besitzt.*

Die Erteilung der Prokura an einen langjährigen Mitarbeiter (Bereich Personal) der Energie Steiermark AG erfolgte mittels Gesellschafterbeschlusses und Zustimmung des AR.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Die Nominierungen von zwei AR-Mitgliedern durch das Land erfolgten mittels RSB. Die Wahl fand in der Hauptversammlung vom 25. September 2018 statt. Der Nachweis der fachlichen und persönlichen Qualifikation für die beiden AR-Mitglieder erfolgte mittels schriftlicher Erklärung gemäß § 87 Abs. 2 AktG.

**Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von zwei AR-Mitgliedern in den AR der Energie Steiermark AG im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die jährliche Aufwandsentschädigung für AR-Mitglieder der Energie Steiermark AG wird jährlich im Nachhinein im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt (aktuell € 5.000,-- für Kapitalvertreter, 12.000,-- für AR-Vorsitzenden und € 7.000,-- für AR-Vorsitz-Stellvertreter). Das Sitzungsgeld für AR-Mitglieder beträgt aktuell € 250,-- je Sitzung.

**Vom Land werden für die Tätigkeit eines AR in der Energie Steiermark AG laut Angaben der A4 keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen geleistet.**

Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG

Der Beteiligungsanteil des Landes von rund 25 % an der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG wurde im Juli 2018 an die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG verkauft. Der sachenrechtliche Leistungsaustausch erfolgte im März 2019, als die Aktien vom Land übergeben sowie der Kaufpreis von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG geleistet wurde.

**Der LRH stellt fest, dass es sich bei der bis Juli 2018 bestehenden Beteiligung an der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG um eine Minderheitsbeteiligung handelte. Das Stellenbesetzungsgesetz sowie die Vertragsschablonenverordnung waren nicht verpflichtend anzuwenden.**

In der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG erfolgten von 2016 bis Juli 2018

- die Bestellung eines Vorstandes sowie
- die Nominierungen von zwei AR-Mitglieder durch das Land.

Das Recht des Landes zur Nominierung eines Vorstandsmitglieds beruhte auf einem Syndikatsvertrag mit dem Mehrheitseigentümer aus dem Jahr 1998. Auf der Grundlage dieses Rechts wurde ein bereits langjährig tätiges Vorstandsmitglied der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG mittels RSB vom 13. Dezember 2016 nominiert. Die Bestellung erfolgte – wie aktienrechtlich vorgesehen – durch den AR in der Sitzung vom 14. Dezember 2016.

**Der LRH stellt fest, dass die Nominierung eines Vorstandsmitglieds durch das Land Steiermark mittels RSB und die Bestellung des Vorstandsmitglieds durch den AR der AG erfolgte.**

Das Nominierungsrecht von zwei AR-Mitgliedern durch das Land entfließt dem o. a. Syndikatsvertrag zwischen dem Land und dem Mehrheitseigentümer. Die Nominierungen erfolgten mittels RSB im März 2018. Eignungserklärungen der nominierten AR-Mitglieder iSd § 87 Abs. 2 AktG lagen vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von zwei AR-Mitgliedern in den AR der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A4 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

In der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF,
- die Bestellung eines Prokuristen sowie
- die Nominierungen von drei AR-Mitglieder durch das Land.

Die Aufgaben der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH werden seit der Rückführung ihrer Agenden an das Land im Jahr 2013 grundsätzlich vom Land wahrgenommen. Im Jahr 2016 wurde beschlossen, aus verwaltungsökonomischen Gründen bis zur geplanten Auflösung der Gesellschaft den bisherigen Prokuristen mit der interimistischen handelsrechtlichen Geschäftsführung der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH zu betrauen. Der bestellte interimistische GF war bei seiner Bestellung bereits gewerberechtl. GF sowie handelsrechtlicher Prokurist im Unternehmen.

**Der LRH stellt fest, dass der GF-Vertrag keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte enthielt.** Die interimistische Bestellung wurde laut GF-Vertrag für fünf Jahre beschlossen.

**Für den LRH ist jedoch eine interimistische GF-Bestellung für fünf Jahre nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sind interimistische GF-Bestellungen für einen kurzen Zeitraum und im Einzelfall zulässig, sofern eine Vakanz für das Unternehmen von Nachteil wäre.**

**Der LRH empfiehlt, zukünftig entsprechende Ausschreibungen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchzuführen bzw. interimistische GF-Bestellungen für einen mehrjährigen Zeitraum zu vermeiden.**

Die Prokura wurde im Jahr 2016 mittels Beschluss der Generalversammlung erteilt. Die bestellte Person war langjähriger Mitarbeiter im Unternehmen und konnte als Leiter des Bereichs Finanzen entsprechende Erfahrung vorweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Die Nominierungen von drei AR-Mitgliedern erfolgten mittels RSB. Die nominierten Personen gaben entsprechende Erklärungen über ihre fachlichen Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen ab und erklärten schriftlich, dass keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen würden.

**Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen der AR-Mitglieder in den AR der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut der A4 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Mit den Regierungsbeschlüssen vom 20.6.2013 und 11.7.2013 wurde die Entscheidung zur Rückabwicklung der Ausgliederung und Aufgabenübertragung von der LIG an das Land Steiermark getroffen.*

*Wie der Landesrechnungshof bereits dargestellt hat, werden die Aufgaben der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH seit Beginn des Rückführungsprozesses im Jahr 2013 vom Land wahrgenommen und die Immobilien der Kapitalgesellschaft in der Folge auch in Tranchen an das Land übertragen. So wurde der damalige handelsrechtliche Prokurist, welcher zum Beststellungszeitpunkt bereits langjähriger Mitarbeiter des Unternehmens und gewerberechtlicher Geschäftsführer war, nach der Zurücklegung der im Jahr 2016 tätigen Geschäftsführung mit der handelsrechtlichen Geschäftsführung betraut. Dazu ist auch festzuhalten, dass diese Funktionszurücklegung und die damit verbundene einvernehmliche Auflösung unmittelbaren Handlungsbedarf auslösten.*

*Die interimistische Bestellung des Geschäftsführers der LIG im Jahr 2016 liegt auch in der Tatsache begründet, dass im Jahre 2016 der Prozess der Rückführung der Landesimmobiliengesellschaft noch nicht abgeschlossen und auch das Ende nicht exakt bestimmt werden konnte. Dieser Endpunkt liegt nun auf Grund einer Feststellung des Finanzamtes Graz Stadt in der Form vor, dass die steuerrechtlichen Begünstigungen der Rückführung spätestens Ende 2025 auslaufen.*

*Es wird dem Landesrechnungshof vollinhaltlich zugestimmt, dass grundsätzlich interimistische Geschäftsführungsbestellungen für einen kurzen Zeitraum und im Einzelfall zulässig sind, sofern eine Vakanz für das Unternehmen von Nachteil wäre. Der Landesrechnungshof hatte aber auch abgebildet, dass eine Betrauung aus verwaltungsökonomischen Gründen bis zur geplanten Auflösung der Gesellschaft möglich ist. So wurde vor diesem Hintergrund aus im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ein Dienstnehmer, welcher bereits jahrelang im Unternehmen tätig und mit den Geschäften des Unternehmens vollends vertraut war, mit der Geschäftsführung betraut.*

### 6.4.2 Indirekte Beteiligungen

Im Prüfzeitraum war die Energie Steiermark AG an den folgenden Unternehmen mit mindestens 25 % beteiligt (indirekte Beteiligungen 1. Stufe):

indirekte Beteiligung 1. Stufe	Anteil der Energie Steiermark AG in %*	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Energienetze Steiermark GmbH	100	✓
Energie Steiermark Kunden GmbH	100	✓
Energie Steiermark Service GmbH	100	✓
Energie Steiermark Green Power GmbH	99,8	✓
Next Vertriebs- und Handels GmbH	100	✓
Energie Steiermark Finanz-Service GmbH	100	✓
AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH	100	✓
Energie Steiermark Wärme GmbH	100	✓
Energie Steiermark Technik GmbH	99	✓
Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH	75	✓
Energie Graz GmbH**	49	✓
Energie Graz GmbH & Co KG**	49	✓
Feistritzwerke-STEWEAG GmbH**	27	✓
ArgoNet GmbH	34	x
Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH	25	x

Quelle: RH, A4; aufbereitet durch den LRH

\* Anteil zum Prüfzeitpunkt

\*\* Da neben der Energie Steiermark noch andere Gebietskörperschaften direkt oder indirekt beteiligt sind, unterliegen diese Unternehmen der Prüfkompetenz des RH und damit dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes.

**Bei zwei der o. a. Beteiligungen der 1. Stufe der Energie Steiermark AG (ArgoNet GmbH und Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH) ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes nicht anzuwenden. Die restlichen Unternehmen unterliegen der Kontrolle des RH, weshalb die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend ist.**

Die Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei

- der Energie Graz GmbH,
- der Energie Graz GmbH & Co KG,
- der Feistritzwerke-STEWEAG GmbH sowie
- der ArgoNet GmbH und
- der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

nicht verpflichtend anzuwenden, da diese nicht im überwiegenden Einfluss des Landes stehen. Die Anwendung der Vertragsschablone des Landes ist anzustreben.

**Bei den restlichen geprüften Unternehmen ist die Vertragsschablonenverordnung des Landes anzuwenden.**

#### Energienetze Steiermark GmbH

In der Energienetze Steiermark GmbH erfolgten im Prüfzeitraum die Verlängerung der Bestellungen von zwei GF.

Laut Stellungnahme der Energie Steiermark AG erfolgte keine Ausschreibung.

**Der LRH stellt fest, dass bei der Wiederbestellung/Verlängerung der Mitglieder des Leitungsorgans der Energienetze Steiermark GmbH eine öffentliche Ausschreibung unterblieb, wodurch der Bestellvorgang nicht durchgängig transparent war.**

**Der LRH wiederholt seine Empfehlung, auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen von GF das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

Der GF-Verträge enthielten keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte.

Ein AR war im Prüfzeitraum eingerichtet, jedoch wurden laut der Stellungnahme der Energie Steiermark AG keine Entsendungen bzw. Nominierungen durch das Land Steiermark vorgenommen.

Energie Steiermark Kunden GmbH

In der Energie Steiermark Kunden GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung dieser GF-Bestellung im Jahr 2017 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Energie Steiermark Kunden GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		6	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		4	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Energie Steiermark Kunden GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	x		indirekt durch das beteiligungsverwaltende Unternehmen
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Energie Steiermark Kunden GmbH im Jahr 2017 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Ein AR war im Prüfzeitraum eingerichtet, jedoch wurden laut der Stellungnahmen der Energie Steiermark AG keine Entsendungen bzw. Nominierungen durch das Land Steiermark vorgenommen.

Energie Steiermark Service GmbH

In der Energie Steiermark Service GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung dieser GF-Bestellung im Jahr 2017 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Energie Steiermark Service GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		11	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		5	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Energie Steiermark Service GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	x		indirekt durch das beteiligungsverwaltende Unternehmen
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Energie Steiermark Service GmbH im Jahr 2017 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Es wurde kein AR im Prüfzeitraum eingerichtet.

Energie Steiermark Green Power GmbH

In der Energie Steiermark Green Power GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung dieser GF-Bestellung im Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Energie Steiermark Green Power GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		15	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		7	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Energie Steiermark Green Power GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	x		indirekt durch das beteiligungsverwaltende Unternehmen
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Energie Steiermark Green Power GmbH im Jahr 2018 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Es wurde kein AR im Prüfzeitraum eingerichtet.

Next Vertriebs- und Handels GmbH

In der Next Vertriebs- und Handels GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von drei GF und
- die Bestellung eines Prokuristen.

Die Bestellungen von zwei GF erfolgte im Jahr 2017. Da die Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz gemeinsam geführt wurden, unterzog der LRH nachfolgend **beide Bestellungen** auf Basis des Prüfschemas einer Prüfung:

Next Vertriebs- und Handels GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		5	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		3	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Next Vertriebs- und Handels GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	x		indirekt durch das beteiligungsverwaltende Unternehmen
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A4; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung von zwei GF für die Next Vertriebs- und Handels GmbH im Jahr 2017 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Für die dritte GF-Bestellung im Jahr 2018 wurde kein Verfahren gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchgeführt, da die GF-Funktion im Rahmen der Angestelltentätigkeit im Konzern der Energie Steiermark wahrgenommen wird (Personalunion) und keine gesonderte Entlohnung erfolgt.

Im September 2016 wurde eine Prokura mittels Beschluss der Gesellschafter erteilt. Der Prokurist konnte Erfahrung im Vertriebsbereich aufweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Energie Steiermark Finanz-Service GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH. Zwei Personen nehmen diese Aufgabe der Geschäftsführung als Mitarbeiter der Energie Steiermark AG wahr. Eine gesonderte Entlohnung erfolgt nicht.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

AQUA.NET Wasser- und Freizeitanlagen Steiermark GmbH

Für die GF-Bestellung im Jahr 2017 wurde kein Verfahren gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchgeführt, da die GF-Funktion im Rahmen der Angestelltentätigkeit im Konzern der Energie Steiermark wahrgenommen wird (Personalunion) und keine gesonderte Entlohnung erfolgt.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Energie Steiermark Wärme GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der Energie Steiermark Wärme GmbH.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Energie Steiermark Technik GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der Energie Steiermark Technik GmbH.

Ein AR war im Prüfzeitraum eingerichtet, jedoch wurden laut der Stellungnahmen der Energie Steiermark AG keine Entsendungen bzw. Nominierungen durch das Land Steiermark vorgenommen.

Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH

Die Energie Steiermark AG erwarb im Jahr 2019 Anteile an der Elektrizitätswerke Bad Radkersburg GmbH. Im Zuge dessen erfolgte eine GF-Bestellung. Ein Verfahren gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes wurde nicht durchgeführt, da die GF-Funktion im Rahmen der Angestelltentätigkeit im Konzern der Energie Steiermark wahrgenommen wird (Personalunion) und keine gesonderte Entlohnung erfolgt.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Energie Graz GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte keine GF-Bestellung im Einflussbereich der Energie Steiermark AG bzw. des Landes.

Ein AR war im Prüfzeitraum eingerichtet, jedoch wurden laut der Stellungnahmen der Energie Steiermark AG keine Entsendungen bzw. Nominierungen durch das Land Steiermark vorgenommen.

Energie Graz GmbH & Co KG

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der Energie Graz GmbH & Co KG.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Feistritzwerke-STEWEAG GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der Feistritzwerke-STEWEAG GmbH.

Im Jahr 2019 wurde eine Prokura mittels Gesellschafterbeschluss erteilt. Die bestellte Person konnte laut der A4 einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Netz- und Wartungsbetriebs vorweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

ArgoNet GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der ArgoNet GmbH.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte die Bestellung eines GF für die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH durch die Generalversammlung der Gesellschaft. Die Energie Steiermark als Minderheitsgesellschafter (Anteil 25 %) hatte dabei keinen Einfluss. Der Prozess der GF-Bestellung wurde daher zur Gänze vom Mehrheitseigentümer durchgeführt.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

**6.5 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 6**

Die A6/Fachabteilung Gesellschaft war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die im Jahr 2018 gegründete Bildungshaus Retzhof GmbH (Beteiligung Land 100 %) zuständig.

**Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes sind für die o. a. Beteiligung anzuwenden.**

Im Prüfzeitraum erfolgten die

- Bestellung eines GF,
- die Bestellung eines Prokuristen sowie
- die Entsendungen von vier AR-Mitgliedern durch das Land.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Bildungshaus Retzhof GmbH im Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Bildungshaus Retzhof GmbH</b>			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externer Berater	✓		

<b>Bildungshaus Retzhof GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	x		Veröffentlichung in der Grazer Zeitung
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		45	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		6	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		drei Kandidaten wurden als geeignet befunden
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	✓		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A6; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Bildungshaus Retzhof GmbH im Jahr 2018 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Von der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden wurde abgesehen.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung vorzunehmen.**

Im September 2018 wurde ein Prokurist mittels Beschluss der Gesellschafter sowie des AR bestellt. Der Prokurist war vor der Gründung der GmbH als Leiter des Bildungshauses Retzhof tätig.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Im Zuge der Gründung der Gesellschaft im Jahr 2018 wurde ein AR eingerichtet. Die drei Mitglieder des AR wurden mittels RSB bis Ende 2022 entsendet. Ein AR-Mitglied legte seine Funktion im März 2019 nieder, woraufhin ein neues AR-Mitglied – ebenfalls bis Ende 2022 – bestellt wurde.

Jedes AR-Mitglied gab eine entsprechende Erklärung über seine fachliche Qualifikation ab, legte seine vergangenen bzw. aktuellen beruflichen oder vergleichbaren Funktionen dar und erklärte schriftlich, dass keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen würden.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der vier AR-Mitglieder in den AR der Bildungshaus Retzhof GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut der A6 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

## 6.6 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 8

### 6.6.1 Direkte Beteiligungen

Die A8 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die folgenden direkten Beteiligungen zuständig:

direkte Beteiligung	Anteil in %	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH	80,75	✓
FH Joanneum Gesellschaft mbH	75,10	✓
St:WUK	100	✓
Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft m.b.H.	100	✓
GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH*	33,33	✓

Quelle: RH, A8; aufbereitet durch den LRH

\* Da noch andere Gebietskörperschaften direkt oder indirekt beteiligt sind, unterliegt dieses Unternehmen der Prüfkompetenz des RH und damit dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes.

**Bei den o. a. Beteiligungen sind das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes anzuwenden, da die Unternehmen der Kontrolle des RH unterliegen und im überwiegenden Einfluss des Landes stehen.**

#### Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH

In der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Entsendungen von zehn AR-Mitgliedern durch das Land.

**Der LRH hebt hervor, dass in der A8, Referat Wissenschaft und Forschung für die Durchführung der GF-Bestellung ein Zeitplan inklusive der Darstellung der vorgesehenen Prozessschritte erstellt wurde.**

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH aus dem Jahr 2016 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		3	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		2	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		nicht notwendig, da ein Bewerber zurückzog

Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A8; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH im Jahr 2016 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Die Funktionsperiode des AR der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH endete im Jahr 2016. Mittels RSB und Gesellschafterbeschluss erfolgten die Entsendungen von acht AR-Mitgliedern in den AR für die Periode 2017 bis 2020. Ein neuntes AR-Mitglied wurde vom Mitgesellschafter entsendet.

Im März bzw. August 2019 legten zwei vom Land entsendete AR-Mitglieder ihre Funktion zurück, eine Neubestellung jeweils mittels RSB und Gesellschafterbeschluss für die verbleibende Funktionsperiode des AR war daher notwendig.

Für die vom Land entsendeten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A8 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

Für die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH wurde gemäß dem Gesellschaftsvertrag ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Im Prüfzeitraum wurden keine Landesbediensteten in diesen Beirat entsendet.

#### FH Joanneum Gesellschaft mbH

Der LRH verweist einleitend auf seinen Prüfbericht „FH Joanneum“ LRH-20 J 5/2013-23 sowie auf die entsprechende Folgeprüfung LRH-127985/2019-12 und auf die darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf die Organe der Gesellschaft.

In der FH Joanneum Gesellschaft mbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von drei (zwei kaufmännische sowie ein wissenschaftlicher) GF sowie
- die Entsendungen von zehn AR-Mitgliedern durch das Land.

**Der LRH hebt hervor, dass in der A8, Referat Wissenschaft und Forschung für die Durchführung der GF-Bestellungen ein Zeitplan inklusive der Darstellung der einzelnen vorgesehenen Prozessschritte erstellt wurde.**

Die erste Bestellung eines kaufmännischen GF erfolgte Anfang 2016. Der bestellte GF legte seine Funktion im Jahr 2017 zurück, woraufhin die Position erneut ausgeschrieben werden musste.

Die Prüfung der **beiden kaufmännischen GF-Bestellungen** für die FH Joanneum Gesellschaft mbH aus dem Jahr 2016 bzw. 2017 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

FH Joanneum Gesellschaft mbH – kaufmännische GF			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		3* / 15**	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1**	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		2* / 7**	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		

FH Joanneum Gesellschaft mbH – kaufmännische GF			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A8; aufbereitet durch den LRH

\* Ausschreibung 2015/16

\*\* Ausschreibung 2017

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellungen und Anstellungen der kaufmännischen GF für die FH Joanneum Gesellschaft mbH in den Jahren 2016 und 2017 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Der wissenschaftliche GF wurde im Jahr 2017 ausgeschrieben. Gemäß dem Fachhochschul(FH)-Studiengesetz ist zur Wahl eines Leiters des FH-Kollegiums (Position ident mit der eines wissenschaftlichen GF) ein Dreivorschlag erforderlich. Mit Zustimmung des FH-Kollegiums ist auch ein Zweivorschlag möglich. Bei der Ausschreibung 2017 konnten nur zwei Personen die erforderliche Eignung vorweisen. Das FH-Kollegium stimmte einem Zweivorschlag nicht zu, weshalb die Position des wissenschaftlichen GF im Jahr 2018 erneut auszuschreiben war.

Die Prüfung der wissenschaftlichen GF-Bestellung für die FH Joanneum Gesellschaft mbH aus dem Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>FH Joanneum Gesellschaft mbH – wissenschaftliche GF</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		11	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		5	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		

FH Joanneum Gesellschaft mbH – wissenschaftliche GF			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A8; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellungen und Anstellungen eines wissenschaftlichen GF für die FH Joanneum Gesellschaft mbH im Jahr 2018 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Funktionsperiode des AR der FH Joanneum Gesellschaft mbH endete im Jahr 2017. Mittels RSB und Gesellschafterbeschluss erfolgten die Entsendungen von neun AR-Mitgliedern in den AR für die Periode 2018 bis 2021.

Im Juni 2018 legte ein vom Land entsendetes AR-Mitglieder seine Funktion zurück, eine Neubestellung mittels RSB und Gesellschafterbeschluss für die verbleibende Funktionsperiode des AR war daher notwendig.

Für die vom Land entsendeten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der FH Joanneum Gesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A8 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH

In der St:WUK gab es laut Angaben der A8 im Prüfzeitraum keine Bestellung eines Leitungsorgans oder Prokuristen.

Ein AR war für die St:WUK im Prüfzeitraum nicht eingerichtet.

Ein Beirat wurde eingerichtet, der aus sieben vom Land entsendeten Personen besteht. Die Bestellung erfolgte durch die Generalversammlung. Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in diesem Beirat erfolgt laut Angaben der A8 nicht.

Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der St:WUK wechselte mit 1. Jänner 2021 vom Geschäftsbereich der A8 in den Geschäftsbereich der A11.

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

In der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von zwei GF (Bereich Finanz, Bau, Betrieb und Informationsmanagement bzw. Bereich Medizin und Personal) sowie
- die Entsendung von elf AR-Mitgliedern durch das Land.

**Der LRH hebt hervor, dass in der A8, Referat Sanitätsrecht/Legistik/Beteiligungen für die Durchführung der GF-Bestellung ein Zeitplan inklusive der Darstellung der einzelnen vorgesehenen Prozessschritte erstellt wurde.**

Beide Bestellvorgänge wurden gemeinsam durchgeführt. Die Prüfung der beiden GF-Bestellungen für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aus dem Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		

<b>Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		2* / 3**	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		1* / 1**	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A8; aufbereitet durch den LRH

\* Bereich Finanz, Bau, Betrieb und Informationsmanagement

\*\* Bereich Medizin und Personal

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellungen und Anstellungen von zwei GF für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Jahr 2018 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Der AR der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. besteht aus elf Mitgliedern. Das Land hat als 100 %-Gesellschafter das Recht, sieben Personen zu nominieren. Vier Mitglieder werden vom Betriebsrat entsendet. Innerhalb des Prüfzeitraums wurden insgesamt elf AR-Mitglieder vom Land neu- bzw. nachnominert.

Die elf AR-Mitglieder wurden mittels RSB nominiert und im Zuge einer Generalversammlung bestellt. Eignungserklärungen gemäß der Bet-RL wurden lediglich von vier nominierten AR-Mitgliedern übermittelt.

**Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von elf AR-Mitglieder in den AR der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten. Eignungserklärungen wurde nicht für alle AR-Mitglieder vorgelegt.**

**Der LRH empfiehlt, die Vorgaben der Bet-RL für die Entsendung von AR-Mitgliedern zukünftig einzuhalten und Eignungserklärungen entsprechend zu dokumentieren bzw. zu archivieren.**

**Stellungnahme Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß:**

*Das Fachteam Beteiligungsmanagement, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Stabstelle Haushaltsführung und Beteiligungsmanagement, hat den Prozess der Entsendung von AR-Mitgliedern bereits adaptiert, um den Vorgaben der Bet-RL zu entsprechen.*

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A8 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH

Im März 2019 erfolgte mittels RSB der Grundsatzbeschluss über die Beteiligung des Landes an der neu zu gründenden GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH. Mit dem selben RSB wurden zwei Personen als interimistische GF nominiert und mittels Beschluss der Gesellschafter im Zuge der Gründung der GmbH im November 2019 bestellt.

**Der LRH stellt fest, dass im Zuge der Gründung der GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH zwei Personen als interimistische GF bestellt wurden.**

**Für den LRH war die interimistischen Bestellungen beider GF während der Gründungsphase der Gesellschaft nachvollziehbar. Es wird empfohlen, ein**

**entsprechendes Verfahren zur Bestellung einer Geschäftsführung ehestmöglich einzuleiten.**

Ein AR für die GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH wurde bisher nicht eingerichtet.

**Stellungnahme Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß:**

*Das Verfahren zur Bestellung einer kaufmännischen und einer medizinischen Geschäftsführung der GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH ist bereits abgeschlossen und soll diese mit 01. 05. 2021 bestellt werden.*

**6.6.2 Indirekte Beteiligungen**

Im Prüfzeitraum waren drei der im vorangegangenen Kapitel geprüften der A8 zugeordneten direkten Beteiligungen an den folgenden Unternehmen mit mindestens 25 % beteiligt (indirekte Beteiligungen 1. Stufe):

indirekte Beteiligung 1. Stufe	anteilsverwaltende direkte Beteiligung der A8	Anteil in %*	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
JR-AquaConSol GmbH	Joanneum Research	100	✓
EPIG GmbH**	Forschungsgesellschaft mbH	25	✓
AIRlabs Austria GmbH**	FH Joanneum Gesellschaft mbH	34	✓
Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH***	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.	100	✓
Steiermärkische Medizinararchiv GesmbH		48	x

Quelle: RH, A8; aufbereitet durch den LRH

\* Anteil zum Prüfzeitpunkt

\*\* Da neben der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH bzw. der FH Joanneum Gesellschaft mbH noch andere Gebietskörperschaften direkt oder indirekt beteiligt sind, unterliegen diese Unternehmen der Prüfkompetenz des RH und damit dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes.

\*\*\* Gesellschaft im Firmenbuch gelöscht per 30. August 2018

**Bei den o. a. indirekten Beteiligungen der 1. Stufe ist – mit Ausnahme der Steiermärkischen Medizinararchiv GesmbH – das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden. Die Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei allen Beteiligungen anzuwenden.**

### JR-AquaConSol GmbH

In der JR-AquaConSol GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von zwei GF sowie
- die Bestellung eines Prokuristen.

Laut der Stellungnahme der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH gab es für die Positionen der GF keine Ausschreibungen. Die Auswahl der GF der JR-AquaConSol GmbH im Jahr 2016 erfolgte durch Entscheidung der Geschäftsführung der Muttergesellschaft Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH.

Die Prüfung der GF-Verträge ergab, dass keine der Vertragsschablonenverordnung des Landes widersprechenden Inhalte darin enthalten sind.

**Der LRH stellt fest, dass für die Bestellvorgänge der GF in der JR-AquaConSol das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes nicht angewendet wurde.**

**Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Bestellung von Leitungsorganen für die JR-AquaConSol GmbH die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen im Stellenbesetzungsgesetz des Bundes einzuhalten.**

Die Erteilung der Prokura erfolgte durch Beschluss der Gesellschafter. Die Person konnte Kenntnisse im Fachgebiet der Gesellschaft aufweisen.

**Die Erteilung der Prokura erfolgte rechtmäßig, und die Eignung der Person war für den LRH nachvollziehbar.**

Ein AR wurde eingerichtet, jedoch wurden laut der Stellungnahme der A8 im Prüfzeitraum keine Mitglieder vom Land entsendet.

### EPIG GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der EPIG GmbH.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

### AIRlabs Austria GmbH

Für die im Jahr 2019 gegründete AIRlabs GmbH ist aktuell ein Prokurist der FH Joanneum Gesellschaft mbH als GF tätig, der diese Aufgabe im Rahmen seines bestehenden Dienstverhältnisses zur FH Joanneum Gesellschaft mbH ausübt. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH

Die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH wurde im Jahr 2018 rückwirkend per 31. Dezember 2017 mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verschmolzen und per 30. August 2018 im Firmenbuch gelöscht. Bis zur Verschmelzung waren die GF der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. als GF für die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH in Personalunion tätig.

Laut Angaben der A8 kam es im Prüfzeitraum zu keinen Bestellungen von GF und Prokuristen.

Ein AR wurde mit Beschluss der Generalversammlung im Juli 2016 eingerichtet. Bis zur Verschmelzung wurden vier vom Land mittels RSB nominierte Personen als AR-Mitglieder bestellt.

Dem LRH wurde nur eine Eignungserklärung übermittelt.

**Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von vier AR-Mitgliedern in den AR der Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels eines RSB erfolgten. Eignungserklärungen wurde nicht für alle AR-Mitglieder vorgelegt.**

**Der LRH empfiehlt, die Vorgaben der Bet-RL für die Entsendung von AR-Mitgliedern zukünftig einzuhalten und Eignungserklärungen abzugeben, entsprechend zu dokumentieren bzw. zu archivieren.**

**Stellungnahme Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß:**

*Das Fachteam Beteiligungsmanagement, Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft, Stabstelle Haushaltsführung und Beteiligungsmanagement, hat den Prozess der Entsendung von AR-Mitgliedern bereits adaptiert, um den Vorgaben der Bet-RL zu entsprechen.*

Eine Aufwandsentschädigung für die vom Land nominierten AR-Mitglieder wurde laut Angaben der A8 nicht gewährt.

Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH

In der Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF (ab 1. Jänner 2019) in Form einer internen Nachbesetzung durch einen Leiter einer Organisationseinheit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Die zusätzliche Tätigkeit als GF der Steiermärkischen Medizinarchiv GesmbH wird über eine Mehrleistungszulage abgegolten.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung der GF der Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH in Form einer internen Nachbesetzung erfolgte und diese Tätigkeit mittels Mehrleistungszulage abgegolten wird – es liegt kein eigener GF-Vertrag vor.**

**Der LRH empfiehlt, mit dem GF einen Geschäftsführervertrag abzuschließen, der mit seinem Dienstvertrag kompatibel ist und in welchem auch die Modalitäten des**

**variablen Gehaltsbestandteils Berücksichtigung finden** (siehe dazu bereits den Prüfbericht „Steiermärkische Medizinararchiv GesmbH [marc]“ LRH-255144/2015-3).

**Stellungnahme Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß:**

*Diese Empfehlung des LRH wird dem Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nachweislich mitgeteilt werden.*

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Ein Beirat ist eingerichtet. Die Bestellung der Mitglieder des Beirates fallen in die Zuständigkeit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Im Prüfzeitraum kam es zu keiner Änderung der Beiräte.

## 6.7 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9

### 6.7.1 Direkte Beteiligungen

Die A9 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die folgenden direkten Beteiligungen zuständig:

direkte Beteiligung	Anteil in %	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Volkskultur Steiermark GmbH	100	✓
steirischer herbst festival gmbH	66,67	✓
Universalmuseum Joanneum GmbH	85	✓
Theaterholding Graz/Steiermark GmbH*	50	✓

Quelle: RH, A9; aufbereitet durch den LRH

\* seit 1. September 2020 Bühnen Graz GmbH

**Bei den o. a. Beteiligungen ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes verpflichtend anzuwenden. Die Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei allen Unternehmen – mit Ausnahme der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH – verpflichtend anzuwenden, da diese Unternehmen der Kontrolle des RH unterliegen und im überwiegenden Einfluss des Landes stehen.**

Die Anwendung der Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH nicht verpflichtend anzuwenden, jedoch gemäß der Bet-RL ist die Anwendung anzustreben.

**Der LRH hebt hervor, dass für die Durchführung von Stellenbesetzungen nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes in der A9 ein entsprechendes Dokument mit den einzelnen gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritten erstellt wurde.**

Volkskultur Steiermark GmbH

In der Volkskultur Steiermark GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Bestellung eines Prokuristen.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Volkskultur Steiermark GmbH aus dem Jahr 2016 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Volkskultur Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		3	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	
Vorauswahl	x		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		3	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Volkultur Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A9; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Volkultur Steiermark GmbH im Jahr 2016 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Bestellung eines Prokuristen für die Volkultur Steiermark GmbH erfolgte auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses vom 21. Dezember 2017. Die bestellte Person konnte mehrjährige Erfahrungen im Bereich der internen Verwaltung aufweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Ein AR wurde für die Volkultur Steiermark GmbH im Prüfzeitraum nicht eingerichtet.

steirischer herbst festival gmbH

In der steirischer herbst festival gmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF,
- die Bestellung eines Prokuristen sowie
- die Entsendung eines AR-Mitglieds durch das Land.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die steirischer herbst festival gmbH aus dem Jahr 2017 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>steirischer herbst festival gmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		78	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		8	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		

steirischer herbst festival gmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A9; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die steirischer herbst festival gmbH im Jahr 2017 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Bestellung eines Prokuristen für die steirischer herbst festival gmbH erfolgte auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses im Dezember 2017. Die bestellte Person konnte mehrjährige Erfahrung im kaufmännischen Bereich eines Kulturbetriebs aufweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Die Entsendung eines AR-Mitglieds im Jahr 2018 wurde aufgrund der Zurücklegung eines AR-Mandats für die laufende Funktionsperiode (2016 bis 2019) notwendig und erfolgte mittels RSB. Die entsendete Person gab eine entsprechende Erklärung über ihre fachliche Qualifikation, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen ab und erklärte schriftlich, dass keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen würden.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendung eines AR-Mitglieds in den AR der steirischer herbst festival gmbH im Prüfzeitraum mittels eines RSB erfolgte und eine Eignungserklärung vorliegt.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut der A9 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

#### Universalmuseum Joanneum GmbH

Der LRH verweist einleitend auf seinen Prüfbericht „Universalmuseum Joanneum GmbH“ LRH 60294/2016-12 und auf die darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf die Organe der Gesellschaft.

In der Universalmuseum Joanneum GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von zwei GF (für den kaufmännischen und den wissenschaftlichen Bereich) sowie
- die Entsendungen von sieben AR-Mitgliedern durch das Land.

Bei den Bestellungen der beiden GF im Jahr 2017 handelte es sich um eine Doppelbestellung. Da die Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz gemeinsam geführt wurden, unterzog der LRH nachfolgend **beide Bestellungen** auf Basis des Prüfschemas einer Prüfung:

Universalmuseum Joanneum GmbH			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	✓*		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		

Universalmuseum Joanneum GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		7* / 6**	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	als wissenschaftlicher GF
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		6	je drei pro ausgeschriebener Stelle
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A9; aufbereitet durch den LRH

\* für die Position als wissenschaftlicher GF

\*\* für die Position als kaufmännischer GF

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung der beiden GF für die Universalmuseum Joanneum GmbH im Jahr 2017 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Funktionsperiode des AR der Universalmuseum Joanneum GmbH endete im Jahr 2016. Es war daher im selben Jahr ein neuer AR zu bestellen. Vom Land wurden mittels

RSB sieben Personen entsendet, die bereits in der vorangegangenen Funktionsperiode als AR im Unternehmen tätig waren.

Für die vom Land entsendeten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Universalmuseum Joanneum GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut der A9 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (seit 1. September 2020 Bühnen Graz GmbH)

Der LRH verweist einleitend auf seinen Prüfbericht „Theaterholding Graz/Steiermark GmbH - Konzernbetrachtung“ LRH-62732/2018-16 und auf die darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf die Organe der Gesellschaft.

In der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Entsendungen von drei AR-Mitgliedern durch das Land.

**Der LRH hält fest, dass die im Jahr 2018 bestellte Person des GF der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH in Personalunion auch die Agenden der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten GmbH inne hat.**

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Theaterholding Graz/Steiermark GmbH</b>			
	✓ / ✗ / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	✗		
Einbeziehung externer Berater	✗		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		5	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	
Vorauswahl	✓		Vorauswahl durch den AR
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		1	
Hearing	✗		von einem Hearing wurde Abstand genommen, da nur ein Bewerber die Anforderungen erfüllte
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✗		
Einbeziehung externe Berater	✗		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✗		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✗		
Reihung vorgenommen	✗		

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A9; aufbereitet durch den LRH

Von einem Hearing wurde Abstand genommen, da nur der bisherige GF die Anforderungen der Stelle erfüllen konnte. Eine dokumentierte Vorauswahl wurde vom AR der Gesellschaft vorgenommen.

Die Entscheidung für die Wiederbestellung des bisherigen GF erfolgte auf Empfehlung des AR durch die Gesellschafter.

**Der LRH stellt fest, dass die Stelle des GF der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH im Jahr 2018 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausgeschrieben und ein nachvollziehbares Anforderungsprofil veröffentlicht wurde. Der Vertrag entsprach den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.**

Die Funktionsperiode des AR der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH endete im Jahr 2019. Es war daher im selben Jahr ein neuer AR zu bestellen. Vom Land wurden mittels RSB drei Personen entsendet, die bereits in der vorangegangenen Funktionsperiode als AR im Unternehmen tätig waren.

Für die vom Land entsendeten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut der A9 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

### 6.7.2 Indirekte Beteiligungen

Im Prüfzeitraum waren zwei der im vorangegangenen Kapitel geprüften, der A9 zugeordneten direkten Beteiligungen an den folgenden Unternehmen mit mindestens 25 % beteiligt (indirekte Beteiligungen 1. Stufe):

indirekte Beteiligung 1. Stufe	anteilsverwaltende direkte Beteiligung der A9	Anteil in %*	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Opernhaus Graz GmbH	Theaterholding Graz/Steiermark GmbH	100	✓
Schauspielhaus Graz GmbH		100	✓
Next Liberty Jugendtheater GmbH		100	✓
Grazer Spielstätten GmbH		100	✓
Theaterservice Graz GmbH		100	✓
Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH	Universalmuseum Joanneum GmbH	100	✓

Quelle: RH, A9; aufbereitet durch den LRH

\* Anteil zum Prüfzeitpunkt

**Bei allen o. a. Beteiligungen ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden, da die Unternehmen der Kontrolle des RH unterliegen.**

Die Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei

- der Opernhaus Graz GmbH,
- der Schauspielhaus Graz GmbH,
- der Next Liberty Jugendtheater GmbH,
- der Grazer Spielstätten GmbH und
- der Theaterservice Graz GmbH

nicht verpflichtend anzuwenden. Gemäß der Bet-RL ist auch bei Minderheitsbeteiligungen des Landes die Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung anzustreben.

### Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH

In der Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von zwei GF sowie
- die Bestellung eines Prokuristen.

Gemäß den GF-Verträgen für die beiden GF der Universalmuseum Joanneum GmbH haben diese die Funktion als Organmitglied in Beteiligungsgesellschaften des Unternehmens zu übernehmen. Dementsprechend wurde mittels Beschluss der Gesellschafter vom 3. Dezember 2018 die Geschäftsführung der Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH von den GF der Universalmuseum Joanneum GmbH übernommen. Eine gesonderte Entlohnung erfolgt nicht. Diese Vorgehensweise entspricht der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

**Hinsichtlich der GF-Bestellungen für die Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH verweist der LRH auf die Ausführungen zu den GF-Bestellungen der Universalmuseum Joanneum GmbH.**

Die Bestellung eines Prokuristen für die Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH im Jahr 2018 erfolgte mittels Beschluss durch die Gesellschafter. Der bestellte Prokurist konnte Erfahrungen im gegenständlichen Unternehmensbereich vorweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig erfolgte und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung nachvollziehbar war.**

Ein AR war im Prüfzeitraum für die Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH nicht eingerichtet.

### Opernhaus Graz GmbH / Schauspielhaus Graz GmbH / Next Liberty Jugendtheater GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgten bei diesen drei Töchter-Beteiligungen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH Verlängerungen von bestehenden GF-Verträgen ohne ein Ausschreibungsverfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes:

- Opernhaus Graz GmbH: Verlängerung des bis August 2020 laufenden GF-Vertrags um drei Jahre bis August 2023
- Schauspielhaus Graz GmbH: Verlängerung des bis August 2020 laufenden GF-Vertrags um drei Jahre bis August 2023
- Next Liberty Jugendtheater GmbH: Verlängerung des bis August 2022 laufenden Vertrags um ein Jahr bis August 2023

Die Verlängerungen der GF-Verträge wurden vom jeweiligen AR im Jahr 2017 in einer Sondersitzung beschlossen und dem jeweiligen Lenkungsausschuss zur weiteren Beschlussfassung übermittelt.

Begründet wurde die Verlängerung der Verträge ohne Ausschreibungsverfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durch die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH wie folgt:

*„Die künstlerische Position der geschäftsführenden Intendantinnen für Oper, Schauspielhaus und Next Liberty wurden in Verbindung mit der jeweils sehr erfolgreichen künstlerischen Geschäftsführung und um die Kontinuität in den Bühnengesellschaften zu wahren, nicht neu ausgeschrieben. Diese Positionen wurden über Beschlussfassungen der Aufsichtsräte bis 31.8.2023 verlängert.“*

Die Theaterholding Graz/Steiermark GmbH stützt sich hinsichtlich der Nichtausschreibung der Verlängerungen auf ein dem LRH vorliegendes Rechtsgutachten einer Rechtsanwaltskanzlei, das insbesondere die (einmalige) Eignungskontrolle des Stellenbesetzungsgesetzes hervorhebt und dementsprechend die Anwendung des Gesetzes bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen verneint, da bereits in einem ersten Verfahren die Eignung des aktuellen Stelleninhabers festgestellt wurde.

**Der LRH stellt fest, dass bei den Wiederbestellungen (Verlängerungen) der Mitglieder der Leitungsorgane öffentliche Ausschreibungen unterblieben, wodurch die Bestellvorgänge nicht durchgängig transparent waren.**

**Der LRH verweist auf seine Feststellungen in Bezug auf die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen von GF/Vorständen in Kapitel 6.4.**

**Der LRH empfiehlt, auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes einzuhalten, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

Stellungnahme der Abteilung 9

*Gegenständliche Bestellvorgänge fielen in die Zuständigkeit der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH (seit 01.09.2020 Bühnen Graz GmbH) als Gesellschafterin. Daher waren diesbezügliche gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Bestimmungen von dieser zu berücksichtigen bzw. einzuhalten.*

Stellungnahme der Bühnen Graz GmbH

*Da die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen rechtlich nicht eindeutig geregelt ist, hat die Bühnen Graz GmbH ein Rechtsgutachten eingeholt und entsprechend diesem Gutachten kein Ausschreibungsverfahren vorgenommen. Dieses Gutachten, dem zu entnehmen ist, dass „die Lehre überwiegend der Ansicht ist, dass die Ausschreibungen bei Wiederbestellungen nicht erforderlich sind“, liegt dem Landesrechnungshof vor. Solange die vorliegende Rechtslage interpretierbar bleibt, sind aus Sicht der Bühnen Graz GmbH beide Möglichkeiten – Ausschreibung sowie Verlängerung ohne neuerliche Ausschreibung – legitim.*

Für die Verlängerungen wurden Zusatzvereinbarungen in Ergänzung zu den bestehenden GF-Verträgen abgeschlossen. In den ursprünglichen Verträgen waren vereinzelt Klauseln normiert, die nicht explizit in der Vertragsschablonenverordnung des Landes Deckung fanden (z. B. Befristung auf sechs Jahre, Entgelt für Vorbereitungszeit, Umzugskostenbeitrag).

**Trotz der gesetzlich nicht verpflichtenden Anwendung empfiehlt der LRH in Übereinstimmung mit der Bet-RL, bei der Neu- bzw. Wiederbestellung (Verlängerung) von GF die Verträge auf Übereinstimmung mit der Vertragsschablonenverordnung des Landes zu prüfen.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**Stellungnahme der Bühnen Graz GmbH

*Die Verträge der Geschäftsführer\*innen wurde entsprechend der Vertragsschablonenverordnung des Landes auf maximal 5 Jahre abgeschlossen. Um die künstlerische Spielplangestaltung im Rahmen der 5-jährigen Verträge allerdings erfüllen zu können, sind entsprechende Vorlauf- und Vorbereitungszeiten absolut unumgänglich und international üblich. Dies im Ausmaß von 2-3 Jahren für die Übernahme einer Opernhausintendanz und von mindestens einem Jahr für die Übernahme einer Schauspielhausintendanz, da diese Funktionen ohne Vorbereitungszeit nicht übernommen werden können. Es ist beispielsweise dringend erforderlich, den künstlerischen Stellenmarkt zu sondieren und Verträge mit Künstler\*innen, Regisseur\*innen, Bühnen- und Kostümbilder\*innen im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung der künstlerischen Konzepte abzuschließen. Aus Sicht der Bühnen Graz GmbH widerspricht der gesonderte Abschluss von notwendigen Vorbereitungsverträgen keinesfalls der anzustrebenden Anwendung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.*

Bei allen drei Beteiligungen wurde jeweils ein AR eingerichtet. Die seitens des Landes entsendeten AR-Mitglieder der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH sind ident mit den AR-Mitgliedern der Opernhaus Graz GmbH, der Schauspielhaus Graz GmbH sowie der Next Liberty Jugendtheater GmbH.

**Der LRH verweist hinsichtlich der Prüfung der Rechtmäßigkeit auf die Ausführungen zum AR bei der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH.**

**Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einrichtung jeweils eines eigenen AR in den Tochterunternehmen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH verweist der LRH auf seinen Prüfbericht zu GZ LRH-62732/2018-16 betreffend die „Theaterholding Graz / Steiermark GmbH in der Konzernbetrachtung“ und den darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.**

**Insbesondere hat der LRH im o.a. Prüfbericht bereits empfohlen, mangels gesetzlicher Erfordernisses sowie aufgrund des Vorhandenseins eines AR in der Muttergesellschaft mit eben der Aufgabe, die Tochtergesellschaften strategisch zu führen, die AR der Tochtergesellschaften aus verwaltungsökonomischen Gründen abzuschaffen.**

#### **Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

##### Stellungnahme der Abteilung 9

*In Entsprechung der Empfehlung des Landesrechnungshofes in seinem Prüfbericht betreffend „Theaterholding Graz / Steiermark GmbH in der Konzernbetrachtung“ wurden mangels gesetzlichen Erfordernisses die Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften aus verwaltungsökonomischen Gründen abgeschafft. Dafür wurden die jeweiligen Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften geändert bzw. neugefasst. Die entsprechenden Gesellschafterbeschlüsse wurden von der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH am 1. April 2020 gefasst.*

#### Grazer Spielstätten GmbH

In der Grazer Spielstätten GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellungen von zwei GF sowie
- die Entsendungen von drei AR-Mitgliedern durch das Land.

Hinsichtlich der ersten Bestellung eines GF für die Grazer Spielstätten GmbH hält der LRH fest, dass die im Jahr 2018 bestellte Person des GF der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH in Personalunion vertraglich die Agenden der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten GmbH mit zu übernehmen hat.

### Der LRH verweist auf die Prüfung der GF-Besetzung bei der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH im Jahr 2018.

Die Position eines zweiten GF wurde im Jahr 2018 ausgeschrieben. Die Prüfung dieser Bestellung auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Grazer Spielstätten GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		3	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		Vorauswahl durch den AR
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		1	
Hearing	x		von einem Hearing wurde Abstand genommen, da nur ein Bewerber die Anforderungen erfüllte
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Grazer Spielstätten GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		über Lenkungsausschuss
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	x		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A9; aufbereitet durch den LRH

Von einem Hearing wurde Abstand genommen, da nur ein Bewerber für die Besetzung in Frage kam. Eine Vorauswahl wurde vom AR der Gesellschaft vorgenommen.

Die Entscheidung für die Bestellung des GF erfolgte auf Empfehlung des AR durch die Gesellschafter.

**Der LRH stellt fest, dass die Stelle des zweiten GF der Grazer Spielstätten GmbH entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausgeschrieben und ein nachvollziehbares Anforderungsprofil veröffentlicht wurde. Der Vertrag entsprach den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

Stellungnahme der Bühnen Graz GmbH

*Die Bühnen Graz GmbH wird dafür Sorge tragen, dass die gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichungen gemäß Stellenbesetzungsgesetz des Bundes erfolgen.*

Ein AR für die Grazer Spielstätten GmbH ist eingerichtet. Bei den Mitgliedern des AR der Grazer Spielstätten GmbH handelt es sich um dieselben Personen wie bei der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH.

**Der LRH verweist auf die Ausführungen zum AR bei der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH.**

Theaterservice Graz GmbH

In der Theaterservice Graz GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung einer GF-Bestellung im Jahr 2017 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Theaterservice Graz GmbH			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externer Berater	×		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		

<b>Theaterservice Graz GmbH</b>			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		9	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		Vorauswahl durch den AR
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		1	
Hearing	×		von einem Hearing wurde Abstand genommen, da nur ein Bewerber die Anforderungen erfüllte
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externe Berater	×		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		über Lenkungsausschuss
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	×		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	×		
Reihung vorgenommen	×		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	×		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	×		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	×		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	×		

Quelle: A9; aufbereitet durch den LRH

Von einem Hearing wurde Abstand genommen, da nur ein Bewerber für die Besetzung in Frage gekommen ist. Eine dokumentierte Vorauswahl wurde vom AR der Gesellschaft vorgenommen.

Die Entscheidung für die Bestellung des GF erfolgte auf Empfehlung des AR durch die Gesellschafter.

**Der LRH stellt fest, dass die Stelle eines GF für die Theaterservice Graz GmbH im Jahr 2017 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausgeschrieben und ein nachvollziehbares Anforderungsprofil veröffentlicht wurde. Der Vertrag entsprach den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Bei der Theaterservice Graz GmbH ist ein AR eingerichtet. Die seitens des Landes entsandten AR-Mitglieder der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH sind ident mit den AR-Mitgliedern der Theaterservice Graz GmbH.

**Der LRH verweist auf die Ausführungen zum AR bei der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH.**

## **6.8 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 10**

Die A10 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die im Jahr 2017 gegründete STERTZ – Steirische Ernährungs- und Technologiezentrum GmbH (STERTZ) zuständig (Beteiligung Land 100 %). Die STERTZ ist mittlerweile in Liquidation.

**Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes waren anzuwenden.**

### GF-Bestellung

Mit der Gründung der STERTZ wurde ein Landesbediensteter mittels einer Dienstzuweisung nach dem Steiermärkischen Zuweisungsgesetz ohne Refundierung bis zum Abschluss der Aufbau- und einer dreijährigen Evaluierungsphase als interimistischer GF eingesetzt. Gemäß den Angaben der A10 sei eine Person hierfür auszuwählen, die „sowohl in Regierungsbüros des Bundes und des Landes als auch in einer Fachabteilung wesentliche Kenntnisse in Rechts- und Verwaltungsstrukturen [...] erworben hat“. Laut Angaben der A10 gab es für die Stelle als interimistischen GF nur einen Bewerber. Auf ein Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz wurde verzichtet.

**Der LRH stellt fest, dass im Gründungsjahr 2017 ein interimistischer GF mittels einer Dienstzuweisung für die STERTZ eingesetzt wurde. Diese Vorgehensweise im Zuge der Gründung der Gesellschaft war für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar.**

Ein Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes zur Bestellung eines GF wurde bis zum Prüfzeitpunkt nicht durchgeführt.

**Der LRH empfiehlt der A10, zukünftig bei der Bestellung von Leitungsorganen bei Beteiligungen die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes einzuhalten und für die transparente und nachvollziehbare Besetzung von Stellen zu sorgen.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Ergänzend wird angemerkt, dass die Möglichkeit des interimistischen Einsatzes eines Geschäftsführers gewählt wurde, weil diese Gesellschaft generell und im Vergleich zu anderen Landes-Gesellschaften eine äußerst kleine Gesellschaft war.*

AR-Entsendung

Bei der Gründung der STERTZ wurde ein AR eingerichtet. Die drei Mitglieder, welche alle aus dem Landesdienst kamen, wurden mittels RSB entsendet.

Dem LRH wurde eine schriftliche Bestätigung der fachlichen Qualifikation und der Unbefangenheit der AR-Mitglieder, wie in der Bet-RL vorgesehen, nicht vorgelegt. Von der A10 wurde dahingehend mitgeteilt, dass „die Formvorschrift der Beteiligungsrichtlinie zwar eingehalten wurde, aber die Dokumente leider nicht auffindbar sind“.

**Der LRH empfiehlt, die Vorgaben der Bet-RL für die Entsendung von AR-Mitgliedern zukünftig einzuhalten und Eignungserklärungen entsprechend zu dokumentieren bzw. zu archivieren.**

**Stellungnahme Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:**

*Diese Empfehlung wird aufgenommen. Es wird festgehalten, dass die materiellen Vorgaben für die Entsendung von AR-Mitgliedern eingehalten wurden.*

Im Zuge der Gründung der STERTZ wurde ausgeschlossen, dass die „Richtlinie über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften“ angewendet wird. Die Sitzungsgelder werden von der Gesellschaft übernommen, deren Höhe wurde von der Generalversammlung für jede Teilnahme an Sitzungen mit € 120,- für AR-Mitglieder bzw. € 240,- für den Vorsitzenden valorisiert beschlossen.

## 6.9 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 11

Betreffend die Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH (St:WUK), deren Zuständigkeit mit 1. Jänner 2021 aus dem Geschäftsbereich der A8 in den Geschäftsbereich der A11 wechselte, verweist der LRH auf seine unter Kapitel 6.6 Beteiligungsverwaltung der A8 getroffenen Ausführungen.

## 6.10 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 12

### 6.10.1 Direkte Beteiligungen

Die A12 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die folgenden direkten Beteiligungen zuständig:

direkte Beteiligung	Anteil in %	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H	40,00	✓
Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H & Co KG	77,20	✓
Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH	61,83	✓
Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	46,29	✓
Österreichring GmbH	100,00	✓
Steirische Tourismus GmbH	100,00	✓
Steirischer Landestiergarten GmbH	100,00	✓
Wildpark Mautern GmbH	100,00	✓
Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.	100,00	✓
Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H.	100,00	✓

Quelle: RH, A12; aufbereitet durch den LRH

**Bei den o. a. Beteiligungen sind das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes verpflichtend anzuwenden.**

**So es eine kommissionelle Beurteilung der Bewerbungsunterlagen bzw. die Durchführung eines Hearings unter Mitwirkung der A12 gab, stellte der LRH im Zuge seiner Prüfung fest, dass die darauf basierenden Ergebnisse ausreichend dokumentiert waren.**

Für folgende Gesellschaften wurde ein AR bzw. Beirat eingerichtet:

- Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H
- Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H & Co KG (inkl. Beirat)
- Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH
- Bergbahnen Turracher Höhe GmbH
- Steirische Tourismus GmbH
- Steirischer Landestiergarten GmbH

Für die Österreichring GmbH, die Wildpark Mautern GmbH und die Steirische Breitband- und Digitalinfrastrukturgesellschaft m.b.H. wurde kein AR bzw. Beirat eingerichtet. In der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (SFG) fungiert ein Gesellschafterausschuss als Aufsichtsorgan.

#### Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H

In der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H erfolgte im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Nominierung zweier AR-Mitglieder durch das Land.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	✓		acht Monate davor interimistische Besetzung
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		

<b>Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H.</b>			
	<b>✓ / x / k. A.</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Anmerkung LRH</b>
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		8	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		3	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Bei der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. wurde ein AR mit sechs Personen eingerichtet. Dem Land wurde das Recht der Nominierung zweier AR-Mitglieder eingeräumt. Es wurden mit RSB vom 27. Juni 2019 zwei AR-Mitglieder nominiert, davon führt ein Mitglied den Vorsitz.

Für die vom Land nominierten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt zur Bestellung der AR-Mitglieder der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. fest, dass deren Nominierungen ordnungsgemäß erfolgten und jeweils entsprechende Eignungsnachweise vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der entsendeten AR-Mitglieder bzw. des AR-Vorsitzenden erfolgt laut Angaben der A12 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

#### Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H & Co KG

Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co KG.

Laut Dienstvertrag ist der GF der GmbH auch zur Ausübung der GF-Tätigkeit für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co KG in Personalunion verpflichtet. Die Ausführungen der Prüfung zum Bestellvorgang des GF für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH gelten daher auch für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co KG.

Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG hat sowohl einen aus sieben Personen bestehenden AR als auch einen aus sechs Personen bestehenden Beirat. Im Zuge der Neubestellung des AR wurden mit RSB vom 27. Juni 2019 jene zwei AR-Mitglieder (ein Mitglied führt den Vorsitz) vom Land nominiert, die auch für die GmbH nominiert wurden. Für ihre Tätigkeiten in beiden Gesellschaften werden die Aufsichtsratsmitglieder nach Angaben der A12 nur einmal gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften entschädigt.

Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG verfügt zusätzlich über einen Beirat. Der Beirat soll den mehr als 50 Kommanditisten mehr Mitsprache und vor allem Informationsrechte einräumen. Die beiden vom Land nominierten AR-Mitglieder wurden auch in den Beirat gewählt. Für die Tätigkeit in Beiräten gibt es nach Angaben der A12 keine Entschädigung.

**Der LRH empfiehlt, die Informationskanäle möglichst zu bündeln und die Zusammenführung der Aufgaben des AR mit jenen des Beirats in einem Gremium zu evaluieren.**

Nach Angaben der A12 sollen die Gesellschaftsstrukturen der am Hauser Kaibling tätigen Gesellschaften künftig vereinfacht werden, eine Zusammenlegung der Gesellschaften ist das Ziel.

#### Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH

In der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH erfolgte im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Bestellung eines Prokuristen sowie
- die Nominierung zweier AR-Mitglieder durch das Land.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		

<b>Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		7	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		1	
Hearing	x		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	x		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

Die Erstattung des Besetzungsvorschlages erfolgte auf Grundlage eines extern durchgeführten Auswahlverfahrens. Dieses ergab, dass von den sieben Bewerbern nur ein Kandidat, der bereits bisher tätige GF, die Anforderungskriterien laut Ausschreibung erfüllte. Die Entscheidung über die Bestellung wurde per einstimmigen Generalversammlungsbeschluss vom 7. Dezember 2017 getroffen.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Wiederbestellung des GF für die Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprach.**

Laut Anstellungsvertrag umfasst die Tätigkeit auch die Geschäftsführung für die Tochtergesellschaften Weitmoos GmbH und Planai Grundstückssicherungs GmbH.

Darüber hinaus wurde mit gesondertem Managementvertrag vom 5. Dezember 2019 der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH die alleinige Führung der Geschäfte der Wildpark Mautern GmbH – bereits zum zweiten Mal – mit Zustimmung des AR übertragen.

Infolge ist der GF der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH als handelsrechtlicher GF der Wildpark Mautern GmbH eingesetzt. Vom Anstellungsvertrag ist die GF-Tätigkeit für die Wildpark Mautern GmbH jedoch nicht mitumfasst. Nach Angabe der A12 wird diese Tätigkeit seitens des GF unentgeltlich ausgeübt.

**Der LRH empfiehlt, in einem Nachtrag zum bestehenden Anstellungsvertrag des GF der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH die zusätzliche Aufgabenbesorgung für die Wildpark Mautern GmbH aufzunehmen.**

Die Erteilung einer Prokura erfolgte aufgrund der Pensionierung des bisherigen Prokuristen mit Aufsichtsratsbeschluss vom 21. März 2019 an eine unternehmensinterne Person.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Für die Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH wurde ein AR eingerichtet, bestehend aus zwölf Personen, davon vier Arbeitnehmervertretern. Das Land nominierte mit RSB vom 10. Juni 2020 zwei AR-Mitglieder, eines davon führt den AR-Vorsitz aus.

Für die vom Land nominierten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt zur Bestellung der AR-Mitglieder der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH fest, dass deren Nominierung ordnungsgemäß erfolgte und jeweils entsprechende Eignungsnachweise vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der entsendeten AR-Mitglieder bzw. des AR-Vorsitzenden erfolgt laut der A12 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

### Bergbahnen Turracher Höhe GmbH

In der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF
- die Entsendung eines AR-Mitglieds durch das Land.

Für die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH war nicht die A12, sondern der AR-Vorsitzende der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses zur Durchführung des Ausschreibungsverfahrens nach dem Stellenbesetzungsgesetz bevollmächtigt.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Bergbahnen Turracher Höhe GmbH</b>			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		

<b>Bergbahnen Turracher Höhe GmbH</b>			
	✓ / ✗ / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		5	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		1	
Hearing	x		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	x		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wiener Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

Die Wiederbestellung erfolgte aufgrund einer öffentlichen Stellenausschreibung. Im Zuge des Auswahlverfahrens stellte sich heraus, dass der bisherige GF als einziger Bewerber die geforderten Voraussetzungen erfüllte.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Wiederbestellung des GF für die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH im Jahr 2018 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprach.**

Die rechtlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Es wurde ein AR mit insgesamt fünf Mitgliedern eingerichtet. Die Gesellschafter Land Steiermark und die Kärntner Beteiligungsverwaltung sind berechtigt, jeweils ein Mitglied in den AR zu entsenden. Die übrigen drei AR-Mitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt. Das Land entsendete mittels RSB im Prüfzeitraum ein AR-Mitglied in den AR der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH.

Für das vom Land entsendete AR-Mitglied wurde eine entsprechende Erklärung über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendung eines AR-Mitglieds in den AR der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH ordnungsgemäß erfolgte und ein entsprechender Eignungsnachweis vorliegt.**

Die Aufwandsentschädigung des vom Land entsandten AR-Mitgliedes erfolgt laut der A12 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

Österreichring GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte die Bestellung eines GF für die Österreichring GmbH.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Österreichring GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Österreichring GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		6	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		2	
Hearing	x		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Österreichring GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Bekanntgabe der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

Mit allen Bewerbern wurden Telefoninterviews durchgeführt. Von sechs Bewerbern erfüllten zwei die laut Stellenausschreibung geforderten Voraussetzungen. Eine landesinterne Auswahlkommission führte die abschließenden Bewertungen durch.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Österreichring GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Ein AR wurde nicht eingerichtet.

Steirische Tourismus GmbH

In der Steirischen Tourismus GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF und
- die Neubestellung des AR.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Steirische Tourismus GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Steirische Tourismus GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		5	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		1	
Hearing	x		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		

Steirische Tourismus GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Bekanntgabe der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Wiederbestellung eines Geschäftsführers für die Steirische Tourismus GmbH im Jahr 2018 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprach.**

Für die Steirische Tourismus GmbH wurde seitens des Alleineigentümers Land Steiermark ein AR mit sieben Mitgliedern und drei Arbeitnehmervertretern eingerichtet. Eine Neubestellung des AR erfolgte zuletzt mit RSB vom 9. August 2018.

Für alle nominierten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Neubestellung des AR der Steirischen Tourismus GmbH ordnungsgemäß erfolgte.**

Die Aufwandsentschädigung der entsendeten AR-Mitglieder bzw. des AR-Vorsitzenden erfolgt laut der A12 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von

Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

### Steirischer Landestiergarten GmbH

In der Steirischen Landestiergarten GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF und
- die Neubestellung des AR.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Steirische Landestiergarten GmbH im Jahr 2019 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Steirischer Landestiergarten GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		

<b>Steirischer Landestiergarten GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		3	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		1	
Hearing	x		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Bekanntgabe der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

Laut Ergebnisprotokoll zum gewählten Auswahlverfahren erfüllte nur die derzeitige GF das in der Ausschreibung geforderte Kriterium der mehrjährigen Führungserfahrung. Dies und die bisher erfolgreiche Aufgabenerfüllung waren Anlass für die Wiederbestellung.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Steirische Landestiergarten GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Für die Steirische Landestiergarten GmbH wurde seitens des Alleineigentümers Land Steiermark ein AR mit insgesamt sieben Personen eingerichtet. Mit RSB vom 9. August 2018 erfolgte zuletzt die Neubestellung des AR.

Für alle nominierten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt zur Neubestellung der AR-Mitglieder der Steirischen Landestiergarten GmbH fest, dass deren Nominierung ordnungsgemäß erfolgt ist und die jeweils entsprechenden Eignungsnachweise vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der entsendeten AR-Mitglieder bzw. des AR-Vorsitzenden erfolgt laut der A12 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

#### Wildpark Mautern GmbH

Bezüglich der GF-Bestellung wird auf die Bestellung des GF für die Planai-Hochwurzeln-Bahnen GmbH hingewiesen, da dieser auch die GF-Tätigkeiten für die Wildpark Mautern GmbH mittels Managementvertrag übernahm.

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

In der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF und
- die Bestellung eines Prokuristen.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die SFG auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		17	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		3	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Bekanntgabe der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die SFG im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Prokura wurde ebenso durch außerordentlichen Generalversammlungsbeschluss erteilt. Die bestellte Person konnte Kenntnis im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft vorweisen.

In der SFG sind sechs Prokuristen bestellt; im Prüfzeitraum erfolgten zwei Bestellungen, wobei es sich im einen Fall um die Wiederbestellung einer langjährigen Führungskraft handelte.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura in beiden Fällen rechtmäßig erfolgt ist und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung entsprechend dargelegt wurde.**

Die SFG hat zur Wahrung der Interessen des Landes gemäß der Bestimmung des § 10 Steiermärkisches Wirtschaftsförderungsgesetz 2001 einen Gesellschafterausschuss eingerichtet. Dieser besteht aus sieben Personen wobei ihm je ein Vertreter der in der

Landesregierung vertretene Fraktionen sowie je ein Fachkundiger der Wirtschaftskammer Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark angehören müssen. Neben der Funktion als Aufsichtsorgan der SFG verfügt der Gesellschafterausschuss über Kompetenzen im Bereich der Steuerung der Gesellschaft und trifft beispielsweise Entscheidungen über Strategie, neue Förderungsprogramme, das Budget und Beteiligungen der SFG.

Da es sich um keinen AR nach dem GmbHG handelt, unterliegen die Vertreter des Landes nicht per se den in der Beteiligungsrichtlinie geregelten Anforderungen bezüglich des Nachweises ihrer Qualifikation bzw. der Angabe von Interessenskonflikten oder Befangenheitsgründen.

**Da den vom Land entsandten Mitgliedern des Gesellschafterausschusses inhaltlich weitgehende Befugnisse eingeräumt sind, empfiehlt der LRH, analog zur Beteiligungsrichtlinie entsprechende Eignungsanforderungen festzulegen.**

Die Mitglieder des Gesellschafterausschusses bekommen nach Angaben der A12 eine Entschädigung entsprechend der Richtlinie des Landes über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

#### Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte die Bestellung eines GF für die Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		

<b>Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH</b>			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Frist für Ausschreibung eingehalten	✓		
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		39	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten		2	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	x		
Bekanntgabe der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden	✓		

Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprechen.**

Ein AR wurde nicht eingerichtet.

### 6.10.2 Indirekte Beteiligungen

Im Prüfzeitraum waren sieben der im vorangegangenen Kapital geprüften der A12 zugeordneten direkten Beteiligungen an den folgenden Unternehmen mit mindestens 25% beteiligt (indirekte Beteiligungen 1. Stufe):

indirekte Beteiligung 1. Stufe	anteilsverwaltende direkte Beteiligung der A12	Anteil in %*	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H.	Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co KG	50	✓
Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG.		48,54	x
Galsterbergalm Bahnen GmbH	Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH	80	✓
Galsterbergalm Bahnen GmbH & Co. KG		97,68	✓
Planai Grundstücksicherungs GmbH		100	✓
Weitmoos GmbH		100	✓
Schladming Innovations- und Entwicklungs GmbH		31,82	x
Planai Sport GmbH		25	x
GEO Reisen & Freizeit GmbH		50	✓
TMG Turracher Höhe Marketing GmbH		Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	50
Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH	Österreichring GmbH	100	✓
Simbawelt Shop & Gastronomie Betrieb GmbH	Steirischer Landestiergarten GmbH	100	✓

indirekte Beteiligung 1. Stufe	anteilsverwaltende direkte Beteiligung der A12	Anteil in %*	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
KML Vision GmbH	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H	27	x
sonible GmbH		31	x
VET.SMART.GmbH		26	x
AC styria Mobilitätscluster GmbH		26	x
Creative Industries Styria GmbH		80	✓
Green Tech Cluster Styria GmbH**		46	✓
Holzcluster Steiermark GmbH**		26	✓
Human.technology Styria GmbH		45	✓
ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH		40	x
Silicon Alps Cluster GmbH**		26	✓
Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH		40	x
Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck a. d. Mur GmbH		40	✓
Impulszentrum Auersbach GmbH		100	✓
Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- u. Betriebs GmbH		37,33	x
Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH**		49	✓
ZWT Accelerator GmbH	50	✓	

Quelle: RH, FB, A12; aufbereitet durch den LRH

\* Anteil zum Prüfzeitpunkt

\*\* Da neben der SFG noch andere Gebietskörperschaften direkt oder indirekt beteiligt sind, unterliegen diese Unternehmen der Prüfkompetenz des RH und damit dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes.

**Von den o.a. insgesamt 28 indirekten Beteiligungen der 1. Stufe ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes bei zehn indirekten Beteiligungen nicht anzuwenden. Das betrifft die folgenden indirekten Beteiligungen:**

- Schladming Innovations- und Entwicklungs GmbH
- Planai Sport GmbH
- Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG
- KML Vision GmbH
- sonible GmbH
- VET.SMART.GmbH
- AC styria Mobilitätscluster GmbH
- ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH
- Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH
- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- u. Betriebs GmbH

**Die restlichen Unternehmen unterliegen der Kontrolle des RH, weshalb die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend ist.**

Die beiden Beteiligungen

- Zentrum für Wissens- und Technologietransfer in der Medizin GmbH sowie
- ZWT Accelerator GmbH

haben die Vertragsschablonenverordnung des Bundes verpflichtend anzuwenden, da sie der Prüfkompetenz des RH unterliegen und der Bund maßgeblich an den beiden Unternehmen beteiligt ist.

Die Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei den folgenden indirekten Beteiligungen nicht verpflichtend anzuwenden:

- Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG
- Schladming Innovations- und Entwicklungs GmbH
- Planai Sport GmbH
- TMG Turracher Höhe Marketing GmbH
- KML Vision GmbH
- sonible GmbH
- VET.SMART.GmbH
- AC styria Mobilitätscluster GmbH
- Holzcluster Steiermark GmbH
- ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH
- Silicon Alps Cluster GmbH
- Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH
- Gründer- und Dienstleistungszentrum Wirtschaftspark Bruck a. d. Mur GmbH
- Wirtschaftspark Kleinregion Fehring Errichtungs- u. Betriebs GmbH

In Übereinstimmung mit der Bet-RL wären bei den o. a. Minderheitsbeteiligungen die Einhaltung der Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Landes anzustreben.

**Bei den restlichen geprüften Unternehmen ist die Vertragsschablonenverordnung des Landes verpflichtend anzuwenden.**

Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H., Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG

Die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. hat zwei Gesellschafter: Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co KG und die Schladminger Tauern Bergbahnen und Fremdenverkehrsbetriebe, Sampl KG. Gemäß Gesellschaftsvertrag hat jeder der beiden Gesellschafter das Recht, jeweils einen GF zur Wahl vorzuschlagen.

Der GF der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. übt im Rahmen seiner Organfunktion gemeinsam mit einem weiteren GF die GF-Tätigkeit in der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. aus. In Bezug auf sein Bestellungsverfahren wird auf die Angaben zur GF-Bestellung der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. bei den direkten Beteiligungen verwiesen.

**Der LRH stellt fest, dass die Ausübung der GF-Tätigkeit des GF der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. für das Tochterunternehmen Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. im Rahmen der Übernahme von Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes erfolgt.**

Bei der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. handelt es sich um eine Kooperation zwischen dem Land und einem privaten Hälfte-Gesellschafter, der mit einem seiner Eigentümer die GF-Tätigkeiten in Personalunion unterstützt.

Die beiden GF üben auch die Geschäftsführung für die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG aus. Ein zusätzliches Entgelt wurde nicht vereinbart.

Galsterbergalm Bahnen GmbH, Galsterbergalm Bahnen GmbH & Co KG

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen für die Galsterbergalm Bahnen GmbH und die Galsterbergalm Bahnen GmbH & Co KG.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Planai Grundstücksicherungs GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen für die Planai Grundstücksicherungs GmbH. Im Rahmen der Übernahme von Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften übt jedoch der GF der Planai-Hochwurzener-Bahnen GmbH die GF-Tätigkeit in der Planai Grundstücksicherungs GmbH aus.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Weitmoos GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen für die Weitmoos GmbH. Im Rahmen der Übernahme von Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften übt jedoch der GF der Planai-Hochwurzener-Bahnen GmbH auch die GF-Tätigkeit in der Weitmoos GmbH aus. In Bezug auf sein Bestellungsverfahren wird auf die Angaben zur GF-Bestellung der Planai-Hochwurzener-Bahnen GmbH verwiesen.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Schladming Innovations- und Entwicklungs GmbH

In der Schladming Innovations- und Entwicklungs GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Bestellung eines Prokuristen.

Laut der Stellungnahme der A12 erfolgte keine Ausschreibung der GF-Position. Der GF wurde auf Vorschlag des damaligen Bürgermeisters mit außerordentlichem Generalversammlungsbeschluss bestellt.

Nach Angabe der A12 war für die Erstellung des Dienstvertrages die Stadtgemeinde Schladming als damaliger Hauptgesellschafter verantwortlich.

Die Prokura wurde ebenso durch außerordentlichem Generalversammlungsbeschluss erteilt. Die bestellte Person konnte Kenntnis im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft vorweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Planai Sport GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen für die Planai Sport GmbH.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

GEO Reisen & Freizeit GmbH

In der GEO Reisen & Freizeit GmbH erfolgte im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Bestellung zweier Prokuristen.

Für die GF-Bestellung im Gründungsjahr 2019 wurde kein Verfahren gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchgeführt, da die GF-Funktion im Rahmen der Ausübung der GF-Tätigkeit für weitere konzernverbundene Unternehmen (GEO Reisebüros sowie die Raiffeisen- und Volksbanken Touristik GmbH) ausgeübt wird. Eine gesonderte Entlohnung erfolgt nicht.

**Der LRH stellt dazu fest, dass aufgrund der Ausübung der GF-Tätigkeit in Personalunion innerhalb konzernverbundener Unternehmen auf die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes verzichtet werden konnte.**

Im Zuge der Gründung wurden zwei Prokuristen mittels Gesellschafterbeschluss bestellt. Die betreffenden Personen verfügen über Erfahrung in leitenden Positionen im verbundenen Unternehmensbereich.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung beider Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.**

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

TMG Turracher Höhe Marketing GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der TMG Turracher Höhe Marketing GmbH.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH

Der GF der Österreichring GmbH übt laut Dienstvertrag in Personalunion auch die GF für das Tochterunternehmen Spielberg NEU Projektentwicklung GmbH aus. Bezüglich des Ausschreibungsverfahrens wird daher auf die Ausführungen des LRH zur direkten Beteiligung Österreichring GmbH verwiesen.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Simbawelt Shop & Gastronomie Betrieb GmbH

Der GF der Steirischen Landestiergarten GmbH übt laut Dienstvertrag in Personalunion auch die Geschäftsführung für das Tochterunternehmen Simbawelt Shop & Gastronomie Betrieb GmbH aus. Bezüglich des Ausschreibungsverfahrens wird daher auf die Ausführungen des LRH zur direkten Beteiligung Steirischer Landestiergarten GmbH verwiesen.

Es war im Prüfzeitraum kein AR eingerichtet.

Geschäftsführerbestellungen Venture-Capital-Beteiligungen

Bei den drei Beteiligungen

- KML Vision GmbH,
- sonible GmbH und
- VET.SMART GmbH

handelt es sich um Risikokapitalbeteiligungen im Rahmen einer Finanzierungsaktion an Kleinst- und Kleinunternehmen, die sich in der Gründungsphase (sog. Start-up-Unternehmen) befinden. Bei den in den Prüfzeitraum fallenden Beteiligungen wird die Geschäftsführung ausnahmslos von den Gründern ausgeübt. Ein Ausschreibungsverfahren wurde nicht durchgeführt. Aufgrund des geringen Beteiligungsausmaßes unterliegen diese Beteiligungen nicht dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes.

**Der LRH stellt dazu fest, dass Risikokapitalbeteiligungen ein Finanzierungsinstrument der SFG darstellen und sich deutlich von strategisch ausgerichteten Unternehmensbeteiligungen unterscheiden.**

Die Dienstverträge der Venture-Capital-GF weisen einige Besonderheiten auf und sind zeitlich unbefristet ausgestaltet. Die SFG behält sich jedoch ein Ausstiegsszenario vor. Seitens der SFG ist es nicht beabsichtigt, im Venture-Capital-Bereich langfristig an den Unternehmen beteiligt zu bleiben.

Bei allen Venture-Capital-finanzierten Unternehmen werden Beiratsordnungen abgeschlossen und Beiräte eingerichtet, um der Geschäftsführung bei operativen und insbesondere strategischen Fragestellungen entsprechende Empfehlungen geben zu können. Als Beiratsmitglied wurde bei allen bestehenden Venture-Capital-Beteiligungen ein Geschäftsfeldleiter der SFG bestellt. Vergütungen für die Beiratstätigkeit sind nach Angabe der SFG nicht vorgesehen.

### Cluster und Netzwerke

Bei Clustern und Netzwerken handelt sich um eigene Rechtsträger, an denen die öffentliche Hand neben Unternehmen aus der Industrie und dem Mittelstand über das Modell Public-Private-Partnership in unterschiedlichem Ausmaß beteiligt ist. Cluster- und Netzwerkorganisationen sollen den Unternehmen die Zugänge zu Industrie und nationalen Märkten erleichtern.

Die Ausschreibungen für die Cluster und Netzwerke werden in der SFG nach einheitlichen Standards durchgeführt. Grundsätzlich werden Personaldienstleister hinzugezogen, welche die Ausschreibungs- und Auswahlprozesse in unterschiedlichem Umfang begleiten. Die Entscheidungsfindung wird von den Gesellschaftern sowie stimmberechtigten Vertretern der SFG gemeinsam getragen. Nimmt der bisherige GF am Ausschreibungsverfahren teil, wird einem Mitarbeiter der SFG für die Organisation des Verfahrens eine zeitlich befristete Prokura erteilt. Die meist extern beauftragten Anstellungsverträge orientieren sich an der Bundesvertragsschablonenverordnung.

**Der LRH stellt dazu fest, dass die geprüften Anstellungsverträge nicht nur der Vertragsschablonenverordnung des Bundes, sondern auch jener des Landes entsprechen.**

Die folgenden Cluster bzw. Netzwerke wurden geprüft:

- AC styria Mobilitätscluster GmbH
- Creative Industries Styria GmbH
- Green Tech Cluster Styria GmbH
- Holzcluster Steiermark GmbH
- Human.technology Styria GmbH
- ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH
- Silicon Alps Cluster GmbH

AC styria Mobilitätscluster GmbH

In der AC styria Mobilitätscluster GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung von zwei GF.

Die Prüfung der GF-Bestellung im Jahr 2016 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>AC styria Mobilitätscluster GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber	k. A.		externe Vorauswahl
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst	k. A.		
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		5	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		

AC styria Mobilitätscluster GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		indirekt, durch SFG
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die AC styria Mobilitätscluster GmbH im Jahr 2016 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Prüfung der GF-Bestellung im Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>AC styria Mobilitätscluster GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		38	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst	k. A.		nicht bekannt
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		5	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		indirekt, durch SFG
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		

AC styria Mobilitätscluster GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die AC styria Mobilitätscluster GmbH im Jahr 2018 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

**Der LRH hält weiters fest, dass die AC styria Mobilitätscluster GmbH zum Zeitpunkt der Ausschreibungen nicht in den Anwendungsbereich des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes fiel. Demnach war die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nicht verpflichtend, sondern erfolgte auf freiwilliger Basis.**

Im Prüfzeitraum war kein AR eingerichtet.

#### Creative Industries Styria GmbH

Im Prüfzeitraum erfolgte kein Verfahren zur Bestellung von Leitungsorganen in der Creative Industries Styria GmbH.

Besondere Aspekte zum GF-Anstellungsvertrag (Prämienmodell) behandelte der LRH in seinem Prüfbericht zu „Creative Industries Styria GmbH“ (GZ. LRH-133661/2019-13 bzw. Landtagsbeschluss Nr. 249 vom 23. Februar 2021) näher.

Im Prüfzeitraum war kein AR eingerichtet.

Green Tech Cluster Styria GmbH

In der Green Tech Cluster Styria GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung der GF-Bestellung im Jahr 2019 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Green Tech Cluster Styria GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung			
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung			
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten			
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		27	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst	k. A.		nicht bekannt
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		2	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		

Green Tech Cluster Styria GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Green Tech Cluster Styria GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Im Prüfzeitraum war kein AR eingerichtet.

Holzcluster Steiermark GmbH

In der Holzcluster Steiermark GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung der GF-Bestellung im Jahr 2019 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Holzcluster Steiermark GmbH</b>			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externer Berater	×		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		27	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		6	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externe Berater	×		

Holzcluster Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

Für die Abwicklung des Ausschreibungsprozesses war proHolz Steiermark (Verband der steirischen Holz- und Forstwirtschaft) als Mehrheitseigentümer verantwortlich.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Holzcluster Steiermark GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Durch den Gesellschafter SFG wurden insgesamt vier AR im Jahr 2019 nominiert. Deren Eignung wurde aufgrund diverser branchenbezogener Fachkenntnisse ausreichend plausibilisiert, eine Entsendungserklärung, wie sie in der Bet-RL des Landes auch für die Bestellung/Nominierung von AR indirekter Beteiligungen vorgesehen ist, konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

**Der LRH empfiehlt, die Dokumentation der Eignung entsprechend den Vorgaben der Bet-RL zur Nominierung von AR-Mitgliedern in den internen Bestellungsprozess aufzunehmen.**

Human.technology Styria GmbH

In der Human.technology Styria GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF. Die Prüfung der GF-Bestellung im Jahr 2019 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

Human.technology Styria GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		1	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	x		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)	1		
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

Human.technology Styria GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

Obwohl sich nur der bisherige GF als einziger Kandidat im Ausschreibungsverfahren beworben hatte, wurde ein Hearing durchgeführt und dieser für drei Jahre wiederbestellt.

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Human.technology Styria GmbH im Jahr 2019 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Im Prüfzeitraum war kein AR eingerichtet.

ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH

In der ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH erfolgte im Prüfzeitraum die Bestellung eines GF.

Die Prüfung der GF-Bestellung im Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		42	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst	k. A.		nicht bekannt
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		8	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	x		

ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

Der GF ist in Personalunion auch als GF für das Tochterunternehmen Steiermark Export Service GmbH tätig. Ein gesondertes Entgelt wurde nicht vereinbart.

**Die ICS unterzog die GF-Bestellung im Jahr 2018 auf Basis freiwilliger Kooperation einem Ausschreibungsverfahren unter Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes. Der GF-Anstellungsvertrag entspricht den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung des Landes.**

Durch den Gesellschafter SFG wurden zwei neue AR ab 1. Jänner 2018 nominiert. Deren Eignung wurde aufgrund diverser beruflicher Fachkenntnisse zwar ausreichend plausibilisiert, eine Entsendungserklärung, wie sie in der Beteiligungsrichtlinie des Landes auch für die Bestellung/Nominierung von AR indirekter Beteiligungen vorgesehen ist, konnte jedoch nicht vorgelegt werden.

**Der LRH empfiehlt, die Dokumentation der Eignung entsprechend den Vorgaben der Bet-RL zur Nominierung von AR-Mitgliedern in den internen Bestellungsprozess aufzunehmen.**

Silicon Alps Cluster GmbH

In der Silicon Alps Cluster GmbH erfolgten im Prüfzeitraum die Bestellung von zwei GF.

Die Prüfung der GF-Bestellungen im Jahr 2016 und 2019 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgenden Ergebnissen:

<b>Silicon Alps Cluster GmbH</b>			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		26*/29**	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		4/4	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	×		
Einbeziehung externe Berater	✓		

Silicon Alps Cluster GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: SFG; aufbereitet durch den LRH

\* Bestellung im Jahr 2016

\*\* Bestellung im Jahr 2019

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellungen und Anstellungen der GF im Jahr 2016 bzw. im Jahr 2019 für die Silicon Alps Cluster GmbH den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Im Prüfzeitraum war kein AR eingerichtet.

### Impulszentren

Impulszentren sind Technologie-, Gründer- und Wirtschaftsparks, die Grundstücke erwerben, in der Folge Gebäude darauf errichten und diese gewerblich vermieten, verpachten bzw. veräußern. Die SFG unterstützt mit ihrer Beteiligung an diesen Impulszentren technologieorientierte Gründer- und Wachstumsbetriebe in den Regionen, die durch die räumliche Konzentration positive Synergieeffekte nutzen können.

In den folgenden Impulszentren kam es zu GF-Bestellungen:

- Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH
- ZWT Accelerator GmbH

Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH

Die Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH hat einen ihrer beiden GF aufgrund einer Nominierung seitens des Hälfte-Gesellschafters Stadtgemeinde Liezen im Jahr 2016 in geringfügigem Ausmaß auf unbestimmte Zeit bestellt. Die Entlohnung erfolgt in geringfügigem Ausmaß (Nebenbeschäftigung), der zweite GF erhält keine gesonderte Entlohnung, da die Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zur SFG erfolgt.

**Obwohl die Gründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH nicht verpflichtet war, das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden und die GF-Tätigkeit geringfügig ausgeübt wird, erfolgte die Erstellung des Anstellungsvertrages für den seitens der Stadtgemeinde Liezen nominierten GF in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz.**

ZWT Accelerator GmbH

Die Technologiezentrum Kapfenberg Vermietungs-GmbH wurde nach Verkauf ihrer letzten Liegenschaft als Mantel-GmbH ohne Geschäftstätigkeit von der SFG übernommen und mit Mai 2018 in die Gesellschaft Impulskraft Steiermark GmbH umbenannt. Zeitgleich erfolgte die Bestellung eines GF ohne Geschäftstätigkeit.

Im Juni 2019 wurde die Impulskraft Steiermark GmbH inhaltlich aufgehoben und mit Gesellschaftervereinbarung die ZWT Accelerator GmbH gegründet. Im Zuge dessen wurde ein weiterer GF bestellt.

Die nicht hauptberuflichen Geschäftsführungstätigkeiten wurden während des Prüfzeitraumes seitens beider GF unentgeltlich erbracht.

**Der LRH stellt abschließend fest, dass die GF-Tätigkeit in der ZWT Accelerator GmbH im Prüfzeitraum unentgeltlich ausgeübt wurde.**

## 6.11 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 13

Die A13 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die folgenden direkten Beteiligungen zuständig:

direkte Beteiligung	Anteil in %	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Nationalpark Gesäuse GmbH	50	✓
Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH	96,75	✓

Quelle: RH, A13; aufbereitet durch den LRH

**Bei den o. a. Beteiligungen ist das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes verpflichtend anzuwenden. Die Vertragsschablonenverordnung des Landes ist bei der Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH verpflichtend anzuwenden.**

**Für die Nationalpark Gesäuse GmbH gilt die Vertragsschablonenverordnung des Bundes, da neben dem Land der Bund mit 50 % an der Unternehmung beteiligt ist.**

### **Stellungnahme Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:**

*Hierzu darf festgehalten werden, dass sowohl die Nationalpark Gesäuse GmbH, als auch die Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH nunmehr im Zuständigkeitsbereich von Landesrätin Mag. Ursula Lackner liegen.*

### **Stellungnahme Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Der Abteilung 13 sind zwei Beteiligungsunternehmen zugeteilt. Es handelt sich um die Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft und die Nationalpark Gesäuse GmbH.*

*Alle Beteiligungen wurden vom Landesrechnungshof hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführung und Prokura einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse zeigen, dass hierbei keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind und die Bestellungen demnach korrekt erfolgt sind.*

Nationalpark Gesäuse GmbH

In der Nationalpark Gesäuse GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- die Bestellung eines GF sowie
- die Bestellungen von zwei Prokuristen.

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Nationalpark Gesäuse GmbH aus dem Jahr 2016 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Nationalpark Gesäuse GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	-		
Wiederbestellung	✓		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	x		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		4	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		2	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	x		

Nationalpark Gesäuse GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	x		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A13; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Nationalpark Gesäuse GmbH im Jahr 2016 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablone des Bundes entsprachen.**

Die Bestellungen der Prokuristen für die Nationalpark Gesäuse GmbH erfolgten nach Vorschlag des GF auf der Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses vom 12. Juni 2019. Die bestellten Personen waren davor in den Bereichen Natur- und Umweltbildung bzw. Naturschutz und Forschung tätig.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellungen der Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Personen in Bezug auf ihre Eignung plausibel waren.**

Ein AR war für die Nationalpark Gesäuse GmbH nicht eingerichtet.

### Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH

Im Prüfzeitraum gab es laut Angaben der A13 keine GF- bzw. Prokuristen-Bestellung für die Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH. Aktuell üben zwei mittels RSB (aus den Jahren 2004 und 2015) bestellte GF diese Funktion ehrenamtlich aus.

Ein AR für die Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH wurde nicht eingerichtet.

## **6.12 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 15**

Die A15 ist als beteiligungsverwaltende Stelle für die direkte Beteiligung (Beteiligung Land 100 %) an der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH zuständig. Im Prüfzeitraum erfolgten

- die Bestellungen von zwei GF sowie
- die Entsendung eines AR-Mitglieds durch das Land.

**Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes sind für die o. a. Beteiligung anzuwenden.**

Mit Ende Mai 2016 beendete der seit November 2013 tätige GF der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH einvernehmlich seine Tätigkeit. Per RSB wurde ein interimistischer GF von Juni 2016 bis Ende Mai 2018 bestellt. Ab Juni 2018 war ein neuer GF für die GmbH tätig – für die Besetzung dieser Stelle wurde Anfang 2018 ein Verfahren durchgeführt.

**Der LRH stellt fest, dass eine interimistische Geschäftsführung der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH für zwei Jahre erfolgte.**

**Der LRH empfiehlt der A15, eine mehrjährige interimistische Geschäftsführung zukünftig zu vermeiden.**

Die Prüfung der GF-Bestellung für die Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH aus dem Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		6	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		2	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	x		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		

Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH			
	✓ / × / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	✓		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	×		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	✓		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	✓		

Quelle: A15; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH im Jahr 2018 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.**

Die Entsendung eines AR im Jahr 2016 erfolgte auf der Grundlage eines RSB. Das entsendete AR-Mitglied gab eine entsprechende Erklärung über seine fachliche Qualifikation ab, legt seine vergangenen bzw. aktuellen beruflichen oder vergleichbaren Funktionen dar und erklärte schriftlich, dass keine Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, vorliegen würden.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendung eines AR-Mitglieds in den AR der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH im Prüfzeitraum mittels eines RSB erfolgte und eine Eignungserklärung vorliegt.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A15 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Der Abteilung 15 ist ein Beteiligungsunternehmen, die Energie Agentur Steiermark gGmbH, zugeteilt.*

*[Die Beteiligung wurde] vom Landesrechnungshof hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführung und Prokura einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse zeigen, dass hierbei keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind und die Bestellungen demnach korrekt erfolgt sind.*

*Eine etwaige mehrjährige Interimslösung von Geschäftsführungen wird entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs vermieden werden.*

## 6.13 Beteiligungsverwaltung der Abteilung 16

Die A16 war im Prüfzeitraum als beteiligungsverwaltende Stelle für die folgenden direkten Beteiligungen zuständig:

direkte Beteiligung	Anteil in %	Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes verpflichtend
Verkehrsverbund Steiermark GmbH	100	✓
Steiermarkbahn und Bus GmbH	100	✓
Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH*	100	✓

Quelle: RH, A16; aufbereitet durch den LRH

\* direkte Beteiligung bis 2017

**Bei allen o. a. Beteiligungen sind das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes verpflichtend anzuwenden.**

Die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH war bis 2017 eine direkte Beteiligung des Landes (100%) und ist seit einer Umstrukturierung der Steiermärkischen Landesbahnen eine 100%-Tochter der Steiermarkbahn und Bus GmbH.

### Verkehrsverbund Steiermark GmbH

In der Verkehrsverbund Steiermark GmbH erfolgten im Prüfzeitraum

- eine Verlängerung der Bestellung eines GF,
- eine Neubestellung eines GF sowie
- die Entsendungen von zehn Personen in den AR durch das Land (Neu-, Nach- und Ersatzbesetzungen).

Die Verlängerung der Bestellung eines GF erfolgte Ende 2016 um zweieinhalb Jahre (bis Ende Juni 2019). Die A16 als Eigentümervertreterin wurde mittels RSB ermächtigt, im Rahmen einer Generalversammlung den entsprechenden Beschluss zu fassen. Als Grund für die Verlängerung wurde im RSB die Umsetzung der Verkehrsverbundreform nach europäischen Vorgaben und die dafür erforderliche Kontinuität der Geschäftsführung angegeben.

**Für den LRH war die Verlängerung der Bestellung des bestehenden GF um eine halbe Periode zur Umsetzung der Verkehrsverbundreform nachvollziehbar. Der LRH wiederholt jedoch seine Empfehlung, bei Verlängerungen von GF das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes einzuhalten, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

Die Prüfung der Neubestellung eines GF für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH im Jahr 2018 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Verkehrsverbund Steiermark GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		55	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		1	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		5	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	✓		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	✓		

Verkehrsverbund Steiermark GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A16; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH im Jahr 2018 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Die Entsendungen der Mitglieder des AR der Verkehrsverbund Steiermark GmbH in den Jahren 2018 und 2019 bzw. 2020 erfolgten jeweils mittels RSB. Im Jahr 2019 wurde die Anzahl der Mitglieder des AR von sieben auf neun erhöht. Davon wurden acht AR-Mitglieder vom Land entsendet.

Für die vom Land entsendeten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Verkehrsverbund Steiermark GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A16 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

#### Steiermarkbahn und Bus GmbH und Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH

Im Jahr 2017 begann ein Prozess zur Umstrukturierung der Steiermärkischen Landesbahnen. Im Zuge dessen wurde die Steiermarkbahn und Bus GmbH als Bereich des Personenverkehrs neu gegründet. Zeitgleich wurde die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH als Bereich für den Güterverkehr neustrukturiert und als 100%-Tochter in die Steiermarkbahn und Bus GmbH eingebracht.

**Aufgrund der nunmehrigen gesellschaftsrechtlichen Verbindung der beiden GmbH prüfte der LRH die Bestellvorgänge in den beiden GmbH gemeinsam.**

Im Prüfzeitraum erfolgten

- die Bestellung eines interimistischen GF pro GmbH,
- eine Bestellung eines GF für beide GmbH in Personalunion,
- eine Bestellung eines Prokuristen für beide GmbH in Personalunion sowie
- die Entsendungen von sieben Personen in die AR der beiden GmbH durch das Land (Neu-, Nach- und Ersatzbesetzungen).

Für die neugegründete Steiermarkbahn und Bus GmbH wurde 2017 ein interimistischer GF per RSB bzw. Gesellschafterbeschluss bestellt. Es handelte sich um einen langjährigen Mitarbeiter in der Führungsebene der Steiermärkischen Landesbahnen.

Für die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH wurde im Jahr 2016 ein interimistischer GF per RSB bzw. Gesellschafterbeschluss bestellt. Auch hier handelte es sich um einen langjährigen Mitarbeiter in der Führungsebene der Steiermärkischen Landesbahnen. Grund für die interimistische Bestellung war das Ausscheiden des bisherigen Direktors der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH.

**Der LRH stellt fest, dass eine interimistische Bestellung ohne Ausschreibung erlaubt ist, wenn triftige Gründe bestehen, die es unmöglich machen, rechtzeitig einen geeigneten Bewerber zu finden.**

**Für den LRH waren die Bestellungen der interimistischen GF bei beiden GmbH nachvollziehbar.**

Die Prüfung der Neubestellung eines GF in Personalunion für beide GmbH im Jahr 2017 auf Basis des Prüfschemas kam zu folgendem Ergebnis:

<b>Steiermarkbahn und Bus GmbH und Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH</b>			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Bestellung</u></b>			
Neubestellung	✓		
Wiederbestellung	-		
Bestellung befristet auf max. fünf Jahre	✓		
interimistische Geschäftsführung	-		
<b><u>Anforderungsprofil</u></b>			
Aufgaben/Tätigkeiten beschrieben	✓		
Anforderungsniveau/Eignungskriterien definiert	✓		
Einbeziehung interner Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externer Berater	✓		
<b><u>Stellenausschreibung</u></b>			
Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	✓		
Veröffentlichung in einer bundesweiten Tageszeitung	✓		
Frist für Überreichung der Bewerbung eingehalten	✓		
<b><u>Auswahlverfahren</u></b>			
Anzahl der Bewerber		38	
Anzahl der Bewerber aus dem Landesdienst		0	
Vorauswahl	✓		
Anzahl der Bewerber, welche die Voraussetzungen der Stelle erfüllten (zum Hearing zugelassen)		4	
Hearing	✓		
Dokumentation nachvollziehbar	✓		
Einbeziehung interne Beratung (A5)	✓		
Einbeziehung externe Berater	✓		
<b><u>Entscheidungsfindung</u></b>			
Mitwirkung der Abteilung	✓		
Einbeziehung Betriebsrat/Sachverständige	x		
kommissionelle Bewertung/Kriterien	✓		
Reihung vorgenommen	x		

Steiermarkbahn und Bus GmbH und Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH			
	✓ / x / k. A.	Anzahl	Anmerkung LRH
<b><u>Vertrag</u></b>			
keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte	✓		
Einbeziehung der A5	x		
Einbeziehung Rechtsanwälte/Personalberater/Sachverständige	✓		
standardisierte/vorgefertigte Vertragsmuster	x		
<b><u>Veröffentlichung</u></b>			
Bekanntgabe der Stellenbesetzung/Mitwirkenden in Wr. Zeitung und bundesweiten Tageszeitung	x		

Quelle: A16; aufbereitet durch den LRH

**Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Steiermarkbahn und Bus GmbH und Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH in Personalunion im Jahr 2017 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Steiermärkischen Vertragsschablone entsprachen.**

Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Die Bestellung eines Prokuristen für beide GmbH in Personalunion erfolgte auf der Grundlage eines Vorschlages der GF mittels AR-Beschluss im Zuge der AR-Sitzung am 7. Juni 2018. Die Person konnte entsprechende Fachkenntnisse vorweisen.

**Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung nachvollziehbar war.**

Die Entsendungen der AR-Mitglieder für die Steiermarkbahn und Bus GmbH erfolgten bei Gründung der Gesellschaft im Jahr 2017 mittels RSB und umfassten fünf Personen. Im selben Jahr wurde ein weiteres sechstes Mitglied vom Land entsendet. Nach der erfolgten Umstrukturierung und Einbringung der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH in die Steiermarkbahn und Bus GmbH waren die AR-Mitglieder beider GmbH ident. Mittels RSB erfolgte im November 2018 eine Ersatzbesetzung.

Für die vom Land entsendeten AR-Mitglieder wurden entsprechende Erklärungen über deren fachliche Qualifikationen, über vergangene bzw. aktuelle berufliche oder vergleichbare Funktionen dem LRH vorgelegt. Eine schriftliche Bestätigung des Nichtvorliegens von etwaigen Befangenheitsgründen lag vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieds in den AR der Steiermarkbahn und Bus GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.**

Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder der Steiermarkbahn und Bus GmbH erfolgt laut Angaben der A16 gemäß den Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften.

## **6.14 Beteiligungsverwaltung der Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung**

Im Prüfzeitraum war die Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung (FAKS) für die „SIMCAMPUS, Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH“ (SIMCAMPUS) als beteiligungsverwaltende Stelle zuständig (Beteiligung Land 100 %).

**Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie die Vertragsschablonenverordnung des Landes sind für diese Beteiligung anzuwenden.**

Die Gründung der SIMCAMPUS erfolgte per RSB vom 4. Juli 2019 und Eintragung in das Firmenbuch am 3. August 2019.

Zum Prüfzeitpunkt gab es einen mittels des o.a. RSB bestellten interimistischen GF. Eine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgte bisher nicht, da laut FAKS die Gründungsphase der Gesellschaft bedingt durch die COVID-19-Pandemie bis zum Prüfzeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

Die interimistische Geschäftsführung erfolgt auf Basis eines auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Kooperationsvertrages zwischen der SIMCAMPUS und dem Arbeitgeber des interimistischen GF und wurde unter Beiziehung eines Steuerberatungsunternehmens errichtet. Für die operative Tätigkeit des GF wurde eine GF-Ordnung erstellt.

**Der LRH stellt fest, dass im Gründungsjahr 2019 ein interimistischer GF mittels RSB bestellt wurde. Diese Vorgehensweise im Zuge der Gründung der Gesellschaft war für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar.**

**Der LRH empfiehlt jedoch, für die Bestellung eines ordentlichen GF der SIMCAMPUS ehestmöglich eine entsprechende Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchzuführen. Für die Vertragsgestaltung sind die Inhalte der Vertragsschablonenverordnung des Landes vorzusehen.**

Ebenfalls mit o.a. RSB erfolgte die Einrichtung eines Beirates (inkl. einer Beiratsordnung) sowie eines Lenkungsausschusses (inkl. Lenkungsausschussordnung). Der Beirat war zum Prüfzeitpunkt noch nicht konstituiert. Laut Beiratsordnung soll keine gesonderte Vergütung erfolgen.

Bei den Mitgliedern des Lenkungsausschusses handelt sich laut Angaben der FAKS um Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung und beruflichen Verwendung in der Lage sind, den interimistischen GF bei der Gründung und Entwicklung der Gesellschaft zu beraten. Laut der Lenkungsausschussordnung erhalten Lenkungsausschussmitglieder für die Ausübung ihrer Funktion Sitzungsgelder – die Höhe wird von der Generalversammlung bestimmt.

**Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit von Sitzungsgeldern für Lenkungsausschussmitglieder zu evaluieren.**

Ein AR wurde nicht eingerichtet.

## 6.15 Zusammenfassung

Gemäß dem vom Landtag erteilten Prüfauftrag an den LRH sollte im Zuge der gegenständlichen Prüfung beurteilt werden, ob die Besetzungen von Vorständen/GF, Prokuristen sowie AR und Beiräten

*„[...] stets in Übereinstimmung mit bestehenden Rechtsvorschriften und darüber hinaus auch in einer Art und Weise durchgeführt wurden, welche die Einsetzung eines geeigneten sowie entsprechend qualifizierten Kandidaten für den jeweiligen Posten sicherstellt und welche einem Fremdvergleich mit der Vorgehensweise von vergleichbaren, nicht landeseigenen Unternehmen standhält“.*

Diesem Prüfauftrag entsprechend prüfte der LRH in den vorangegangenen Kapiteln bei ausgewählten Beteiligungen des Landes die Besetzungen von Vorständen/GF, Prokuristen und AR/Beiräten.

### 6.15.1 Bestellung von Vorständen und Geschäftsführern

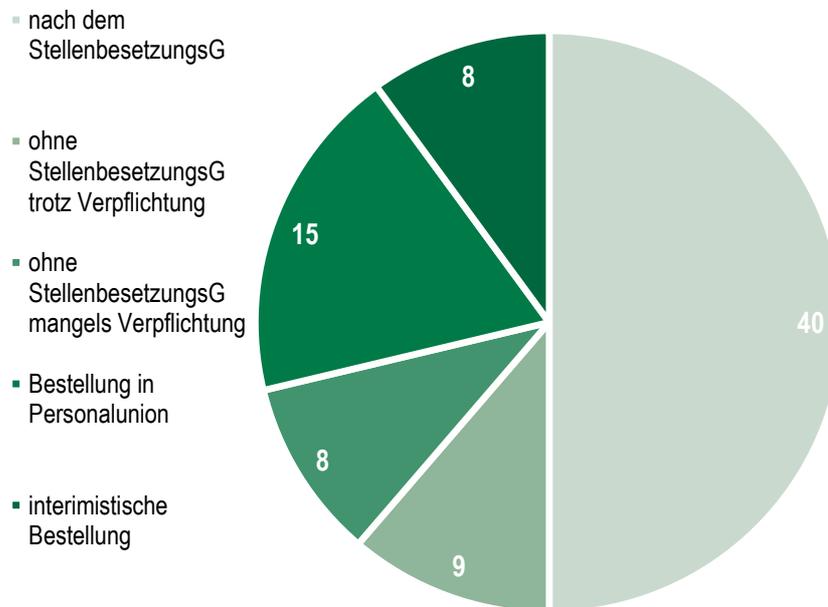
Das AktG sowie das GmbHG beinhalten Bestimmungen über die Bestellung von Vorständen/GF von Kapitalgesellschaften. Die darin enthaltenen Vorgaben werden für die Bestellvorgänge in Beteiligungsunternehmen von Gebietskörperschaften durch das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes sowie das Stellenbesetzungsgesetz des Landes und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung konkretisiert. Während das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes das Verfahren bestimmt, beinhaltet die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung Vorgaben für die Vertragselemente des Anstellungsvertrags.

#### Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes

Das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes gilt für die Bestellung von Leitungsorganen (Vorstandsmitglieder, GF) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen. Es zielt auf die Objektivierung und Sicherstellung der Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen ab.

Der LRH prüfte die Rechtmäßigkeit von 80 Bestellvorgängen von Leitungsorganen in ausgewählten direkten und indirekten Beteiligungen. Die Aufteilung dieser Bestellvorgänge stellt sich wie folgt dar:

### Bestellungen von Leitungsorganen



Folgende allgemeine Feststellungen ergeben sich nach Durchführung der Prüfung:

- Bei 40 Bestellvorgängen (Neu-, Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen) wurde ein Verfahren nach dem Stellensetzungsgesetz geführt.
- Bei neun der geprüften Verfahren (Neu-, Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen) wurde das Stellensetzungsgesetz trotz gesetzlicher Verpflichtung nicht angewendet.
- Bei der Bestellung von acht Leitungsorganen wurde ein Verfahren nach dem Stellensetzungsgesetz mangels gesetzlicher Verpflichtung – die Unternehmen unterlagen nicht der Prüfkompetenz des RH – nicht durchgeführt.
- 15 Bestellvorgänge betrafen die Übernahme der Geschäftsführung in Personalunion in einer Konzern- bzw. Beteiligungsgesellschaft. Diese Vorgehensweise findet Deckung in der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.
- Acht Verfahren betrafen die Bestellung eines interimistischen GF. Die Gründe für eine interimistische Bestellung (Gründungsphase, Liquidation) waren für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar. Teilweise handelte es sich dabei um mehrjährige interimistische Geschäftsführungen.

Von den bestellten Leitungsorganen waren 12 % weiblich. Acht Personen kamen aus dem Landesdienst.

**Im Sinne einer tatsächlichen Gleichstellung empfiehlt der LRH, in Zukunft bei Stellenbesetzungen in leitenden Funktionen auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu achten.**

Die Prüfung der 40 Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz führte zu den folgenden allgemeinen Feststellungen:

- Die Vorgaben für die Veröffentlichung der Ausschreibung und für die Frist zur Übergabe der Bewerbungen wurden bei sämtlichen Bestellungsvorgängen eingehalten.
- Für sämtliche auszuschreibenden Stellen wurden Anforderungsprofile erstellt. In den entsprechenden Ausschreibungen wurden die Tätigkeiten der Stelle und das jeweilige Anforderungsniveau beschrieben sowie Eignungskriterien festgelegt.
- Die (Vor-)Auswahlverfahren waren grundsätzlich nachvollziehbar. Die Einbeziehung externer Personalberater erfolgte in 24 Verfahren.
- Die Eignung der Bewerber wurde durch die Mitwirkenden im Auswahlverfahren (mittels Unterlagenanalyse, Vorauswahl und Hearing) festgestellt. Vereinzelt konnten keine umfassenden Unterlagen dazu mehr vorgelegt werden.
- Ein Hearing wurde in 32 Verfahren abgehalten. Von einem Hearing wurde abgesehen, sofern nur ein Bewerber die Voraussetzungen der Stelle erfüllen konnte. Die Hearings-Dokumentationen waren grundsätzlich nachvollziehbar. Vereinzelt konnten keine umfassenden Unterlagen mehr vorgelegt werden.
- Die Entscheidungsfindung erfolgte auf der Grundlage der Empfehlungen der am Auswahlverfahren Mitwirkenden (AR, Hearingkommission). Wesentliche Entscheidungskriterien für die am Auswahlverfahren Mitwirkenden waren eine mehrjährige branchenbezogene berufliche (Führungs-)Erfahrung, das Auftreten der Bewerber im Zuge des Auswahlverfahrens und der persönliche Eindruck der am Auswahlverfahren Mitwirkenden.
- Eine offensichtlich mangelhafte Eignung der bestellten Personen für die Funktion als GF/Vorstand konnte nicht festgestellt werden.
- Für sämtliche Bestellungen lagen die entsprechenden Beschlüsse vor.
- In 15 Verfahren erfolgte keine gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz verpflichtende Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden.

Auf der Grundlage der o. a. Feststellungen spricht der LRH die folgenden wesentlichen Empfehlungen aus:

- **Bei direkten und indirekten Beteiligungen des Landes, die nicht der Kontrolle des RH unterliegen, ist die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes zu empfehlen, um die Objektivierung und Transparenz des Bestellvorganges sicherzustellen.**
- **Es wird empfohlen, eine lang andauernde interimistische Geschäftsführung zu vermeiden und ehestmöglich ein entsprechendes Verfahren zur Bestellung eines Leitungsorganes zu veranlassen.**
- **Bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen sollte das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes zur Anwendung kommen, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen und eine Umgehung des Gesetzes zu vermeiden.**
- **Eine vollständige Dokumentation der (Vor-)Auswahlverfahren inklusive der Darlegung von Ausscheidungsgründen wird empfohlen, um den Grundsätzen der Transparenz, Nichtdiskriminierung und Nachvollziehbarkeit im Stellenbesetzungsverfahren Rechnung zu tragen.**
- **Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden des Bundes ist bei zukünftigen Stellenbesetzungen vorzunehmen.**

#### Einhaltung der Vertragsschablonenverordnung des Landes

In der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung finden sich mögliche Elemente, die in Verträgen von Mitgliedern des Leitungsorgans aufgenommen werden dürfen. Der Vertrag darf keine anderstypischen Klauseln enthalten.

**Bei den geprüften Verfahren wurden die Regelungen der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung für die Erstellung der GF- bzw. Vorstandsverträge im Wesentlichen eingehalten.**

Vereinzelt waren Klauseln normiert, die nicht explizit in der Vertragsschablonenverordnung Deckung finden (z. B. Umzugskostenübernahme, Entgelt für Vorbereitungszeit).

**Der LRH empfiehlt, bei der Erstellung von Anstellungsverträgen von Mitgliedern eines Leitungsorganes die Aufnahme von Vertragsbestimmungen, die in der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung nicht vorgesehen sind, zu vermeiden. Gegebenenfalls wäre die A5 hinzuzuziehen, um die GF-Verträge vorab auf Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.**

Hinsichtlich des Gesamtjahresentgelts sieht die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung vor, dass sich dieses aus dem Grundgehalt und allfälligen leistungs- und erfolgsorientierten Komponenten (variable Bezugsbestandteile) zusammensetzt und insgesamt den im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz geregelten höchsten Gesamtjahresbezug nicht übersteigen darf.

**Der LRH stellte keine Überschreitung der Entgelt-Höchstgrenze gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung in den geprüften GF-Verträgen fest.**

Vereinzelt waren in den GF-Verträgen Wertanpassungen hinsichtlich des Entgelts vorgesehen. Diese sahen sowohl

- eine laufende Erhöhung durch Koppelung der Wertanpassung des Gesamtjahresbezugs des GF an den Anpassungsfaktor nach dem Bezügebegrenzungs-gesetz (BGBl. I Nr. 64/1997 idgF.) als auch
- eine Indexanpassung in der Höhe, welche auf Vertragsbedienstete des Landes entfällt, vor.

**Der LRH stellt fest, dass die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung eine Regelung für die Obergrenze der Gesamtjahresbezüge für GF, jedoch keine Regelung für eine automatische Wertanpassung des GF-Entgelts enthält.**

**Der LRH empfiehlt, die Modalitäten für eine Wertanpassung der GF-Entgelte unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmen und der Finanzsituation des Landes zu evaluieren.**

Teilweise waren in den geprüften Verträgen leistungs- und erfolgsorientierte Bezugsbestandteile vorgesehen, deren Auszahlung sich nach quantitativen/qualitativen Kriterien richtet und deren Höhe sich nach festgelegten Euro-Beträgen (max. € 10.000,--), zusätzlichen Monatsgehältern (max. zwei Monatsgehälter zusätzlich) oder nach prozentuellen Leistungsprämien auf Basis des Grundgehalts (max. 10 % zusätzlich) bestimmt.

**Der LRH stellt fest, dass auch unter Hinzunahme der erfolgsorientierten Komponenten keine Überschreitung der Entgelt-Höchstgrenze gemäß der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung in den geprüften GF-Verträgen vorlag. Kriterien für die Auszahlung von variablen Bezugsbestandteilen lagen vor.**

### **6.15.2 Bestellungen von Prokuristen**

Wie bereits in Kapitel 3.3 erläutert, erfolgt die Erteilung der Prokura bei einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich durch den Vorstand/GF, gegebenenfalls mit Zustimmung des AR bzw. der Gesellschafter.

Der LRH analysierte im Zuge der gegenständlichen Prüfung die Bestellvorgänge zur Erteilung einer Prokura in 15 geprüften Beteiligungen anhand der vorgelegten Unternehmensbeschlüsse und prüfte dabei die Rechtmäßigkeit des Bestellvorganges.

**Der LRH stellt fest, dass bei sämtlichen Bestellungen von Prokuristen die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesellschaften eingeholt wurden.**

In Bezug auf die Eignung der Prokuristen forderte der LRH von den geprüften Stellen entsprechende Informationen zu

- Ausbildung,
- Fachkenntnisse bzw.
- Berufserfahrung

der bestellten Personen an und zog die darin enthaltenen Informationen zur Plausibilisierung der Eignung der Personen heran.

**Bei sämtlichen geprüften Bestellvorgängen waren keine offensichtlich mangelhafte Eignungen von Personen für die Funktion als Prokurist feststellbar.**

**Einschränkend dazu hält der LRH fest, dass die Eignung der bestellten Prokuristen nicht abschließend bewertet werden konnte. Die fachliche und persönliche Eignung einer Person ist immer auch das Ergebnis einer Wertung, die sich nicht anhand einer reinen Unterlagenprüfung vollständig objektivieren lässt.**

### **6.15.3 Nominierungen und Entsendungen von Aufsichtsräten und Beiräten**

Mitglieder eines AR einer Kapitalgesellschaft haben – wie bereits unter Kapitel 3.3 erläutert – die Funktion eines vergangenheitsbezogenen und vorausschauenden Überwachungsorgans des Vorstandes/GF und beraten diesen in wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens. Die Eignung der Person ist daher entscheidend für die Wirkung der Tätigkeit des AR.

Gesellschaftsrechtliche Vorschriften limitieren die maximale Anzahl an Mitgliedschaften in AR und verbieten selbige bei Vorliegen gesetzlich definierter gesellschaftsrechtlicher Verschränkungen.

Der LRH prüfte die Rechtmäßigkeit der Nominierung/Entsendung von AR durch das Land auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der entsprechenden RSB sowie der Unternehmensbeschlüsse. Folgende allgemeine Feststellungen ergeben sich nach Durchführung dieser Prüfung:

- Bei 33 geprüften Beteiligungen war ein AR eingerichtet. Davon wurden bei 28 Beteiligungen AR-Mitglieder vom Land nominiert/entsendet. Bei fünf Beteiligungen mit einem AR wurden keine AR-Mitglieder vom Land nominiert/entsendet.
- Die Anzahl der vom Land entsendeten/nominierten AR-Mitglieder umfasste bei den geprüften Beteiligungen im Prüfzeitraum 120 Personen (50 weiblichen Geschlechts – dies entspricht einer Quote von rund 42 %). Zum Zeitpunkt ihrer Nominierung/Entsendung waren 33 dieser Personen aus dem Landesdienst.
- Für die Bestellung von AR-Mitgliedern lagen die entsprechenden Beschlüsse bei allen geprüften Beteiligungen vor.
- Eine Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen maximalen Anzahl an AR-Mitgliedschaften sowie eine rechtswidrige gesellschaftsrechtliche Verschränkung konnte nicht festgestellt werden.
- Die von der Bet-RL geforderten Erklärungen über die fachliche Qualifikation, über beruflich vergleichbare Funktionen sowie zur Unbefangenheit von AR-Mitgliedern konnten im Wesentlichen vorgelegt werden – vereinzelt waren die Dokumente laut den beteiligungsverwaltenden Stelle nicht mehr auffindbar.
- Die Eignungserklärungen wiesen teilweise einen unterschiedlichen Informationsgehalt auf. Die Mehrzahl der Erklärungen enthielten (mehr oder weniger) Informationen zur fachlichen Qualifikation der Person und ihrer beruflichen Funktion. Vereinzelt waren Erklärungen von geringer Aussagekraft. Als Kriterium für die Plausibilisierung der Eignung der Personen waren die Erklärungen nur in eingeschränktem Maße heranzuziehen. Eine vollständige Objektivierung der Eignung der AR-Mitglieder allein aus den übermittelten Eignungserklärungen war für den LRH nicht möglich war.
- Ein objektiviertes Verfahren zur Bestellung von AR-Mitgliedern durch das Land war zum Prüfzeitpunkt nicht implementiert.
- Die Vergütung von AR-Mitgliedern erfolgte laut Angaben der beteiligungsverwaltenden Stellen auf der Grundlage der Richtlinien über die Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften. Gemäß § 17 Abs. 5 der Bet-RL sollte grundsätzlich die Abgeltung des Aufwandes der AR-Mitglieder durch das Beteiligungsunternehmen erfolgen.
- Die Aufwandsentschädigungen wurden sowohl von den Gesellschaften selbst übernommen als auch vom Land getragen.

- Aufwandsentschädigungen wurden teilweise für die Teilnahme an Sitzungen ausbezahlt, teils auch monatlich gewährt.
- Beiräte wurden in fünf Unternehmen eingerichtet. Diese wurden laut den beteiligungsverwaltenden Stellen als Beratungsgremien eingesetzt und mit Personen besetzt, die eine Expertise zum jeweiligen Unternehmensgegenstand einbringen können. Eignungserklärungen, wie jene für vom Land entsendete/nominierte AR, lagen dann vor, wenn die Beiratsmitglieder gleichzeitig im AR tätig waren. Sofern eine Aufwandsentschädigung zuerkannt wurde, erfolgte dies laut Angaben der geprüften Stellen gemäß den Richtlinien des Landes.

Auf der Grundlage der o. a. Feststellungen spricht der LRH die folgenden wesentlichen Empfehlungen aus:

- **Zur Sicherstellung einer fachlich ausgewogenen Zusammensetzung der AR und der zweckmäßigen Entsendung/Nominierung von AR-Mitgliedern wären entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die über das Ausfüllen einer Erklärung hinausgehen (siehe dazu Kapitel 3.3).**
- **Die aktuell bestehende Verpflichtung gemäß der Bet-RL zur Abgabe einer Eignungserklärung für vom Land entsendete/nominierte AR-Mitglieder ist durchgängig einzuhalten. Die Eignungserklärungen sind entsprechend zu archivieren.**
- **Weiters ist darauf zu achten, dass die Eignungserklärungen auch einen entsprechenden Informationsgehalt aufweisen.**
- **Der LRH regt an, in Unternehmen, wo ein AR und gleichzeitig ein Beirat eingerichtet ist, zu evaluieren, ob die Aufgaben des AR mit jenen des Beirats in einem Gremium zusammenzuführen wären, um Informationskanäle möglichst zu bündeln.**

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 5. März 2021 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:	Verena Korherr
vom Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang:	Mag. Sarah Kastner, LL.M.
vom Büro Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß:	Dr. Verena Madlmayr, LL.M.
vom Büro Landesrat Mag. Christopher Drexler:	Dr. Oliver Neuper
vom Büro Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:	Klaus Hatzl, MA
vom Büro Landesrätin Mag. Doris Kampus:	Martin Link, MA
vom Büro Landesrätin Mag. Ursula Lackner:	Mag. Gabriele Mairhofer-Resch
vom Büro Landesrat Ök.-Rat Johann Seitinger:	Mag. Clemens Matzer, M.Sc.
von der Abteilung 4 Finanzen:	Mag. Martin Pölzl
von der Abteilung 5 Personal:	Mag. Bernhard Langmann
von der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft:	Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
von der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport:	Mag. Barbara Watzinger
von der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft:	Mag. Beate de Roja

---

von der Abteilung 12	
Wirtschaft und Tourismus:	MMag. Jörg Smolnik
von der Abteilung 13	
Umwelt und Raumordnung	Mag. Michael P. Reimelt
von der Abteilung 15	
Energie, Wohnbau, Technik	Dr. Gerhard Semmelrock
von der Abteilung 16	
Verkehr und Landeshochbau	DI Andreas Tropper
von der Fachabteilung	
Katastrophenschutz und Landesverteidigung:	Mag. Harald Eitner
von der Fachabteilung	
Gesellschaft:	Mag. Alexandra Nagl
vom Landesrechnungshof:	LRH-Dir. Mag. Heinz Drobesh
	Dr. Andrea Sickl
	Mag. Sonja Geiger
	Dr. Philipp Trappl, MBA

## 7. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH wurde vom Landtag (EZ/OZ: 3739/1) ersucht, die „*Ausschreibungen und Besetzungen der Geschäftsleitung (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder), der Prokuristen sowie der Aufsichtsräte bzw. Beiräte in den einzelnen Unternehmungen mit Landesbeteiligung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 2 und 3 L-VG näher zu betrachten*“.

Antragsgemäß überprüfte der LRH die Postenbesetzungen im Land Steiermark. Die Prüfung bezog sich auf den Zeitraum von 1. Jänner 2016 bis 31. Dezember 2019.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der Landesamtsdirektion, der geprüften Abteilungen sowie der Beteiligungen des Landes hervor. Anregungen und Empfehlungen wurden unmittelbar aufgegriffen bzw. schon während der Prüfung umgesetzt.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende wesentliche Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevante Empfehlungen:

### GRUNDLAGEN [KAPITEL 2]

#### Prüfungsmethode und -umfang [Kapitel 2.2]

##### Prüfungsmaßstäbe [Kapitel 2.2.1]

- Der LRH hält in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Bestellvorgänge fest, dass die Eignung eines Bewerbers in Stellenbesetzungsverfahren zwar anhand bestimmter Kriterien (z. B. fachliche Vorbildung, Berufserfahrung, persönliche Kenntnisse und Fähigkeiten, soziale Gesichtspunkte) plausibilisiert werden kann, darüber hinaus jedoch auch das Ergebnis einer (kommissionellen) Wertung ist, die sich nicht völlig objektivieren lässt.

##### Prüfungsmethode direkte/indirekte Beteiligungen [Kapitel 2.2.3]

- Der LRH hält fest, dass die Beteiligungsberichte des Landes, der Rechnungsabschluss 2019 sowie die Angaben der beteiligungsverwaltenden Stellen als Grundlage für die Feststellung der Prüfkompetenz des LRH für direkte (mindestens 25 %) und indirekte Beteiligungen der 1. Stufe (mit mindestens 25 %) des Landes herangezogen wurden.

Prüfungsumfang [Kapitel 2.2.4]

- Der LRH hält fest, dass die direkten und indirekten Beteiligungen der 1. Stufe (Töchter) einer umfassenden Prüfung unterzogen wurden. Von einer Prüfung weiterer Beteiligungsstufen (Enkel, Urenkel etc.) wurde aus den im Bericht dargelegten Gründen abgesehen.

**RECHTSGRUNDLAGEN [KAPITEL 3]****Rechtsgrundlagen für die Bestellung von Landesamtsdirektoren und Bezirkshauptleuten [Kapitel 3.1 und Kapitel 3.2]**

- Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben (z. B. Fristen, Ausschreibung, Hearing, Entscheidungsfindung, Bewertungskriterien) ist für die Bestellung des LAD, seines Stellvertreters sowie der Bezirkshauptleute nicht vorgesehen.

**Rechtsgrundlagen für die Besetzungen von Stellen in den Beteiligungen des Landes [Kapitel 3.3]**Aktien- und GmbH-Gesetz [Kapitel 3.3.1]Aufsichtsrat und Beirat

- Die Eignung eines AR-Mitglieds ist von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung entsprechender Expertise und für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des AR.

Stellenbesetzungsgesetz und Vertragsschablonenverordnung [Kapitel 3.3.2]

- Der LRH stellt fest, dass aufgrund des geringen Detaillierungs- und Konkretisierungsgrades des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes der ausschreibenden Stelle bei der Ausschreibung ein relativ großer Ermessensspielraum zukommt.

Beteiligungs-Richtlinie des Landes [Kapitel 3.3.3]

- Der LRH stellt fest, dass in der Bet-RL kein objektiviertes Verfahren in Bezug auf die Entsendung/Nominierung von geeigneten AR-Mitgliedern in Unternehmen des Landes vorgesehen ist.

➤ **Empfehlung 1:**

**Der LRH empfiehlt, zur Sicherstellung der Eignung von AR-Mitgliedern und einer fachlich ausgewogenen Zusammensetzung des AR entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen.**

**In diesem Sinne wäre es sinnvoll, für die Bestellung von AR-Mitgliedern einen nachvollziehbaren und dokumentierten Prozess zu etablieren, der**

- die Bedarfserhebung an fachlicher Expertise für den AR definiert,
- die Erstellung und Festlegung eines Anforderungsprofils vorschreibt und
- die Beurteilung der Eignung neu zu bestellender AR-Mitglieder objektiviert.

**BESETZUNG DER LANDESAMTSDIREKTOREN UND DER BEZIRKSHAUPTLEUTE [KAPITEL 4 UND 5]**

- Der LRH stellt fest, dass es für Besetzungsverfahren von Führungskräften im Land (u. a. LAD, LAD-Stellvertreter und BH) einen verwaltungsintern vorgesehenen Ablauf gibt, die Bestellvorgänge jedoch nicht verpflichtend diesem Ablauf folgen müssen und daher unterschiedlich gestaltet sein können.
- Ein rechtlich formalisiertes Besetzungsverfahren mit entsprechenden verfahrensrechtlichen Vorgaben ist für die Bestellung von LAD, LAD-Stellvertreter und BH nicht vorgesehen.

➤ **Empfehlung 2:**

**Der LRH empfiehlt, für die Bestellung von Führungskräften im Land (und somit auch LAD, LAD-Stellvertreter und BH) ein verpflichtendes Verfahren zu normieren, das klare Vorgaben für**

- die Ausschreibung (z. B. Fristen, Publikationserfordernisse),
- die Feststellung der Eignung (z. B. Auswahlprozedere, Hearing) sowie
- die Entscheidungsfindung (z. B. Bewertungskriterien, Dokumentation)

**enthält, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Stellenbesetzung sicherzustellen.**

Verfahren LAD Dr. Ofner und LAD-Stellvertreterin Dr. Körner (Kraker):

- Der LRH stellt fest, dass für die Bestellung des LAD und dessen Stellvertreters im Jahr 2006 eine Ausschreibung erfolgte und das Anforderungsprofil für die Stelle entsprechende Eignungskriterien enthielt.
- Weiterführende Unterlagen (z. B. Protokolle, Bewertungsergebnisse) zur Nachvollziehbarkeit des Auswahlverfahrens konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Verfahren LAD Mag. Hirt und LAD-Stellvertreterin Dr. Kraker bzw. Mag. Scherz-Schaar:

- Der LRH stellt fest, dass für die Bestellung des LAD und dessen Stellvertreters im Jahr 2009 eine Ausschreibung erfolgte und das Anforderungsprofil für die Stelle entsprechende Eignungskriterien enthielt.
- Zur Entscheidungsfindung fand ein Hearing statt. Eine Hearings-Dokumentation wurde vorgelegt und war für den LRH nachvollziehbar.

Verfahren LAD Mag. Scherz-Schaar und LAD-Stellvertreter Mag. Wlattnig:

- Der LRH stellt fest, dass kein Ausschreibungsverfahren für die Stelle des LAD/LAD-Stellvertreters im Jahr 2020 erfolgte.

Verfahren Bestellung Bezirkshauptleute:

- Von den zwölf derzeit in der Funktion BH stehenden Amtsträgern wurden laut Angaben der A5
  - acht ohne Ausschreibung und Auswahlverfahren von der Landesregierung und
  - vier BH aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in der Grazer Zeitung, nach Durchführung einer (Vor-)Auswahl sowie nach Abhaltung eines Hearings oder einer Auswahl durch eine Auswahlkommission in ihrer Funktion bestellt.

Unterlagen zu den Auswahlverfahren konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

**BESETZUNGEN IN DEN BETEILIGUNGEN DES LANDES [KAPITEL 6]****Prüfschema [Kapitel 6.3]**

- Die Einbeziehung einer landesinternen Personalberatung (A5) ist in dieser Vorbereitungsphase durchaus zweckmäßig, da diese über entsprechendes Know-how bezüglich der Vornahme von Auswahlverfahren verfügt. Das Stellenbesetzungsgesetz verweist auf die Möglichkeit der Einbeziehung externer Berater.

**➤ Empfehlung 3:**

**Der LRH empfiehlt, zugekaufte externe Leistungen grundsätzlich eher restriktiv einzusetzen (siehe dazu den Prüfbericht „Beratungsleistungen“ LRH 10 B6/2010).**

## **Beteiligungsverwaltung der Abteilung 4 [Kapitel 6.4]**

### Direkte Beteiligungen [Kapitel 6.4.1]

#### Energie Steiermark AG

- Der LRH stellt zu zwei Vorstandsbesetzungen fest, dass die Bestellung und Anstellung eines Vorstandes für die Energie Steiermark AG im Jahr 2016 den Vorgaben des AktienG, des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.
- Bei der Wiederbestellung des zweiten Vorstandes im Jahr 2016 unterblieb jedoch eine öffentliche Ausschreibung, wodurch der Bestellvorgang nicht durchgängig transparent war.
  - **Empfehlung 4:**  
**Der LRH empfiehlt daher, auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen von Vorständen/GF das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**
- Der Vorstands-Vertrag für die Wiederbestellung entsprach den Vorgaben der Vertragsschablonenverordnung.
- Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.
- Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von zwei AR-Mitgliedern in den AR der Energie Steiermark AG im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A4 gemäß den Richtlinien des Landes.

#### Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG

- Der LRH stellt fest, dass es sich bei der bis Juli 2018 bestehenden Beteiligung an der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG um eine Minderheitsbeteiligung handelte. Das Stellenbesetzungsgesetz sowie die Vertragsschablonenverordnung waren nicht verpflichtend anzuwenden.
- Der LRH stellt fest, dass die Nominierung eines Vorstandsmitglieds durch das Land Steiermark mittels RSB und die Bestellung des Vorstandsmitglieds durch den AR der AG erfolgte.
- Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von zwei AR-Mitgliedern in den AR der Landes-Hypotheken Bank Steiermark AG im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A4 gemäß den Richtlinien des Landes.

Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

- Der LRH stellt fest, dass der GF-Vertrag keine der Vertragsschablone widersprechenden Inhalte enthielt. Die interimistische Bestellung wurde laut GF-Vertrag für fünf Jahre beschlossen.
- Für den LRH ist jedoch eine interimistische GF-Bestellung für fünf Jahre nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich sind interimistische GF-Bestellungen für einen kurzen Zeitraum und im Einzelfall zulässig, sofern eine Vakanz für das Unternehmen von Nachteil wäre.
  - **Empfehlung 5:**  
**Der LRH empfiehlt, zukünftig entsprechende Ausschreibungen gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchzuführen bzw. interimistische GF-Bestellungen für einen mehrjährigen Zeitraum zu vermeiden.**
- Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.
- Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen der AR-Mitglieder in den AR der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A4 gemäß den Richtlinien des Landes.

Indirekte Beteiligungen [Kapitel 6.4.2]Energienetze Steiermark GmbH

- Der LRH stellt fest, dass bei der Wiederbestellung/Verlängerung der Mitglieder des Leitungsorgans der Energienetze Steiermark GmbH eine öffentliche Ausschreibung unterblieb, wodurch der Bestellvorgang nicht durchgängig transparent war.
  - **Empfehlung 6:**  
**Der LRH wiederholt seine Empfehlung, auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen von GF das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes anzuwenden, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

Energie Steiermark Kunden GmbHEnergie Steiermark Service GmbHEnergie Steiermark Green Power GmbHNext Vertriebs- und Handels GmbH

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die jeweiligen Bestellungen und Anstellungen der GF für die Energie Steiermark Kunden GmbH, Energie Steiermark Service GmbH, Energie Steiermark Green Power GmbH, Next Vertriebs- und Handels GmbH in den Jahren 2017 bzw. 2018 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.
- Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.

➤ **Empfehlung 7:**

**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Next Vertriebs- und Handels GmbHFeistritzwerke-STEWEAG GmbH

- Der LRH stellt fest, dass in beiden Fällen die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.

**Beteiligungsverwaltung der Abteilung 6 [Kapitel 6.5]**Bildungshaus Retzhof GmbH

- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Bildungshaus Retzhof GmbH im Jahr 2018 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.
- Von der gesetzlich vorgesehenen Veröffentlichung der Stellenbesetzung und der Mitwirkenden wurde abgesehen.
  - **Empfehlung 8:**  
**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung vorzunehmen.**
- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.
- Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der vier AR-Mitglieder in den AR der Bildungshaus Retzhof GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A6 gemäß den Richtlinien des Landes.

**Beteiligungsverwaltung der Abteilung 8 [Kapitel 6.6]**Direkte Beteiligungen [Kapitel 6.6.1]Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbHFH Joanneum Gesellschaft mbHSteiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, zweier kaufmännischer und eines wissenschaftlichen GF für die FH Joanneum Gesellschaft mbH und zweier GF für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertrags-schablonenverordnung des Landes entsprachen.

Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbHFH Joanneum Gesellschaft mbH

- Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.
  - **Empfehlung 9:**  
**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**
- Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH und der FH Joanneum Gesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A8 gemäß den Richtlinien des Landes.

Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojekträger GmbH

- In der St:WUK gab es laut Angaben der A8 im Prüfzeitraum keine Bestellung eines Leitungsorgans oder Prokuristen. Anstelle eines AR wurde ein Beirat eingerichtet, der aus sieben vom Land entsendeten Personen besteht. Eine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in diesem Beirat erfolgt laut Angaben der A8 nicht.
- Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der St:WUK wechselte mit 1. Jänner 2021 vom Geschäftsbereich der A8 in den Geschäftsbereich der A11.

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

- Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von elf AR-Mitglieder in den AR der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten. Eignungserklärungen wurden nicht für alle AR-Mitglieder vorgelegt.
  - **Empfehlung 10:**  
**Der LRH empfiehlt, die Vorgaben der Bet-RL für die Entsendung von AR-Mitgliedern zukünftig einzuhalten und Eignungserklärungen entsprechend zu dokumentieren bzw. zu archivieren.**
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A8 gemäß den Richtlinien des Landes.

GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH

- Der LRH stellt fest, dass im Zuge der Gründung der GVG Gesundheitsversorgungs-GmbH zwei Personen als interimistische GF bestellt wurden.
- Für den LRH waren die interimistischen Bestellungen beider GF während der Gründungsphase der Gesellschaft nachvollziehbar.
  - **Empfehlung 11:**  
**Es wird empfohlen, ein entsprechendes Verfahren zur Bestellung einer Geschäftsführung ehestmöglich einzuleiten.**

Indirekte Beteiligungen [Kapitel 6.6.2]JR-AquaConSol GmbH

- Der LRH stellt fest, dass für die Bestellvorgänge der GF in der JR-AquaConSol das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes nicht angewendet wurde.
  - **Empfehlung 12:**  
**Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Bestellung von Leitungsorganen für die JR-AquaConSol GmbH die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen im Stellenbesetzungsgesetz des Bundes einzuhalten.**
- Die Erteilung der Prokura erfolgte rechtmäßig, und die Eignung der Person war für den LRH nachvollziehbar.

Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH

- Der LRH stellt fest, dass die Nominierungen von vier AR-Mitgliedern in den AR der Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH im Prüfzeitraum mittels eines RSB erfolgten. Eignungserklärungen wurde nicht für alle AR-Mitglieder vorgelegt.
  - **Empfehlung 13:**  
**Der LRH empfiehlt, die Vorgaben der Bet-RL für die Entsendung von AR-Mitgliedern zukünftig einzuhalten und Eignungserklärungen abzugeben, entsprechend zu dokumentieren bzw. zu archivieren.**
- Eine Aufwandsentschädigung für die vom Land nominierten AR-Mitglieder wurde laut Angabe der A8 nicht gewährt.

Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH

- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung der GF der Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH in Form einer internen Nachbesetzung erfolgte und diese Tätigkeit mittels Mehrleistungszulage abgegolten wird – es liegt kein eigener GF-Vertrag vor.

➤ **Empfehlung 14:**

**Der LRH empfiehlt, mit dem GF einen Geschäftsführervertrag abzuschließen, der mit seinem Dienstvertrag kompatibel ist und in welchem auch die Modalitäten des variablen Gehaltsbestandteils Berücksichtigung finden (siehe dazu bereits den Prüfbericht „Steiermärkische Medizinarchiv GesmbH [marc]“ LRH-255144/2015-3).**

**Beteiligungsverwaltung der Abteilung 9 [Kapitel 6.7]**Direkte Beteiligungen [Kapitel 6.7.1]Volkskultur Steiermark GmbHsteirischer herbst festival gmbHUniversalmuseum Joanneum GmbH

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Volkskultur Steiermark GmbH im Jahr 2016, die Bestellung und Anstellung eines GF für die steirischer herbst festival gmbH im Jahr 2017 und die Bestellung und Anstellung der beiden GF für die Universalmuseum Joanneum GmbH im Jahr 2017 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.

Volkskultur Steiermark GmbHsteirischer herbst festival gmbH

- Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.

steirischer herbst festival gmbHUniversalmuseum Joanneum GmbH

- Der LRH stellt fest, dass die Entsendung eines AR-Mitglieds in den AR der steirischer herbst festival gmbH bzw. die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Universalmuseum Joanneum GmbH im Prüfzeitraum mittels eines RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A9 gemäß den Richtlinien des Landes.

Theaterholding Graz/Steiermark GmbH (seit 1. September 2020 Bühnen Graz GmbH)

- Der LRH hält fest, dass die im Jahr 2018 bestellte Person des GF der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH in Personalunion auch die Agenden der Geschäftsführung der Grazer Spielstätten GmbH innehat.
- Der LRH stellt fest, dass die Stelle des GF der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH im Jahr 2018 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausgeschrieben und ein nachvollziehbares Anforderungsprofil veröffentlicht wurde. Der Vertrag entsprach den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.
- Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A9 gemäß den Richtlinien des Landes.

Indirekte Beteiligungen [Kapitel 6.7.2]Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH

- Hinsichtlich der GF-Bestellungen für die Service-Gesellschaft der Universalmuseum Joanneum GmbH verweist der LRH auf die Ausführungen zu den GF-Bestellungen der Universalmuseum Joanneum GmbH.
- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig erfolgte und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung nachvollziehbar war.

Opernhaus Graz GmbHSchauspielhaus Graz GmbHNext Liberty Jugendtheater GmbH

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass bei den Wiederbestellungen (Verlängerungen) der Mitglieder der Leitungsorgane öffentliche Ausschreibungen unterblieben, wodurch die Bestellvorgänge nicht durchgängig transparent waren.
- Der LRH verweist auf seine Feststellungen in Bezug auf die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen von GF/Vorständen in Kapitel 6.4.

➤ **Empfehlung 15:**

**Der LRH empfiehlt, auch bei Wiederbestellungen bzw. Verlängerungen das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes einzuhalten, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

**Trotz der gesetzlich nicht verpflichtenden Anwendung empfiehlt der LRH in Übereinstimmung mit der Bet-RL, bei der Neu- bzw. Wiederbestellung (Verlängerung) von GF die Verträge auf Übereinstimmung mit der Vertragsschablonenverordnung des Landes zu prüfen.**

- Hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Einrichtung jeweils eines eigenen AR in den Tochterunternehmen der Theaterholding Graz/Steiermark GmbH verweist der LRH auf seinen Prüfbericht zu GZ LRH-62732/2018-16 betreffend die „Theaterholding Graz / Steiermark GmbH in der Konzernbetrachtung“ und den darin getroffenen Feststellungen und Empfehlungen.
- Insbesondere hat der LRH im o.a. Prüfbericht bereits empfohlen, mangels gesetzlicher Erfordernisse sowie aufgrund des Vorhandenseins eines AR in der Muttergesellschaft mit eben der Aufgabe, die Tochtergesellschaften strategisch zu führen, die AR der Tochtergesellschaften aus verwaltungsökonomischen Gründen abzuschaffen.

#### Grazer Spielstätten GmbH

##### Theaterservice Graz GmbH

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Stelle des zweiten GF der Grazer Spielstätten GmbH im Jahr 2018 sowie jene eines GF für die Theaterservice Graz GmbH im Jahr 2017 entsprechend den gesetzlichen Grundlagen ausgeschrieben und jeweils ein nachvollziehbares Anforderungsprofil veröffentlicht wurde. Die Verträge entsprachen den Vorgaben der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.
- Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.
  - **Empfehlung 16:**  
**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

#### **Beteiligungsverwaltung der Abteilung 10 [Kapitel 6.8]**

##### STERTZ – Steirische Ernährungs- und Technologiezentrum GmbH

- Der LRH stellt fest, dass im Gründungsjahr 2017 ein interimistischer GF mittels einer Dienstzuweisung für die STERTZ eingesetzt wurde. Diese Vorgehensweise im Zuge der Gründung der Gesellschaft war für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar.
- Ein Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes zur Bestellung eines GF wurde bis zum Prüfzeitpunkt nicht durchgeführt. Die STERTZ ist mittlerweile in Liquidation.
  - **Empfehlung 17:**  
**Der LRH empfiehlt, zukünftig bei der Bestellung von Leitungsorganen bei Beteiligungen die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes und der Vertragsschablonenverordnung des Landes einzuhalten und für die transparente und nachvollziehbare Besetzung von Stellen zu sorgen.**
- Bei der Gründung der STERTZ wurde ein AR eingerichtet. Die drei Mitglieder, welche alle aus dem Landesdienst kamen, wurden mittels RSB entsendet. Die Sitzungsgelder wurden von der Gesellschaft übernommen.

- Dem LRH wurde eine schriftliche Bestätigung über die fachliche Qualifikation und Unbefangenheit der AR-Mitglieder, wie in der Bet-RL vorgesehen, nicht vorgelegt.

➤ **Empfehlung 18:**

**Der LRH empfiehlt, die Vorgaben der Bet-RL für die Entsendung von AR-Mitgliedern zukünftig einzuhalten und Eignungserklärungen entsprechend zu dokumentieren bzw. zu archivieren.**

### **Beteiligungsverwaltung der Abteilung 11 [Kapitel 6.9]**

- Betreffend die St:WUK, deren Zuständigkeit mit 1. Jänner 2021 aus dem Geschäftsbereich der A8 in den Geschäftsbereich der A11 wechselte, verweist der LRH auf seine unter Kapitel 6.6. Beteiligungsverwaltung der A8 getroffenen Ausführungen.

### **Beteiligungsverwaltung der Abteilung 12 [Kapitel 6.10]**

#### Direkte Beteiligungen [Kapitel 6.10.1]

Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H

Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH

Bergbahnen Turracher Höhe GmbH

Österreichring GmbH

Steirische Tourismus GmbH

Steirischer Landestiergarten GmbH

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Bestellung und Anstellung eines
  - GF für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. im Jahr 2019,
  - die Wiederbestellung des GF für die Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH im Jahr 2019,
  - die Wiederbestellung des GF für die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH im Jahr 2018,
  - die Bestellung und Anstellung eines GF für die Österreichring GmbH im Jahr 2019,
  - die Wiederbestellung eines Geschäftsführers für die Steirische Tourismus GmbH im Jahr 2018,
  - die Bestellung und Anstellung eines GF für die Steirische Landestiergarten GmbH im Jahr 2019,
  - die Bestellung und Anstellung eines GF für die SFG im Jahr 2019 und
  - die Bestellung und Anstellung eines GF für die Steirische Breitband- und Digitalinfrastruktur GmbH im Jahr 2019den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.

Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.HPlanai-Hochwurzten-Bahnen GmbHBergbahnen Turracher Höhe GmbHSteirische Tourismus GmbHSteirischer Landestiergarten GmbH. Der LRH stellt zur

- Bestellung der AR-Mitglieder der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H.,
  - Bestellung der AR-Mitglieder der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH,
  - Entsendung eines AR-Mitglieds in den AR der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH,
  - Neubestellung des AR der Steirischen Tourismus GmbH und
  - Neubestellung der AR-Mitglieder der Steirischen Landestiergarten GmbH
- fest, dass diese ordnungsgemäß erfolgten und jeweils entsprechende Eignungsnachweise vorliegen.
- 
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A12 gemäß den Richtlinien des Landes.

Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H & Co KG

- 
- Die Ausführungen der Prüfung zum Bestellvorgang des GF für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH gelten wegen der Personalunion auch für die Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co KG.

- 
- Die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG verfügt neben einem AR zusätzlich über einen Beirat.

➤ **Empfehlung 19:**

**Der LRH empfiehlt, die Informationskanäle möglichst zu bündeln und die Zusammenführung der Aufgaben des AR mit jenen des Beirats in einem Gremium zu evaluieren.**

Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH

- 
- Mit gesondertem Managementvertrag wurde der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH die alleinige Führung der Geschäfte der Wildpark Mautern GmbH übertragen. Vom Anstellungsvertrag ist die GF-Tätigkeit für die Wildpark Mautern GmbH jedoch nicht mitumfasst.

➤ **Empfehlung 20:**

**Der LRH empfiehlt, in einem Nachtrag zum bestehenden Anstellungsvertrag des GF der Planai-Hochwurzten-Bahnen GmbH die zusätzliche Aufgabenbesorgung für die Wildpark Mautern GmbH aufzunehmen.**

- 
- Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.

Bergbahnen Turracher Höhe GmbH

- Die rechtlich vorgeschriebene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte nicht.
  - **Empfehlung 21:**  
**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

- Der LRH stellt fest, dass die Erteilung der Prokura in beiden Fällen rechtmäßig erfolgt ist und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung entsprechend dargelegt wurde.
- Die SFG richtete zur Wahrung der Interessen des Landes einen Gesellschafterausschuss ein. Da es sich um keinen AR nach dem GmbHG handelt, unterliegen die Vertreter des Landes nicht per se den in der Beteiligungsrichtlinie geregelten Anforderungen.
  - **Empfehlung 22:**  
**Da den vom Land entsandten Mitgliedern des Gesellschafterausschusses inhaltlich weitgehende Befugnisse eingeräumt sind, empfiehlt der LRH, analog zur Beteiligungsrichtlinie entsprechende Eignungsanforderungen festzulegen.**

Indirekte Beteiligungen [Kapitel 6.10.2]Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H.Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG

- Der LRH stellt fest, dass die GF-Tätigkeit für die Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. bzw. der Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes erfolgt.

GEO Reisen & Freizeit GmbH

- Der LRH stellt dazu fest, dass aufgrund der Ausübung der GF-Tätigkeit in Personalunion innerhalb konzernverbundener Unternehmen auf die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes verzichtet werden konnte.
- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung zweier Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung plausibel war.

Geschäftsführerbestellungen Venture-Capital-Beteiligungen

- Der LRH stellt dazu fest, dass Risikokapitalbeteiligungen ein Finanzierungsinstrument der SFG darstellen und sich deutlich von strategisch ausgerichteten Unternehmensbeteiligungen unterscheiden. Die GF wird ausnahmslos von den Gründern ausgeübt.

Cluster und Netzwerke:

AC styria Mobilitätscluster GmbH

Green Tech Cluster Styria GmbH

Holzcluster Steiermark GmbH

Human.technology Styria GmbH

ICS Internationalisierungcenter Steiermark GmbH

und Silicon Alps Cluster GmbH

- Der LRH stellt fest, dass die
- Bestellung und Anstellung eines GF für die AC styria Mobilitätscluster GmbH im Jahr 2016 sowie eines GF im Jahr 2018,
  - Bestellung und Anstellung eines GF für die Green Tech Cluster Styria GmbH im Jahr 2019,
  - Bestellung und Anstellung eines GF für die Holzcluster Steiermark GmbH im Jahr 2019,
  - Bestellung und Anstellung eines GF für die Human.technology Styria GmbH im Jahr 2019,
  - Bestellung und Anstellung eines GF für die ICS Internationalisierungcenter Steiermark GmbH im Jahr 2018 und
  - Bestellungen und Anstellungen der GF im Jahr 2016 bzw. im Jahr 2019 für die Silicon Alps Cluster GmbH
- den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.

AC styria Mobilitätscluster GmbH

ICS Internationalisierungcenter Steiermark GmbH

- Der LRH hält fest, dass die AC styria Mobilitätscluster GmbH und die ICS Internationalisierungcenter Steiermark GmbH zum Zeitpunkt der Ausschreibungen nicht in den Anwendungsbereich des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes fielen. Demnach war die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens nicht verpflichtend, sondern erfolgte auf freiwilliger Basis.

Holzcluster Steiermark GmbHICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH

- Durch den Gesellschafter SFG wurden für die Holzcluster Steiermark GmbH insgesamt vier AR im Jahr 2019 und für die ICS Internationalisierungszentrum Steiermark GmbH zwei neue AR ab 1. Jänner 2018 nominiert. Deren Eignung wurde aufgrund diverser branchenbezogener Fachkenntnisse ausreichend plausibilisiert, eine Entsendungserklärung, wie sie in der Bet-RL des Landes auch für die Bestellung/Nominierung von AR indirekter Beteiligungen vorgesehen ist, konnte jedoch für beide Gesellschaften nicht vorgelegt werden.

➤ **Empfehlung 23:**

**Der LRH empfiehlt, die Dokumentation der Eignung entsprechend den Vorgaben der Bet-RL zur Nominierung von AR-Mitgliedern in den internen Bestellungsprozess aufzunehmen.**

ImpulszentrenGründerzentrum Liezen – Wirtschaftspark GmbH

- Die Erstellung des Anstellungsvertrages für den seitens der Stadtgemeinde Liezen nominierten GF erfolgte ohne rechtliche Verpflichtung und freiwillig in Anlehnung an das Stellenbesetzungsgesetz.

ZWT Accelerator GmbH

- Der LRH stellt fest, dass die GF-Tätigkeit in der ZWT Accelerator GmbH im Prüfzeitraum unentgeltlich ausgeübt wurde.

**Beteiligungsverwaltung der Abteilung 13 [Kapitel 6.11]**Nationalpark Gesäuse GmbH

- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Nationalpark Gesäuse GmbH im Jahr 2016 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablone des Bundes entsprachen.
- Der LRH stellt fest, dass die Bestellungen der Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Personen in Bezug auf ihre Eignung plausibel waren.

Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH

- Im Prüfzeitraum gab es laut Angaben der A13 keine GF- bzw. Prokuristen-Bestellung für die Thermalbohrung Mürztal Aufschließungsgesellschaft mbH. Aktuell üben zwei mittels RSB (aus den Jahren 2004 und 2015) bestellte GF, davon ein Landesbediensteter, diese Funktion ehrenamtlich aus.

**Beteiligungsverwaltung der Abteilung 15 [Kapitel 6.12]**Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH

- Der LRH stellt fest, dass von Juni 2016 bis Ende Mai 2018 eine interimistische Geschäftsführung der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH für zwei Jahre erfolgte.
  - **Empfehlung 24:**  
**Der LRH empfiehlt, eine mehrjährige interimistische Geschäftsführung zukünftig zu vermeiden.**
- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung und Anstellung eines GF für die Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH im Jahr 2018 den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Vertragsschablonenverordnung des Landes entsprachen.
- Der LRH stellt fest, dass die Entsendung eines AR-Mitglieds in den AR der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH im Prüfzeitraum mittels eines RSB erfolgte und eine Eignungserklärung vorliegt.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A15 gemäß den Richtlinien des Landes.

**Beteiligungsverwaltung der Abteilung 16 [Kapitel 6.13]**Verkehrsverbund Steiermark GmbHSteiermarkbahn und Bus GmbHSteiermarkbahn Transport und Logistik GmbH

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass die Neubestellung und Anstellung eines GF für die Verkehrsverbund Steiermark GmbH im Jahr 2018 und die Bestellung und Anstellung eines GF für die Steiermarkbahn und Bus GmbH in Personalunion mit der Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH im Jahr 2017 im Wesentlichen den Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes sowie der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung entsprachen.
- Die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung der Stellenbesetzung sowie der Mitwirkenden erfolgte in beiden Fällen nicht.
  - **Empfehlung 25:**  
**Der LRH empfiehlt, bei zukünftigen Stellenbesetzungen die gesetzlich vorgesehene Veröffentlichung gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes vorzunehmen.**
- Der LRH stellt fest, dass die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Verkehrsverbund Steiermark GmbH sowie die Entsendungen der AR-Mitglieder in den AR der Steiermarkbahn und Bus GmbH im Prüfzeitraum mittels RSB erfolgten und Eignungserklärungen vorliegen.
- Die Aufwandsentschädigung der AR-Mitglieder erfolgt laut Angaben der A16 gemäß den Richtlinien des Landes.

Verkehrsverbund Steiermark GmbH

- Für den LRH war die Verlängerung der Bestellung eines GF um eine halbe Periode zur Umsetzung der Verkehrsverbundreform nachvollziehbar.

➤ **Empfehlung 26:**

**Der LRH empfiehlt, bei Verlängerungen von GF-Bestellungen das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes einzuhalten, um die Objektivierung und die Transparenz bei der Vergabe von leitenden Funktionen in öffentlichen Unternehmen sicherzustellen.**

Steiermarkbahn und Bus GmbHSteiermarkbahn Transport und Logistik GmbH

- Für die Steiermarkbahn und Bus GmbH wurde im Jahr 2017 und für die Steiermarkbahn Transport und Logistik GmbH im Jahr 2016 jeweils ein interimistischer GF per RSB bzw. Gesellschafterbeschluss bestellt.
- Der LRH stellt fest, dass eine interimistische Bestellung ohne Ausschreibung erlaubt ist, wenn triftige Gründe bestehen, die es unmöglich machen, rechtzeitig einen geeigneten Bewerber zu finden.
- Der LRH stellt fest, dass die Bestellung eines Prokuristen rechtmäßig und die Auswahl der Person in Bezug auf ihre Eignung nachvollziehbar war.

**Beteiligungsverwaltung der Fachabteilung für Katastrophenschutz und Landesverteidigung [Kapitel 6.14]**SIMCAMPUS, Zentrum für Notfall-, Krisen- und Katastrophensimulation und Katastrophendiplomatie GmbH

- Der LRH stellt fest, dass im Gründungsjahr 2019 ein interimistischer GF mittels RSB bestellt wurde. Diese Vorgehensweise im Zuge der Gründung der Gesellschaft war für den LRH grundsätzlich nachvollziehbar.

➤ **Empfehlung 27:**

**Der LRH empfiehlt jedoch, für die Bestellung eines ordentlichen GF der SIMCAMPUS ehestmöglich eine entsprechende Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz des Bundes durchzuführen. Für die Vertragsgestaltung sind die Inhalte der Vertragsschablonenverordnung des Landes vorzusehen.**

- Laut der Lenkungsausschussordnung erhalten Lenkungsausschussmitglieder für ihre beratende Tätigkeit Sitzungsgelder – die Höhe wird von der Generalversammlung bestimmt.

➤ **Empfehlung 28:**

**Der LRH empfiehlt, die Notwendigkeit von Sitzungsgeldern für Lenkungsausschussmitglieder zu evaluieren.**

Graz, am 22. April 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh